

Die
Livländischen Landesprivilegien

und deren

Confirmationen.

Von

Otto Müller,

weiland Rigaschem Bürgermeister.

No quid temere, ne quid timide.
Gustav Mengden.

Act. 55, 2/2.

Neue Ausgabe.



Leipzig

Verlag von Otto Wigand.

1870.

Vorwort zur neuen Ausgabe.

Es braucht hier nicht daran erinnert zu werden, wer Otto Müller war. Noch lange wird sein Name in Riga und den baltischen Provinzen überhaupt unvergessen bleiben.

Das Büchlein, von dem hiemit eine neue Ausgabe veranstaltet wird, wurde von ihm geschrieben unmittelbar nach Beendigung seiner Universitätsstudien und noch vor seinem Eintritt in die amtliche Laufbahn. Es erschien 1841 bei Otto Wigand in Leipzig, ohne den Namen des Verfassers.

Es ist der einzige schriftstellerische Versuch Müllers geblieben. War er doch gerade eine auf die unmittelbare Wirksamkeit im öffentlichen Leben gerichtete und in hervorragender Weise dafür begabte Persönlichkeit. Den Umweg der Belehrung oder Anregung durch das gedruckte Wort hat er später nicht wieder betreten.

Aber das Buch des Jünglings steht nicht unwürdig neben den Thaten des Mannes. Von seinem bleibenden Werthe zeugt unter Anderem eben auch der Umstand, daß in Folge der fortdauernden Nachfrage noch jetzt, nach so vielen Jahren, eine neue Ausgabe nöthig geworden ist.

Diese neue Ausgabe ist, wie sich's gebührte, eine unveränderte, bis auf folgende Nebenpunkte:

1) Da viele der hier behandelten Rechtsurkunden seitdem in den beiden Werken Schirren's: Die Capitulationen der livländischen Ritter- und Landschaft und Die Recesse der livländischen Landtage aus den Jahren 1681 bis 1711 (beide Dorpat 1865) eine neue und kritisch gesicherte Ausgabe erfahren haben, so schien es unerläßlich, die betreffenden Citate

Müllers auch auf diese Werke auszudehnen. Wie hätte man den etwa bei Gelegenheit eines von Müller nur auszüglich mitgetheilten Actenstücks nach dem vollständigen Texte verlangenden Leser immer noch bloß auf Dogiel's Codex, Buddenbrock's Sammlung u. s. w. verweisen dürfen, statt, so oft es geschehen konnte, auf die zugänglichere und meist auch zuverlässigere Ausgabe Schirren's? Uebrigens sind die neu hinzugekommenen Citate, sowie auch ein Paar anderweitige neue Anmerkungen, durch Einschließung in eckige Klammern als solche gekennzeichnet worden.

2) Am Schlusse des Buches war es passend, die Confirmations-Urkunde des gegenwärtig regierenden Kaisers Alexander II. hinzuzufügen. Bei dieser Gelegenheit ergab sich aber auch die Nothwendigkeit, die in die erste Ausgabe aufgenommenen Uebersetzungen der beiden vorhergehenden Confirmationen zu revidiren. Da nämlich der russische Urtext dieser drei Urkunden zum Theil identisch ist, so darf diese Uebereinstimmung natürlich auch in der Uebersetzung nicht zerstört werden; das aber geschähe unfehlbar, wenn man sich begnügte, irgend welche zufällig vorhandene, zu verschiedenen Zeiten (1801, 1827, 1856) und ohne Rücksicht auf einander angefertigte Uebersetzungen aufzunehmen, wie Müller hinsichtlich der Confirmationen Alexanders I. und Nicolaus I. gethan hatte. Die gegenwärtig gegebene Uebersetzung unserer drei jüngsten Privilegienbestätigungen stellt nicht nur ihren ursprünglichen Einklang wieder her, sondern ist auch überhaupt in Einigem genauer als die bisher üblichen Versionen derselben.

Seit einiger Zeit ist den Zuständen und Interessen der deutschen Ostseeprovinzen Rußlands eine größere Aufmerksamkeit zugewendet worden als bisher. Während früher der Livländer in den Augen der Bewohner Deutschlands von dem Russen wenig unterschieden wurde, und er selbst auch wenig auf eine solche Unterscheidung zu geben schien, so begrüßt ihn jetzt nicht bloß der benachbarte Preuße, sondern auch der entfernte Süddeutsche als ebenbürtigen Stammgenossen, und jener fühlt die Bedeutung dieses Grußes! — Wir verdanken dieses einerseits dem regeren Nationalgefühl der Deutschen überhaupt, andernteils den Vorgängen, welche die Ostseeprovinzen aus ihrer treuherzigen Ruhe plötzlich zu einem rüstigeren Umschauen emporschnellen und zum Schutz ihrer heiligsten Güter aufrufen. Diese gaben auch Veranlassung, daß namentlich deutsche Blätter verschiedener Farben sie beleuchteten und über staatsrechtliche Verhältnisse, Regierungsmaßregeln und dergleichen ihre Meinungen abgaben, die im Ganzen eine ziemlich genaue Kenntniß der provinziellen Zustände bezeugten und den Bestrebungen der Livländer Gerechtigkeit widerfahren ließen. Dennoch sind diese letzten einer mitunter schiefen Beurtheilung unterworfen worden, wenn politischer Parteigeist die Feder regierte.

Jedem Bekenner der Wahrheit und des Rechtes, jedem warmen Freunde seiner vaterländischen und nationalen Güter ist es Pflicht, so weit an ihm ist, dergleichen Irrthümern zu begegnen, namentlich in einer Zeit, die nur zu sehr geneigt ist, auf vorgefasste Meinungen hin zu urtheilen. Um dieser Pflicht wenigstens theilweise zu genügen, erscheinen die folgenden Blätter: eine getreue Darstellung der livländischen Landesprivilegien und ihrer Confirmatorien, mit Hindeutungen auf den Kampf um dieselben gegen die Eingriffe der List und Gewalt.

Die Ostseeprovinzen bilden seit einem halben Jahrhunderte unter russischem Scepter wiederum gewissermaßen ein Ganzes, nachdem sie 250 Jahre hindurch getrennt gewesen, und finden sich in demselben Maße fortentwickelt, wie wenn sie unter gleichen Verhältnissen fortgelebt hätten!

Nicht bloß intellectuell stehen sie auf gleicher Stufe, sondern, was mehr sagen will, ihr Rechts- und Staatsleben ist, mit wenigen Modificationen, dasselbe geblieben oder ähnlich ausgebildet. Die jahrhundertlang fortgesetzte schwedische Oberhoheit über Estland, die gleich ununterbrochene polnische über Curland, ja die während derselben Zeit über Livland verhängten unsäglichem Kriegsdrangsale und schändlichsten Bedrückungen ränkevoller Politik und Willkür unter den beiden Monarchien — waren nicht im Stande, den allen drei Ländern gemeinsamen Gang der Entwicklung zu hemmen, welche eine tiefwurzelnde Volksthümlichkeit ihnen vorgeschrieben, — oder die Institutionen umzustürzen, die sie als heiliges Erbtbeil von ihren Vätern überkommen hatten. Das zeugt aber am entschiedensten für die mächtige, diesen Institutionen inwohnende Lebenskraft, wie sie nur Gebilden organisch-staatlichen Lebens eigen ist. Indem sie nicht aufgezwängte Schöpfungen politischer Abstractionen, sondern durch die Eigenthümlichkeit der Verhältnisse bedingte selbstständige Erzeugnisse sind, stellen sie auch die allgemeine Rechtsidee auf's individuellste verkörpert dar und machen es möglich, Alles, was dieser Idee feindlich ist, sogleich instinktmäßig zu erkennen und auszuschneiden. Und wenn irgendwo, so findet hier der Ausspruch eines geistreichen Livländers*) seine Bewährung, daß der Werth aller Constitutionen und Regierungsformen ein negativer sei; daß er nicht in dem Guten bestehe, welches sie wesentlich erschaffen und thun können, sondern in dem Bösen, was sie unterlassen und verhindern. Hat die livländische Verfassung diese Aufgabe erfüllt, wie wir wohl aus der Geschichte zu erkennen glauben, dann Achtung dieser Verfassung, Dank den Vätern, die sie erhalten, und wehe der Generation, die im Bewußtsein ihres Werthes einst sich feige ihrer entäußert! —

Zu den Besonderheiten, die sich aus der Vorzeit bis jetzt noch in Livland (hier mehr als in den Schwesterländern) erhalten haben, gehört auch die Trennung der Provinz in zwei staatsrechtlich gesonderte Ganze, in Landschaft und Städte. Jene**) wird gebildet vornehmlich aus der Ritterschaft, als einer geschlossenen Corporation, und nur in einzelnen Beziehungen treten die übrigen wenigen Landschaften politisch selbstständig auf, z. B. bei den sogenannten Bewilligungen; in den meisten Fällen

*) Tschmann aus Pernau in seinen von Ischhoff herausgegebenen Reliquien.

**) Man sollte zu der Landschaft auch den Bauernstand zählen dürfen, allein sein Rechtsleben ist so entschieden anderer Art, daß er zweckmäßiger als ein dritter integrierender Theil der Provinz in staatlicher Beziehung anzusehen wäre, der aber erst in der Entwicklung begriffen ist. Noch ringen die armen Letzten und Erstgeborenen, sich den moralischen Folgen der Leibeigenschaft und Besitzlosigkeit zu entwinden.

finden sie ihre politische Vertretung durch die Ritterschaft. Die Städte dagegen bestehen aus einem Gewebe selbstständiger unter- und nebengeordneter Gilden, Zünfte und Collegien, die in dem Ganzen der Gemeinschaft ihren Zusammenhang und in dem Rathe ihre Repräsentation nach außen finden. Aber jene politische Absonderung wird weit weniger durch die in den Verfassungen beider Theile liegenden Unterschiede, oder durch den äußern Umstand, daß der erste Stand nur Eine, der Andere mehrere geschlossene Gemeinden (Städte) bildet, — als hauptsächlich durch die isolirte Stellung zur Obrigkeit bedingt, die aus geschichtlichen Vorgängen entstanden, auch wohl absichtlich von den Regierungen begünstigt ist und sich namentlich in den abgesonderten Capitulationen, Confirmationen und Gnadenbriefen jedes Standes für sich kund giebt. — Wer aber deshalb den inneren Zusammenhang und jede Einheit der Provinzialverfassung leugnen, oder sie bloß in der gouvernementalen Verwaltung finden wollte, würde das tief-innerliche Wesen derselben verkennen. Vielmehr weht durch alle die alten Einzelconstitutionen der Stände so unverkennbar derselbe charakteristische Geist germanischer Rechtsinstitutionen, der alle Stände und Corporationen eines Landes als dessen gleich nothwendige Glieder betrachtet; vielmehr ist deshalb jedes einzelne sogenannte Privilegium gewissermaßen eine Ergänzung und Vervollständigung des andern, und ist die eigenthümliche Stellung der einen Corporation von der Unverletzlichkeit der andern so sehr abhängig, — daß für die livländische Verfassung heute noch gilt, was stets für sie galt: „nur durch die Achtung und Fö r d e r u n g gegenüberstehender Rechte kann auch das eigene Recht am kräftigsten gesichert und gefördert werden; nur hierdurch, wie überhaupt durch's Festhalten am rechtlich Bestehenden, kann eine sichere Basis einer organischen Fortbildung gewonnen werden, darum wird und muß jedes einseitige und willkürliche Eingreifen und Auflösen dieselbe hemmen. Denn weil eben das livländische Staatsrecht nicht auf gleichen, sondern sich gegenseitig bedingenden, vertragsmäßigen und aus der Vorzeit stammenden Rechten gegründet ist, so kann eine Reform, wo sie nöthig erscheint, auch nur auf dem Wege des Vertrags durch gegenseitiges Aufgeben und Zugestehen hervorgebracht werden; alle äußere Willkür würde nur Zerstörung und anarchisch-rechtlose Verhältnisse herbeiführen.“

Diese Betrachtungen stellen zugleich den Gesichtspunkt fest, von dem aus diese Arbeit beurtheilt werden muß. Nicht zu Gunsten einer Klasse, selbst nicht im Interesse eines Standes geschrieben, hat sie nur das Recht in seiner streng juristischen Bedeutung und das damit engverschwitzte Wohl des Vaterlandes im Auge. Denn auf einem durch oberflächliche Ansicht erzeugten Irrthume beruht der Vorwurf, daß die Landesprivilegien

vornehmlich die Begünstigung Einer Kaste bezwecken; wir finden im Gegentheil, daß sie, zwar hauptsächlich Einem Stande, der Mitterschaft, ertheilt, mehr als die übrigen Einzelprivilegien, namentlich der Städte, den ganzen Provinzialstaat schützen, daß sie dadurch eine nothwendige Ergänzung der übrigen werden und daher ihre Integrität mit das Bestehen der übrigen bedingt. Die folgenden Blätter mögen dieses bestätigen helfen. Hier mag nur noch, um jeden Schein von Parteilichkeit zu entfernen, die Bemerkung hinzugefügt werden, daß der Schreiber dieses kein Edelmann ist! —

I.

In wenigen Ländern des heutigen Europa dürfte zur Begründung der gegenwärtigen Zustände ein historisches Zurückgehen auf die frühesten Zeiten so nöthig sein, als in den Ostseeprovinzen. — Bis zum Jahre 1561 ein selbstständiger, deutscher Föderativstaat, genoß Livland einer aus den Grundstücken des alten deutschen Staats- und Ständerechts hervorgehenden Entwicklung, mit lokalen Abweichungen, indem bei dem lockeren Verbande mit dem Reiche und der Zersplitterung des Landes unter mehrere Landeshoheiten, als der Ordensstaat, das Stift oder Erzbisthum Riga, die Bisthümer Dorpat, Desel u. s. w., und bei dem thätigen Mitwirken und der Theilnahme der Stände an der Erhaltung des Staates, diese sehr bedeutenden Einfluß und politische Rechte erlangen mußten. — Als darauf für Deutschland die Zeit herankam, in der die altgermanische Rechtsanschauung durch den Eindrang römischer Rechtslehren getrübt wurde und die unbefangenen Völker, durch die Theorien der Hofpublicisten und Reichsgerichte, wohl auch durch Ränke und Listen verwirrt und zerspalten, sich zum Verderben ihrer alten Rechte den weitesten Deutungen von imperium und majestas fügen lernten; — da traten diese Länder mit einer weise ausbedungenen und standhaft verteidigten Constitution aus dem unmittelbaren Connex mit dem Mutterlande heraus und in ein Föderativverhältniß zu andern Staaten. Ihnen blieben daher fremd jene Zeiten, wo die dem Kaiser gegenüber festgestellte Territorialhoheit der Reichsstände auch im Innern durch ein Streben nach immer unbeschränkterer Willkürherrschaft sich geltend machte; sie blieben unberührt durch die für Deutschland so gewichtigen Folgen der Revolution und des Rheinbundes, und sie bedurften daher auch keiner versöhnenden octroyirten Verfassung, weil in ihnen kein

Kampf zwischen einer allzueinseitigen mittelalterlichen Reaction und dem, als Erbtheil der Revolution übriggebliebenen, verflachenden Centralisationsysteme zu vermitteln war.

Zwar erlitten auch sie, besonders die Provinz Livland, mancherlei Eindrang in ihre ursprünglichen Rechte, allein theils war dieser so gewaltsam-fremdartig, theils auch durch Umstände nur momentan, daß er mehr dazu diente, der niedergedrückten Verfassung einen neuen elastischen Aufschwung zu geben, als sie zu erstickten. Nicht zum kleinsten Theile verdankt Livland den langen Fortbestand seiner Rechte den Angriffen auf dieselben! — Freilich konnten die letzten auch nicht ohne nachhaltigen Einfluß bleiben, dennoch waren die später eintretenden Modificationen mehr eine Folge der unabweislichen Zeitrichtungen, oder sind besonders dem Umstande zuzuschreiben, daß bei allen schriftlichen Verfestigungen der provinziellen Vorrechte und Freiheiten doch die Formen der Ausübung nicht genau bestimmt waren und daß die wichtigsten derselben oft nur aus unzugänglichen Urkunden dargethan werden konnten, die allmählig in den Archiven modereten, in Vergessenheit geriethen oder gar abhanden kamen. Wurden nun auch in vorkommenden Fällen zur Begründung einzelner streitiger Verhältnisse einzelne Dokumente hervorgeholt, so ging doch nach und nach die allgemeine Anschauung des ursprünglichen livländischen Verfassungsrechts verloren und nahm eine gewisse Unsicherheit und Unkenntniß überhand. — Erst in neuester Zeit ist wieder über diesen Gegenstand einiges Licht verbreitet worden durch eine Arbeit des bekannten und um die Erforschung der Provinzialrechte hochverdienten Germanisten J. G. von Bunge. Aus seiner Abhandlung, betitelt: Geschichtliche Entwicklung der Standesverhältnisse in Liv-, Esth- und Curland bis zum Jahre 1561 (Dorpat bei C. A. Kluge. 1838.) erlauben wir uns dasjenige mitzutheilen, was zum Verständniß des Folgenden nöthig erscheint.

Es ist nach dieser urkundenmäßigen Darstellung nunmehr keinem Zweifel unterworfen, daß die sechs livländischen Territorien, jetzt die Herzogthümer Liv-, Esth- und Curland und die Provinz Desel Einen Staat bildeten und zwar weniger durch die später ziemlich in Vergessenheit gerathenen Metropolitanechte des rigischen Erzbischofs, oder durch die stets streitige und nie unbedingt anerkannte Hoheit des Ordensmeisters über sämtliche Lande, als vielmehr durch die Einheit der Stände sämtlicher Territorien. Diese betrachteten sich, unabhängig von der Territorialabsonderung, als Glieder eines und desselben Staates und ihre Benennung „gemeine geistliche und weltliche Stände, Städte, Ritterschaft und Gemeinde der Lande zu Livland,“ bezeugt dies eben so, wie der Gebrauch der sogenannten „gemeinen Landtage.“

Der Name schon zeigt, daß hierunter nicht bloße Congresse der Landesherren zu verstehen sind, sondern daß sie eine Versammlung oder Beschiedung durch Deputirte sämmtlicher Landstände waren, zu denen die Fürsten auch gehörten. Sie entstanden aus dem Umstande, daß die Ausführung vieler für alle Classen der Staatsbürger gleich wichtigen Maßregeln durch die thätige Mitwirkung Aller entweder allein möglich, oder am zweckmäßigsten erschien. Keine wichtige Unternehmung nach Außen, keine neue Einrichtung im Innern, kein Krieg, kein Bündniß, kein allgemein gültiges Gesetz konnte ohne die Theilnahme der auf dem gemeinen Landtage versammelten Stände beschloffen und ausgeführt werden. Und wie die lebendige Ausbildung der allgemeinen Landesverfassung (Gesamtverfassung) direct und einzig von diesen Landtagen ausging, so wirkte sie indirect auch auf die Ausbildung der Stände in den einzelnen Landschaften wesentlich ein, und namentlich darauf, daß diese immer mehr zu geschlossenen coordinirten Körperschaften erwuchsen.

Was nun die allgemeine landständische Verfassung betrifft, so geben darüber nach Bunge insbesondere, außer einigen Landtagsrecessen, zwei Urkunden Aufschluß. Die erste, ein Schreiben des Meisters und des Erzbischofs vom Jahre 1554, zeigt, wie ausgebildet sie war, indem durch dasselbe genaue Bestimmungen über die Zahl der von den Capiteln, den Räten und Ritterschaften der einzelnen Territorien und von den Magistraten und Bürgerschaften der einzelnen Städte zu sendenden Deputirten erlassen werden, denn bisher hatte die Praxis hierin geschwankt, so daß die Bürgerschaft oft gar nicht repräsentirt war, die Räte dagegen und der größte Theil des Adels persönlich erschienen. — Aus der andern Urkunde, einem im Jahre 1562 von den Ständen dem Fürsten Radziwil überreichten Memorial, ersieht man, welch' eine feste Norm der Berathung sich gebildet hatte und auf welchen Principien sie beruhte. Die Propositionen wurden nämlich, bevor sie vor die allgemeine Versammlung zur Abstimmung kamen, in besondern Collegien berathen; diese aber entstanden keineswegs, wie man wohl vermuthen sollte, durch den Zusammentritt der Deputirten aus jedem Territorium für sich, sondern durch die Vereinigung der Deputirten eines Standes aus allen Territorien, und so bildeten Stifter und Klöster mit den Bischöfen und dem Erzbischofe den ersten, das Ordenscollegium mit dem Meister den zweiten, die Ritterschaften und Städte sämmtlicher Lande den dritten und vierten Stand, und das Ergebniß ihrer Special-Berathung wurde durch Stimmgebung auf der Generalversammlung zu einem allgemein gültigen und bindenden Landtagsabschied, der weiter keiner höhern Bestätigung bedurfte. „Uebrigens „repräsentirten, sagt Bunge, die auf dem Landtage versammelten Sende-

boten der Landstände in Gemeinschaft mit den Landesherren zugleich „das ganze Land, also auch die von der Theilnahme an den Landtagen selbst ausgeschlossenen Stände.“

„Die Versammlungen der Landesherren und Landstände auf dem „Landtage wurden übrigens auch von den Ständen benutzt, um einzeln „oder gemeinschaftlich, ohne Zuziehung der Landesherren, sich über eigene, „wie über Landesangelegenheiten zu berathen und darüber besondere Beschlüsse zu fassen und Recesse auszufertigen,“ wie namentlich ein Recesß, welcher von dem auf dem Landtage zu Wolmar im Jahre 1543 versammelten „gemeinen Adel und Ritterschaft der Lande zu Livland,“ für sich, ihre Erben und Nachkommen ausgefertigt und besiegelt wurde, ausweist. — Aber auch außer den Landtagen fanden Zusammenkünfte sowohl der Ritterschaften aller Territorien, und zwar, wie es scheint, ohne Wissen, ja vielleicht wider Willen der Landesherren, als auch der gemeinen geistlichen und weltlichen Stände, Ritterschaften, Städte und Gemeinen der Lande zu Livland statt. So z. B. waren sie dazu im Jahre 1552 von den Ältesten (Räthen) der Stifter und des Ordens nach Bernau berufen worden, daher die Zusammenkunft „gemeine Landesverschreibung“ genannt wird, und beriethen, zum Theil durch Anträge der Landesherren veranlaßt, über freie Religionsübung, die geforderte Steuer und dergleichen *). —

War der Einfluß der Stände in Beziehung auf allgemeine Staatsangelegenheiten schon so überwiegend, um wie viel größer mußte ihre Selbstständigkeit und Macht in den einzelnen Territorien sein.

Am wichtigsten war auch hier das *Autonomie*; es wurde von der Ritterschaft auf zweierlei Weise ausgeübt, nämlich auf den von den Landesherren periodisch veranstalteten *Manntagen*, die ursprünglich

*) Bemerkenswerth und charakteristisch ist es, daß auch noch in spätern Zeiten die Stände der Ostseeprovinzen, namentlich die Ritterschaften, sich als Genossen einer größern Körperschaft anfaben und von Zeit zu Zeit Schritte zur nähern Vereinigung thaten. So war das Stitt Piltten unter verschiedenen Herren stets auf eine Vereinigung mit Curland bedacht; so wurde in dem diploma investiturae des Herzogs Friedrich von Curland vom J. 1589, da, wo von der Jurisdiction des Herzogs die Rede ist, festgestellt: in causis tamen gravibus et maximi momenti, licebit Equestri Ordini a Principe suo ad conventum Provinciale Terrarum Livoniae, juxta veterem consuetudinem provocare. — Später, da Dösel mit Livland unter schwedischen Scepter kam, schloß es sich sogleich an das Herzogthum an. Daher haben noch beide Länder, sonst ganz gesondert in der ständischen Verfassung, ein Hofgericht gemeinsam, und es ist zwischen den Ritterschaften eine Uebereinkunft getroffen worden, wodurch die Glieder der einen ohne besondere Schwierigkeit in die Matrifel der andern aufgenommen werden können; dasselbe Verhältniß besteht auch zwischen Estland und Livland seit der Vereinigung unter russischer Krone.

Richttage waren, später jedoch zu legislativen Zwecken benutzt wurden, und dann besonders auf den durch den Ritterschaftshauptmann nach Erforderniß ausgeschriebenen Versammlungen und Zusammenkünften der Ritterschaft (des einzelnen Territoriums). Hier kamen, außer den Gemeindeangelegenheiten der Ritterschaft, wohl auch Territorialangelegenheiten zur Sprache. Bei wichtigen und unaufschiebbaren, das Stift oder den Adel betreffenden Sachen aber mußte der Ritterschaftshauptmann mit Hinzuziehung von vier Aeltesten des Rathes und vier Gliedern der gemeinen Ritterschaft das Interesse der Ritterschaft wahrnehmen *).

Ein anderes Recht der Territorial-Landstände war die Concurrenz bei der Wahl der Landesherrn und die Regierung des Landes während der Erledigung des Bischofsstuhls. — Wichtig, wiewohl nicht ausdrücklich verliehen, aber auch nicht bestritten ist das Einigungsrecht der Stände in Privat- und öffentlichen Rechtsverhältnissen; Belege dafür sind die zahlreichen Religionsbündnisse nach der Kirchenverbesserung und in der polnischen Periode ein Vergleich zwischen der livländischen Landschaft und den Städten vom Jahre 1598 über eine Menge streitiger Rechte **).

Ausdrücklich durch den Landtagsrecess vom Jahre 1472 anerkannt ist aber das Recht des offenen Widerstandes der Stände gegen den Landesherrn, wenn dieser ihnen etwas gegen ihre Freiheiten zumuthen wollte. „Sie wurden in einem solchen Falle, wie alle „Untertanen überhaupt, als ihres Eides und ihrer Huldigung entbunden „angesehen und die übrigen Stände sollten sie in diesem Widerstande „unterstützen, bis sie sich mit dem Landesherrn verglichen hätten.“ (Bunge § 88.)

Und zu diesen so seltenen Freiheiten kam noch die unbestrittene, ja durch Wahlcapitulationen mit den Landesherrn stets erweiterte Befugniß der Stände, an der Landesverwaltung und Regierung Theil zu nehmen, die besonders durch den Rath ausgeübt wurde. — Dieser Landesrath, Stiftsrath, geschworener Rath, in den verschiedenen Landen verschieden nach Zahl, in der Regel aber aus

*) Dies Collegium hält Bunge für den in Urkunden erwähnten Ausschuß der Ritterschaft. In etwas veränderter Gestalt kommt er als Adelsconvent noch jetzt in Livland vor. Vergleiche hierüber und über den gegenwärtigen Zustand überhaupt die kurze aber im Allgemeinen richtige Darstellung von J. W. Schubert, Handbuch der allgemeinen Staatskunde von Europa. I. 1. S. 199.

**) Vgl. Gadebusch, Livländische Jahrbücher, 4 Theile, Riga bei Hartknoch 1781—83, beim Jahre 1598.

Gliedern der drei Stände gebildet (von der Ritterschaft saßen im Erzstifte 12 sogenannte Aelteste im Rathe), war, heißt es bei Bunge S. 76, „die „höchste Regierungsbehörde des Landes, und der Landesherr „verpflichtet, in allen wichtigern Angelegenheiten und besonders in den die „Stände betreffenden, ihn zuzuziehen. Ohne vorläufige Berathung mit „demselben und ohne seine Genehmigung durften keine Landesangelegenheiten, die irgend von Belang waren, verhandelt und beschlossen werden, „widrigenfalls solche Beschlüsse nichtig waren. Zugleich war auch der „Rath Justizbehörde. Uebrigens wurden die Glieder dieses Rathes, „wenigstens die ritterschaftlichen, wahrscheinlich in allen Territorien vom „Landesherrn selbst gewählt und eingesetzt (in Esthland ergänzte er sich „selbst), ohne daß, wie es scheint, die Ritterschaften einen Einfluß auf „diese Wahl hatten. Besonders auch aus diesem Grunde darf man sich „daher einerseits das Verhältniß des Rathes zu den Landständen nicht in „der Art denken, als wären letztere durch denselben bei der Regierung des „Landes geradezu repräsentirt worden; andererseits hatten aber auch die „Räthe eine höhere und bedeutendere Stellung zum Landesherrn, als die „jenige, welche um dieselbe Zeit die fürstlichen Räthe der meisten deutschen „Territorien einnahmen. Daß der Stiftsrath in den livländischen „Territorien mehr war, als ein bloßes Collegium, daß er auch in näherer Beziehung zu den Landständen stand, „und verpflichtet war, deren Interesse wahrzunehmen, ergibt sich schon „aus seiner Zusammensetzung aus Gliedern aller Landstände, so wie „daraus, daß letztere bei jeder Gelegenheit den Landesherrn zur „Zuziehung des Rathes in Landesangelegenheiten verpflichten, und aus dem „Zwangsrechte selbst, welches der Rath gegen den Landesherrn auf „Zuziehung seiner dadurch erwarb. Auf der andern Seite schloß aber „die Zuziehung des Rathes die der Landstände selbst, und insbesondere „der Ritterschaften, in wichtigen Landesangelegenheiten keineswegs aus. „Am häufigsten und fast in der Regel findet man, daß in solchen „Angelegenheiten in den einzelnen Territorien die gesammten Landstände oder Deputirte derselben, insbesondere der Ritterschaft, in Gemeinschaft mit dem „Rathe und dem Landesherrn handelten.“

II.

Aus diesem unvollständigen Abriss schon ersieht man, woraus sich jenes unablässige Galtten der Livländer an dem Altbergebrachten herschreibt. — Niemand möchte wohl ein so schönes Erbtheil seiner Väter gern veräußern! Sie hatten auch in der That in ihrer Verfassung viel größere Vortheile und Sicherheit einer künftigen, zeitgemäßen Staatsentwicklung, als ihnen die Verfassungen anderer Staaten gewähren konnten. Bei der Unterwerfung unter die Oberhoheit eines fremden Fürsten war mithin die Confirmation und Aufrechterhaltung ihrer besondern Landesconstitution die erste Bitte und die natürlichste Forderung und Bedingung.

In die traurige Nothwendigkeit, ihre Unabhängigkeit als Staat aufzugeben, kamen die Livländer zuerst im Jahre 1561, in Folge des verheerenden russischen Krieges unter Iwan dem Grausamen. Derselbe giebt, wie die meisten folgenden, das scheußliche Bild unmenschlicher Grausamkeit, und die Geschichtsschreiber wissen nicht genug von den Leiden Livlands zu erzählen, und dennoch haben sie auf diesen Umstand zu wenig Gewicht legt, indem sie die Gründe, weshalb das sonst so kampfsgeübte livländische Volk nun gerade einer damals noch wenig geregelten Horde nicht widerstehen konnte, in dem Abfall von der katholischen Kirche, in der Verweichlichung durch den vorübergehenden Frieden und dergleichen setzen. — Das Stift Dorpat war bereits im Jahre 1558 von den Moskoviten occupirt und von dort aus schritten sie nach allen Seiten vertilgend vor. Vergeblich riefen die Stände Livlands zweimal die Hilfe des deutschen Reiches an; vergeblich wurde von den pommerschen Gesandten auf dem Reichstage zu Speier den Ständen die Gefahr dringend ans Herz gelegt; schon hatte Gotthard Kettler, der letzte Meister und Herr in Livland, für versprochene, aber nie geleistete Hilfe einen Theil seiner Schlösser (Dünaburg, Martenhausen u. s. w., das jetzige polnische Livland) an Polen verpfändet: — das gequälte Land konnte sich nicht länger allein schützen und mußte endlich mit Widerstreben dem Rathe seines Kaisers, sich an Schweden, Dänemark oder Polen zu wenden, Folge leisten.

Die Bisthümer Desel und Wilten gingen demnach an Dänemark über; die esthländischen Stände unterhandelten mit Schweden um Hilfe und sahen sich auch genöthigt, dem Drängen der schwedischen Gesandten in Reval, welche für Hilfe Subjection verlangten, nachzugeben, nachdem sie jedoch vorher dem Ordensmeister, da er auf ihre Vorstellungen keine Rettung gewähren konnte, den Eid aufgekündigt hatten; — und so blieben denn

das noch übrige Ordensland und das Erzstift Riga (jetzt Herzogthum Curland und Livland) auf ihre eigenen Kräfte beschränkt. Noch ein Versuch von ihrer Seite, die ausbedungene Unterstützung Polens zu erhalten, mißglückte und auch sie konnten nicht länger die wiederholten Vorschläge, sich der Oberhoheit des Königs von Polen zu unterwerfen, zurückweisen. Der litthauische Fürst Nicol. Radzivil erschien im Februar 1561 mit ausgedehnter Vollmacht in Riga, die Verhandlungen begannen auf einem Landtage, und nachdem die gegenseitigen Bedingungen angenommen waren, beschloßen die Fürsten (Gotthard und der Erzbischof Wilhelm von Brandenburg) und sämtliche Stände, die Souveränität Sigismund Augusts anzuerkennen. Im October begannen die Unterhandlungen zwischen dem Könige und den litthauischen Ständen einerseits und den livländischen Fürsten und Ständen (letztere waren durch Deputirte vertreten) andererseits zu Wilna, und am 28. November war der ganze Subjectionshandel nach gegenseitiger Eidesleistung und Ausstellung von Urkunden abgeschlossen*).

Die Bedingungen, welche die livländische Ritters- und Landschaft an die Unterwerfung knüpften, waren folgende und sind enthalten in dem sogenannten

Diploma Radzivilianum, auch Cautio Radziviliana,

vom 1. März 1561 oder 1562**).

Im Eingange erwähnt Radzivil, daß, als er, bevollmächtigt mit den Ständen (Status et Ordines) Livlands über die Leistung des Homagium

*) Hierüber sind zu vergleichen: Keltch, Liefländische Historia, Reval. 1695. S. 222—260. Hiörn, Ebst, Lys- und Lettländische Geschichte in den Monumenta Livoniae Antiquae. I. Band. Riga 1835. S. 215—240. Dogiel, Codex Diplomaticus Regni Poloniae etc. Tom. V. Vilnae. 1759. pag. 222—236; hier nämlich sind die verschiedenen Bündnisse und nachherigen Pacta Subjectionis und was daran hängt, wörtlich angeführt.

**) Dogiel a. a. O. Nr. 141. Collectanea Livonica zu Patsfuss Deductionsschrift. 1701. Nr. 5. Diese Cautio R. wird von verschiedenen Tagen und Jahren aufgeführt. Ihrem ganzen Inhalte nach müßte sie vor dem Unterwerfungsvertrage und der Confirmation durch das Privilegium Sigismundi Augusti stattgefunden haben. Dennoch läßt sich annehmen, daß die erzstiftische Ritterschaft erst im Jahre 1562 eine abgesonderte Capitulation abgeschlossen habe, was sogar bestätigt zu werden scheint durch die Vollmacht der livländischen Ritterschaft, indem diese nur von Ordensvasallen ausgestellt ist. Die Sache ist für unsern Zweck von keiner Bedeutung und kann dahin gestellt bleiben. Auch ist die Annahme, daß sich die rigische Landschaft kurz vor der Huldigung noch eine Specialurkunde desselben Inhalts, wie die früher bei den Unterwerfungsverhandlungen abgefaßte, ausstellen ließ, nicht ohne Wahrscheinlichkeit.

zu verhandeln, solches auf dem Landtage (Comitia generalia) zu Riga auch gethan, die Ritterschaft der Erzbischofe certa capita postulationum vorgetragen habe, nach deren Bestätigung sie sich zur Leistung des Homagium bereit erklären wolle; welche Artikel er denn auch, wie es am Ende der Urkunde heißt, ex nomine et auctoritate Sacrae Regiae Majestatis in omnibus earum punctis, clausulis et conditionibus confirmirt, approbirt und ratificirt habe.

- I. Zuerst: daß Capitel, Räte, Ritterschaft und alle übrigen Unterthanen bei Augsburger Confession erhalten und die selbstgegene Reformation und Verbesserung in der Kirche nicht gestört werde;
- II. daß Klostergüter zu Kirchen und protestantischen Stiftern für Jungfrauen und Schulen für adelige und anderer Stände Kinder bestimmt würden;
- III. daß das Capitel, Landesräthe und Ritterschaft bei ihrer deutschen Verwaltung erhalten und die freie Wahl der Beamten und Anstellung Eingeborener, mit Vorzug des Adels, zu geistlichen und weltlichen Aemtern auf keine Weise genommen werde;
- IV. daß alle geistlichen und weltlichen Stände, desgleichen Private bei ihren Rechten und Freiheiten u. s. w. Verträgen, Urkunden, der samenden Hand u. s. w. und bei allen von Erzbischöfen, Päpsten, Kaisern und Römischen Königen erteilten Privilegien für immer bleiben sollen;
- V. daß der König diese nothgedrungene Subjection beim Kaiser und den Ständen deutschen Reiches entschuldige und den Ruf und Lenzmund der Livländer wahre;
- VI. daß der König die Provinz sowohl gegen die Russen wie gegen andere Feinde realiter vertheidige;
- VII. daß Recht und Gerechtigkeit gehandhabt werde, keine Willkür oder Verfahren ohne Gericht statt finde, und jedes Recht auf ordentlichem, gesetzlichem Wege vor dem Capitel und den 12 Räten des Erzbistums nach alter Gewohnheit verhandelt werde;
- VIII. daß eine Appellations-Instanz in der Provinz aus Edelleuten und Einwohnern und Wohlbesiglichen vom Könige eingesetzt werden möchte, wie es schon dem übrigen Adel zugestanden ist;
- IX. daß Adel und Ritterschaft für immer bei alter Standesfreiheit erhalten, mit keinen Contributionen beschwert, auch nicht durch die Obrigkeit zu Leistungen genöthigt würden, mit Ausnahme der für das Land (reipublicae) bei großer Noth durch gemeinsame Bewilligung sämtlicher Stände jedes Mal übernommenen;
- X. daß derselbe frei von Zoll und Abgaben zu Wasser und zu Lande,

und alle Wege frei bleiben; daß er mit seinem Vermögen frei auswandern (peregrinari) dürfe und freien Handel zum Hausbedarf mit fremden Schiffen habe;

- XI. daß die während des Krieges verlorenen Diplomate renovirt werden u. s. w.
- XII. Wegen der Verwüstungen des Krieges bittet die Ritterschaft, daß der Lehndienst (Ritter-, Roschdienst) nur nach Möglichkeit geleistet werden möge; daß aber in Zukunft derselbe nur im Kriege nach alter Gewohnheit und binnen Landes zu leisten sei, oder gemäß der alten Lage, oder auch nach einer durch gemeinsamen Consens aller Stände auf dem Landtage mit Approbation des Königs festzusetzenden Steuer. Bei Ueberschreitung der Grenze muß Gehalt vom Könige gezahlt werden;
- XIII. daß eine gleiche und allgemeine Münze geschlagen werde;
- XIV. daß entflohene Bauern nach alter Gewohnheit ausgeliefert werden;
- XV. daß bei fernerer Eroberung der übrigen Theile des Landes, namentlich des Dörptischen Stiftes, allen Ständen und Städten ihre alten Freiheiten, Rechte und Privilegien concedirt, die Gefangenen eingelöst und die Güter restituirt würden;
- XVI. Feststellung einiger Gerichtsgebühren;
- XVII. daß den Räten, dem Ritterschafts-Hauptmann und zwei Mannrichtern auf Convents- und Gerichtstagen nach alter Weise Unterhalt gewährt werde;
- XVIII. daß künftighin die Stände und die Bauerschaft in ihren Höfen und Wohnungen nicht durch Soldaten belästigt und verletzt werden, sondern solche Vergehen strenge bestraft würden.

Die Vollmacht, welche die Ritterschaft ihren Deputirten nach Wilna erteilte, ist von 12 Edelleuten (vielleicht Landesräthen) im Namen der übrigen unterschrieben und verdient ihres interessanten Inhaltes und der umsichtigen Abfassung wegen genauer mitgetheilt zu werden.

Vollmacht der Ritter- und Landschaft für ihre Abgesandten an die Königliche Majestät von Pohlen u. s. w.

(vom 12. September 1861 *).

Wir (Namen der Vollmachtgeber) wegen des gemeinen Adels und der von der Ritterschaft, so anhero und auch noch under dem Hochwürdigem...

*) Collectanea Livonica zu Patkuls Deductionschrift Nr. 1.

Herrn Godarten Meistern des Ritterlichen teutschen Ordens zu Plesland und desselben Orden besessen, thun kund und bekennen hiermit öffentlichen für aller männlichen, daß nachdem hochgedachter unser gnädiger Landesfürst und Herr, auch wir armen von Adel samt allen andern Inwohnern dieses Landes von der Römischen Keyserl. Majestät und allen Churfürsten, Fürsten und Ständen des heiligen Röm. Reichs Teutscher nation, wieder den blutdürstigen Tyrannen und Erbfeind den Muscoviter, in ungehörtem Mord, Brand, Raub, nâhm, verhergen, verderben, und verwüsten, ungeacht alles klagen, vermahnen, flehen und pitten, so dahero unaufhörlichen beschehen, nun in das vierdte Jahr hülf- und trostlos kläglichen und erbärmlichen nicht allein verlassen, — dann auch von andern, die uns billig mitleidentlich erretten helfen solten, unverschuldet wider Gott und alle Billigkeit feindlich angegriffen, dergestalt, daß hochgemeldetem unserm Landes-Fürsten, auch uns ganz unmöglichen, uns dergestalt länger aufzuhalten, und hätten wir, wenn uns Gott wunderparlich nicht erhalten, längst in solchem Creuz erliegen müssen,

Und wiewohl die Königl. Maj. zu Pohlen sich unser in diesem unserm mercklichen Obliegen christlichen und königlichen angenommen, so hätten Sie sich doch nicht ferner dann allein wieder den Muscoviter eingelassen, da dagegen Ihrer Maj. durch obgenandter anderer Leute zu nöthigen nicht allein ihr Vorhaben verhindert, denn wir sind auch so viel armer und unermügender geworden, daß wir dennoch uff jeko geschehene königliche Beschiedung und Unterhandlung des durchlauchtigen . . Fürsten Nicolai Radziwill samt unserm gnädigen Landesfürsten und allen desselben Städten und Ständen aus unvorbezüglicher Noth gedrungen und verursacht, wo wir nicht gar aus sein und das Land verlassen wollen, damit ihre Königl. Maj. sich nicht unser als Fremdlinge, dann gleicht ihren eigenen Unterfaßen desto eher und ernstlicher anzumassen, und wieder alles wem hand zu haben, — daß wir wohlbedächtigen, einhellighen und unvorscheidentlichen bewilliget und eingegangen der Königl. Maj. zu Pohlen uns unterwürfig zu machen. Und nachdem dagegen von wegen Ihrer K. M. uns Schutz und Beschirmung wieder männighen, auch Gericht und Gerechtigkeit zugesagt, und daß wir bey der reinen Evangelischen Lehre der Augspurgischen Confession, auch allen unsern Ehren, Würden, Herrlichkeiten, Freiheiten, privilegien, Siegeln, und Brieffen Gericht und Gerechtigkeiten, Landläuffigen Gebräuchen und Gewohnheiten, unter einer deutschen Herrschaft gelassen und unter frembde Gezwange nicht gezogen werden solten.

Welches höchstgedachte Königl. Maj. in persönlicher Verhandlung zum theil anfangs schweren und in sonder diplomaten sich verschreiben und versiegeln solten; worauf wir allerseits nebenst andern Ständen auch unsere vollmächtigen Botschaften an höchstgedachte K. M. nebenst unserm gnädigen Landesfürsten abfertigen solten, die solcher Handlung abwarten, sich nebenst ihre fürstlichen Gnaden ihrem Königl. Eid anhören, und nebenst demselben die Bestättigung, Vermehrung und Verbesserung aller vorgemeldeten Dingen zu bitten und auszubringen und alles zu thun und lassen Macht hätten, was die Nothdurfft daselbst erfürdern und mitbringen mücht, — als haben wir demnach vor uns, unsern Erben und Nachkommen und aller andern wegen vollmächtigen die Erbnvesten, Hochgelarten (Namen der Bevollmächtigten) zu solchem Handel verordnet und abgefertiget, ihnen in krafft dieses offenen versiegelten Brieffs vollkommen Gewalt und Macht gebend nebenst unserm gnädigen Fürsten, oder auch besondern nach Rath ihrer Fürstlichen Gnaden und Gelegenheit der Sachen sich der K. M. ihre Subjection in aller Unterthänigkeit zu präsentiren, nach gnädigster Annehmung derselbigen Ihrer Königl. M. unterthänigste Dankagung zu thun, den Königl. Eyd mit anzuhören, mit Fleiß zu verzeichnen, auch nach Rath unsers gnädigen Landesfürsten, in unser aller Rahmen und eines jeden besondere Seelen einen leiblichen Eyd zu schwören, und darauf umb Bestättigung desjenigen zu bitten, was der Durchl. Fürst N. Radziwill . . . Sich ihrer Königl. M. wegen versprochen:

Nehmlichen, daß wir bey Gottseliger Christlicher Lehre der Augspurgischen Confession und allen Christlichen Ceremonien, Sacramenten und Kirchen-Regimente unverirret und unversehrt gelassen und dürfften zu ewigen Zeiten nicht gedrungen, denn vielmehr versehen werden müchte, wo die Kirche etwa mit nothdürfftiger Unterhaltung nicht versorget, daß dieselbe von Ihrer K. M. zu derselben ewigen Königl. Ruhm miltighen versorget und versehen, und was von Kirchengütern etwan unterschlagen, daß dieselben wiederum dazu gebracht werden mochten, vor das Erste.

Zum andern, daß wir allesamt und sonderlichen bei Ehren, Würden, Herrlichkeiten, Freiheiten, privilegien, Siegeln, Brieffen, deutschen rechten Gericht und Gerechtigkeiten, Landleuffen, Gebräuchen und Gewohnheiten, bei teutscher Herrschaft und Verwaltung derselben gelassen, bestedigt und confirmirt werden mügen.

Zum dritten, Nachdem wir samt unserer Herrschaft der Königl. Maj. zu derselben Königl. ewigen Ruhm und Besten derselben Königreich, Land und Leute zugetreten, daß wir uns, auch alle unsere Nachkommen die deutschen Ihrer K. M. Mildigkeit und Begnadigung so viel mehr zu berühren und zu erfreuen haben mügen, Ihre K. M. auß unterthänigste

diß zu pitten, daß wir unser Weib und Kinder u. s. w.*) und daß solches folgend von ihrer K. M. zu ewigen Zeiten bestätigt und confirmirt werden müge und was in solchen und andern obgedachte unsere vollmächtige Gesandten in unserm Namen und zu unserm Besten bedenken, handeln und lassen werden, daßelbige wollen wir vor uns, unsere Erben und Nachkommen festhalten u. s. w.

Der hierauf geschlossene Unterwerfungsvertrag ist enthalten in den sogenannten

Pacta subjectionis inter Sigismundum Augustum et Gothardum etc.

vom 28. November 1561**).

Nach einer einleitenden Geschichtserzählung und der Versicherung, daß, gemäß der geschehenen Unterwerfung unter seinen Scepter und der Vereinigung mit dem Großfürstenthume Litthauen, dem Lande Schutz und Hilfe gewährt werden solle, auch wenn die Verbindung mit der Republik Polen nicht zu Stande kommen sollte, führt der König die Vertragsbedingungen folgendermaßen an:

- (I.) Cum autem in conditionibus subjectionis illud inter caetera continetur, quod tam praedictus Princeps, quam subditi et Civitates sibi a Nobis caveri postulaverint, ne deditio, et subjectio illa, quam Nobis, ut Regi Poloniae . . . extremis casibus et periculis adducti obtulerunt, apud Caesaream Majestatem, aliosque Imperii Ordines Germaniae, illis damno et fraude sit; bona fide spondemus et recipimus, Nos interea . . . omnem curam et diligentiam adhibitueros ut vel per Internuntios vel per Literas Caesariae Majestatis etc. animi ad probandam hujus facti necessitatem, inducantur etc. etc.

*) In allen Reservaten, Capitulationen und dergl. wird das Besitz-, Erb- und Dispositionsrecht an den Lehnsgütern mit großer Genauigkeit und Vorsicht verclaupulirt; und mit Recht, denn sowohl die polnische, wie die schwedische Reduction haben bewiesen, wie präkar jene Verhältnisse waren. In der neuern, russischen Zeit ist jedoch der Unsicherheit durch die Allodification aller Besitzungen, vermittelt des allerhöchsten Befehls vom 3. Mai 1783, ein Ende gemacht und jene Capitulationspunkte enthalten nur ein privatrechtliches Interesse; sie werden daher in dieser Abhandlung nur obenhin angedeutet werden.

**) Vgl. a. a. D. Nr. 138. Buddenbrock, Sammlung der Gesetze, welche das heutige livländische Landrecht enthalten, I. Bd. Mitau 1802. S. 331 u. ff. Auch in Patskuls Deduction, Ziegenberns Staatsrecht und andern Schriften.

- (II.) Dedimus praeterea fidem, sicut et praesentibus Literis sancte damus, recipimus atque promittimus, Nos tam Principi ipsi, quam civitatibus aliis, vel subditis suis cuiusque Ordinis, vel Status fuerint, liberum usum Religionis, Cultusque Divini, et receptorum rituum, secundum Augustanam confessionem in suis Ecclesiis, totiusque rei Ecclesiasticae integram administrationem, sicut eam hactenus habuerunt, libere permisisimus, nec in ea ullam mutationem facturos, neque ut ab aliis fiat permissuros.
- (III.) Omnia etiam eorum Jura, Beneficia, Privilegia saecularia, et ecclesiastica, praesertim Nobilium, tam simultaneae Investiturae jus, quam et libertatem gratiae in successione hereditaria ad utrumque sexum, superioritates, praeeminentias, dignitates, possessiones, libertates, transactiones, et plebiscita, immunitatesve confirmaturos esse, denique et jurisdictionem totalem, juxta leges, consuetudines, moresque antiquos.
- (IV.) Cum provocatione tamen eorum, qui tam ex Nobilibus, quam Civitatibus, immediate Imperio nostro, vigore praesentis cum eius Illustritate Transactionis, adiaciuntur, ad Vices gerentem nostrum per Livoniam, vel Senatum, Senatores, Judices nostros, per Nos in Civitate Rigensi constituendos, eligendos communibus Equestris Ordinis . . . suffragiis, idque non ex aliis quam indigenis, et bene-
possessionis illius Provinciae incolis, nempe ex Nobilibus, Vasallis, et Civitatum Senatoribus, membrorum etiam Ordinis, qui mutato statu, totos se huic Provinciae dederint: ita tamen, ut eisdem subditis nostris Equestris, et Civilis conditionis indifferens sit appellatio . . . immediate ad Nos, vel mediate Vicesgerentem, vel ad Senatum nostrum praefatum
- (V.) Praeterea recepimus, prout praesentibus recipimus, subditos provinciae illius penes Magistratum suum Germanicum relicturos esse. Proinde officia, praefecturas, praesidiatus, iudicatus, burggraviatus et id genus, non aliis quam nationis ac linguae Germanicae hominibus, ac adeo indigenis, collaturos esse, quemadmodum in terris Prussiae conferre soliti sumus.
- (VI.) Et quidquid publice vel privatim universis et singulis de jure et aequitate competere videtur vel videbitur, nostris literis, et diplomatibus confirmaturos, nec ullam in praedictis diminutionem, sed potius pro Regia nostra gratia, et beneficentia augmentum, et accessionem facturos, quemadmodum ex nunc re ipsa, vigore praesentium diplomatum confirmamus, approbamus, augemus,

ratificamus, attestamur, et comprobamus, confirmareque, et comprobare quibusvis hominibus privatim, et publice, nunc et in posterum, quocunque tempore benigne super ea re compellati fuerimus, debebimus

Die übrigen Punkte betreffen theils das Verhältniß Gotthards, als Herzogs von Curland und Semgallen, zum Könige, theils einige Nebenbedingungen Rigas, theils endlich den damaligen Krieg. Am Schluß heißt es:

Haec omnia et singula Nos praedicto Principi aliorumque Ordinum ac Civitatum Nuntiis sacrosancte, et religiose servaturos, Nos jurejurando *) spopondimus. Ipse autem princeps pro se et suis subditis, caeterorumque Ordinum, utpote universae Nobilitatis et Civitatum Nuntii, vicissim fidem suam sacrosancte praestito solenni jurejurando obstrinxerunt

Gemäß der Bestimmung des obigen (sechsten) Punktes der Pacta subject. erfolgte denn auch schließlich die Bestätigung der speciellen Rechte der Livländischen Landschaft in dem sogenannten

Privilegium Sigismundi Augusti, datum Vilnae feria sexta post festum Setae Catharinae An. 1561.

(28. oder 30. November oder 1. December.**)

Im Eingange erwähnt der König, daß wegen der Kriegsbedrängnisse, und weil sie auf seine Hilfe besondere Hoffnung gesetzt hätten, der Erzbischof Wilhelm von Riga, der Ordensmeister Gotthard Ketler, sämtliche Stände und städtische Abgesandte sich und ihre Provinz mit allgemeiner Uebereinstimmung ihm unterworfen und sich gleich dem preussischen Gebiete mit seinen übrigen Herrschaften vereinigt hätten, er sich verpflichte, Recht, Freiheit u. s. w. dieser Provinz aufrecht zu erhalten. Unter andern Ständen hätten auch der g e s a m m t e R i t t e r s t a n d der ganzen Provinz durch ihre Bevollmächtigten gewisse Artikel zur Confirmation unterlegt, deren Inhalt folgender sei:

I. Die Ritterschaft bittet: daß unangetastet und unverletzlich gelassen werde die Religion, welche sie nach den evangelischen und apostolischen

*) In Dogiel, a. a. D. pag. 248 seq. findet sich der Eid des Königs nebst denen der livländischen Stände.

**) Dogiel, a. a. D. Nr. 139. Buddenbrock, a. a. D. S. 331 ff. [Schirren, Capitulationen. S. 2 ff.]

Schriften der reinen Kirche, nach den Beschlüssen der nicänischen Kirchenversammlung und nach der Augsburgerischen Confession bisher bewahrt habe, und daß sie niemals durch irgend ein Gebot, Censurspruch, oder Hinzufügung einer geistlichen oder weltlichen Gerichtsbarkeit, darin bedrückt oder beunruhigt werde; widrigenfalls sie sich vorbehalte, nach der Regel der heiligen Schrift, welche will, daß man Gott mehr gehorchen soll als den Menschen, ihre Religion und die gewohnten Kirchengebräuche aufrecht zu erhalten, und aus keinem Grunde davon im Geringsten abzuweichen. Dagegen sollen Irrthümer und Tüfeln nur durch evangelische und apostolische Doctores, nach dem Inhalte der reinen augsburgerischen Confession beseitigt werden.

- II. Demnächst sollen Kirchen durch königliche Freigebigkeit erhalten, wiederhergestellt, und die denselben etwa entzogenen Güter wiedergegeben und ersetzt werden; dazu auch evangelische Prediger angestellt werden.
- III. Hospitälter und Armenhäuser sollen wiederhergestellt und auf königliche Kosten nach Bedürfniß neu errichtet; aus den Nonnenklöstern sollen für Wittwen und Waisen Stiftungen, ohne Rücksicht auf die geringe Zahl der Bedürftigen oder den Vortheil der Vorsteher, sondern zum allgemeinen Besten eingerichtet werden. Auf gleiche Weise sind auch die Mönchsklöster zur Aufnahme mittelstoser Greise und zu Unterrichtsanstalten für die männliche Jugend umzugestalten, damit aus ihnen wohl unterrichtete Kirchen- und Staatsbeamte hervorgehen können.
- IV. Da nichts das gemeine Wesen so sehr erschüttern kann, als Veränderung der Geseze, Gewohnheiten und Gebräuche, so haben Ew. R. M. schon im Voraus durch den Fürsten Nic. Radziwil die schriftliche Versicherung ertheilt, daß die Provinz und alle Stände bei deutscher Obrigkeit und eigenem deutschen Rechte (jura Germanorum propria et consueta) erhalten werden solle. Ueberdies aber wird gebeten, daß, zur Abfassung eines eigenen Provinzialrechtes aus den Gewohnheiten, Privilegien und gefällten Urtheilen, im Rechte Wohlbewanderte (in jurisprudentia versati) durch den König erwählt werden, welche den von ihnen abgefaßten Entwurf, nach Bestimmung der gemeinsamen Stände Livlands, dem Könige zur Anerkennung, Bestätigung und Bekanntmachung unterlegen.
- V. Nur Eingeborenen und Wohlbesitzlichen sind Würden, Ämter und Hauptmannschaften, gleich wie in Preußen, zu übertragen . . . atque

praescribantur Nobis *) Dignitates, Officia, et Capitaneatus, et quando et quibus quisque praeficietur.

- VI. Wiewohl das Mittel der Appellation an den königlichen Thron ein Hoheitsrecht ist, so wäre es wünschenswerth und wird gebeten, daß um der Bequemlichkeit willen ein höchster Gerichtshof für ganz Livland in Riga durch von der Ritterschaft aus Eingeborenen zu erwählende, vom Könige aber zu bestättigende Richter gebildet werde, von dem nur in sehr wichtigen Sachen an den König unmittelbar, bei Strafe der frivole appellantes, gegangen werden dürfe.
- VII. Die Eingefessenen erhalten das Recht, Gesammthandsverträge (Erbverbrüderungen) zu errichten, wie überhaupt ungehinderter Disposition über ihre Besitzungen.
- VIII. Verloren gegangene Urkunden und Schulschriften, deren Vorhanden-gewesen sein erwiesen wird, sollen wiederhergestellt werden.
- IX. Der eingefessene Adel erhält alle Freiheiten und Vorrechte, welche die polnischen Barone und Edelleute genießen, gleich den preussischen,
- X. auch das Erbfolgerecht in gerader und Seitenlinie, auf männliche und weibliche Anverwandte.
- XI. Der König übernimmt, die Livländer bei dem römischen Kaiser und dem deutschen Reiche zu vertreten, ne censura Imperii publica aliave infami nota vexemur etc **).
- XII. Der König wird mit den vereinten Kräften des Reiches Polen und der übrigen Herrschaften die Provinz gegen die Russen und andere auswärtige Feinde schützen, und den Krieg in Feindesland hinüber-spielen.
- XIII. Erhaltung und Regulirung der Grenzen der Grundstücke nach dem althergebrachten Maaße, welches genau bestimmt wird.
- XIV. Freier Durchzug durch alle polnischen Herrschaften ohne Zoll und Steuern, mit Ausnahme der Kaufleute.

*) Die Bitten sind nämlich mit den eigenen Worten der Bittsteller in die Urkunde aufgenommen.

**) Diese Rücksicht auf den guten Leumund scheint bei den Livländern auch später eine bedeutende gewesen zu sein. So wurde am Ende der schwedischen Regierung ein Ansuchen derselben von der Ritterschaft zurückgewiesen (sie sollten nämlich in der Reduction ihr Recht renunciiren und um Gnade bitten), weil sie es vor Europa nicht verantworten könnte; und die Stadt Riga vertheidigte sich in einer öffentlichen Druckschrift, wegen ihres Uebertritts zu Schweden, im Jahre 1621. — Hier ist aber noch besonders auffallend, daß das deutsche Reich, bei solcher früher und später sich mehrfach ausdrückenden Pietät Livlands gegen dasselbe, nichts für die Unterstützung eines so ehrenwerthen Standes that, sondern in unerschütterlicher Gleichgiltigkeit verharrete!

- XV. Wiederherstellung der alten Land- und gemeinen Straßen und Sperrung der nicht hergebrachten.
 - XVI. Die Kriegsgefangenen sollen ausgelöst und ihnen das jus postliminii gegeben werden.
 - XVII. Der Adel soll wegen der mangelhaften Kriegisleistungen entschuldigt sein, die nicht nach dem frühern, sondern nach dem jetzigen kläglichen Zustande abzumessen seien. Bei Gebrauch mehrerer Streikräfte soll aber jetzt und in Zukunft Sold gezahlt werden.
 - XVIII. Kein Fürst, keine Behörde darf ohne richterliche Entscheidung nach vorgängigem ordentlichen Proceß adelige oder andere Einwohner ihres Vermögens u. s. w. berauben, sondern jeder soll sein Recht vor dem ordentlichen Gerichte oder Landtage betreiben.
 - XIX. Gewaltthat, Wegelagerung, Entführung und Schändung von Frauen und Jungfrauen soll mit dem Tode bestraft werden.
 - XX. Fremde Kaufleute sollen verhindert werden, zum Nachtheil des Adels und der Städte mit Korn, Hopfen, Fellen und dergleichen auf dem Lande Verkäufer zu treiben.
 - XXI. Der Adel werde bei der Freiheit in Jagd- und Waldbenutzung jeder Art, des Wild- und Waldwerks, der Bienenstöcke und Honigweide u. s. w. nach alter Rechtsgewohnheit, auch bei der freien Bierbrauerei und Schenkung ohne Behinderung und Bedruck durch Abgaben gelassen; und sollen deshalb die Beamten sich keine Erpressung hierin erlauben; publica tamen contributione, et alio vectigali, communi consensu Ordinum et universae Nobilitatis, ad Sacrae Vestrae Majestatis et Reipublicae necessitatem pro tempore decernenda, semper excepta.
 - XXII. Restitution entlaufener Leibeigenen nach alter Gewohnheit.
 - XXIII. Die Bauern sollen wie bisher zu keinen andern, als ihrer Herrschaft Diensten verwendet werden.
 - XXIV. Aufsicht gegen Räuber und Diebe.
 - XXV. Rechtliche Urtheile und Transacte werden aufrecht erhalten.
 - XXVI. Dem livländischen Adel soll gleich dem des Herzogthums Esthland die bürgerliche und peinliche Gerichtsbarkeit über seine Bauern concedirt werden.
 - XXVII. Die Münze soll nach polnisch-litthauischem Fuß bestimmt sein und beide gleichen Umlauf haben.
- Am Schlusse bestätigt der König für alle Zukunft und zur ewigen Festigkeit die vorgenannten Artikel und Bitten in allen ihren Clauseln, Punkten und Bedingungen.
- Mit Recht wird dieses Diplom als die magna charta libertatum der

litvländischen Ritter- und Landschaft angesehen; denn sie spricht im Einzelnen und expressis verbis aus, was vorhin mehr als Gewohnheitsrecht bestanden und bei der Anerkennung der souveränen Gewalt eines fremden Herrschers so leicht bestritten zu werden pflegt. Deshalb aber trachtete auch die Politik späterer Regierungen darnach, dieses Privilegium zu beseitigen, und die Litvländer stützten alle ihre Rechte darauf und ließen es sich stets von Neuem in specie, auch in der Capitulations-Urkunde mit Rußland bestätigen, obschon manches historische Recht auch aus frühern Urkunden klar erwiesen werden könnte. Es hat also noch, bis auf die Punkte, welche das Verhältniß zur Bauerschaft betreffen, da diese ausdrücklich durch andere rechtskräftige Bestimmungen aufgehoben sind, vollkommene Giltigkeit und wird, sammt den Pacta Subjectionis, als die Grundlage des ganzen Provinzialstaates anzusehen sein, auf welche sich in vorkommenden Fällen auch die übrigen Stände, wo ihre Separat-Privilegien nicht ausreichen, wie namentlich in Betreff deutscher Verwaltung, der Appellationsinstanz, der Steuerbewilligung u. s. w. berufen können.

III.

Demnach schien auf die oben angegebene Weise die Zukunft Litvlands möglichst fest gesichert zu sein; und hätte die polnische Regierung die übernommenen Pflichten redlich erfüllt, also auch das Land vom Feinde gefäubert, so wäre diese Provinz immerdar ein treuer Bundesgenosse geblieben*). Statt dessen dauerte der Krieg ununterbrochen fort und gewann an Schrecken durch die Bedrückungen der polnischen Kriegsvölker; und als der Friede endlich errungen war, begann eine systematische Zernichtung des ganzen Rechtszustandes.

*) Die Stadt Riga hatte sich anfangs den gemeinschaftlichen Verhandlungen angeschlossen, allein außerdem specielle Reservate vorbehalten, namentlich die freie Wahl eines Landesherren, im Falle Litthauen und Polen verschiedene Herrscher erhalten würden. Auf das voreilige Versprechen Radziwils, daß ihnen alles bestätigt werden würde, leisteten die Riganer einen eventuellen Treueid; da jedoch die Confirmation nicht erfolgte, so nahmen sie ihn, ohne Widerspruch von Seiten des Königs, zurück und blieben noch 20 Jahre hindurch selbstständig. Wenn nach der obigen Relation über den vertragsmäßigen Charakter der ganzen Unterwerfung noch ein Zweifel stattfinden könnte, so muß ihn dieser Umstand ohne Weiteres heben! Dogiel, Nr. 143.

Stigismund Augusts Regierung war in der letzten Beziehung tadellos, wenn gleich zwei Hauptveränderungen des alten status vorgenommen wurden; sie geschahen aber mit Einguziehung der Landstände und von Seiten dieser mit möglichster Umsicht und Vorsicht.

Die erste war die Union Litvlands mit dem Großfürstenthum Litthauen. Das

Diploma Unionis oder die Confirmationsurkunde des Königs vom 26. December 1566,

über die zu Grodno durch gegenseitige Eidesleistung vollzogene Vereinigung beider Länder*), conservirt ebenmäßig wie die Pacta Subjectionis etc. die Selbstständigkeit Litvlands neben Litthauen. Zwar konnte es Gefahr bringen, daß, wie es heißt, der König von Polen als Großfürst von Litthauen Herr von Litvland war und beide Länder ein für ewige Zeiten ungetheiltes Ganze bilden; allein dies wird vollkommen neutralisirt durch die Erhebung Litvlands zu einem eigenen Herzogthume und dadurch, daß mit ängstlicher Sorgfalt die einzelnen wichtigern Subjections-Bedingungen wiederholt und genauer ausgeführt wurden. — So lesen wir bei dem Artikel über die Evangelische Religion die Zusätze: auch sollen keine Prediger einer andern Confession jemals zugelassen oder aufgedrängt werden können oder dürfen; dagegen aber muß ein honorificum collegium sobald als möglich gegründet und mit Doctoren und Professoren reich versehen werden, damit aus ihm Superintendenden, Prediger und Lehrer genommen werden können; auch Landschulen und Kirchen für die Bauern müssen errichtet und hinreichend dotirt werden. — So wird festgesetzt, daß die litvländischen Landräthe und Deputirten Sitz und Stimme auf der litthauischen Ständerversammlung haben sollen, damit nichts ohne Wissen und Willen der Litvländer in ihren Angelegenheiten bestimmt und beschloffen werde. — Die Einsetzung des königlichen Statthalters war für die litvländischen Freiheiten wohl mit das Gefährlichste, zumal wenn man die

*) Dogiel a. a. O. Nr. 154. Auch diese Urkunde muß nach allen Regeln des Rechtes und der Interpretation in den Hauptsätzen noch gegenwärtig vollkommene Validität haben; denn obwohl nie speciell von spätern Regenten bestätigt, gehört sie mit zu den Privilegien, welche, als von Königen und Herren Litvlands ertheilt, im Allgemeinen confirmirt sind. Und ist nun gar die durch dieselbe ausgesprochene Erhebung der Provinz zum Herzogthume mit eigenem Wappen von allen nachherigen Herrschern stillschweigend recipirt worden, um wie vielmehr muß dies nicht von solchen Punkten gelten, die nur althergebrachte Rechte enthalten! Von dieser Ansicht ist auch Budenbrock ausgegangen, da er das Diplom in seine Sammlung aufnahm; auch hat sich die Ritterschaft auf dieses Privilegium berufen.

Vollmacht an den Nachfolger Gotthards, Chodkiewicz, vergleicht, vermöge welcher ihm das Recht über Leben und Tod u. s. w. verliehen wird*). Hiergegen also suchte man gleichfalls ein Gegengewicht bei der Union anzuwenden und pacificirte: damit der Regierung wegen in Livland kein Streit oder Zweifel entstehen möge, soll der König mit Wissen der litthauischen und livländischen Räte und mit ihrem Willen einen geborenen Livländer, oder, wenn ein solcher nicht vorhanden, einen Litthauer, der Deutsch versteht und mit den erforderlichen Eigenschaften versehen ist, ernennen; wenn aber dann noch die Unterthanen gegen die präsentirte Person etwas einzuwenden haben, daß er nicht der Verwaltung Livlands vorsehen könne, so haben sie das Recht beim Könige zu bitten und auszuwirken, daß ein fähiger Administrator eingesetzt werde. — Ueberhaupt wird die deutsche Verwaltung und Justizverfassung durch Eingeborene organisiert, ausdrücklich vorgeschrieben, daß alle Verhandlungen in deutscher Sprache abgefaßt werden sollen, und zum Ueberfluß wiederholt, daß die Einwohner Livlands nach brüderlicher Uebereinkunft eine Constitution ihrer vaterländischen Gesetze aufrichten mögen und vergleichen mehr.

Trotz solcher vorsorglichen Bestimmungen mochte die absolute Gewalt doch einen Halt haben an der in die königliche Confirmation der Unions-Pacta eingeschalteten Klausel: *salvo tamen in omnibus praescriptae Consociationis ac Fraternitatis punctis, articulis et conditionibus, jure superioritatis ac Praeeminentiae nostrae, integrisque omnibus Regalibus ac Principalibus nostris, quacunque ratione nobis Magnoque Ducatui forte competentibus*. Allein welchen Sinn kann eine solche Klausel haben, wenn unmittelbar vorher folgende Worte stehen: *Recipientes sancteque promittentes verbo nostro Regio, atque sub onere praesentis Jurisjurandi Reipublicae Magni Ducatus nostri Litvaniae (utpote cujus Livonia nunc pars atque membrum effecta est) tam pro Nobis, quam Successoribus nostris, Nos praescriptae Societatis Fraternitatisque universa et singula capita, ut in antecedentibus expressis continetur, firmiter ac inviolabiliter omni modo servaturos, nec vel in minimo illorum puncto labefacturos, eisve contraventuros, nec ut a quoquam alio, quantum in Nobis erit, violentur, labefactentur, aut quoquo modo illis contraveniantur, permissuros concessurosve* —!

Die andere wichtige und wohl auch verfänglichere Veränderung für Livland war die Incorporation mit der Republik Polen. Schon in der

*) Dogiel a. a. D. Nr. 182.

Vollmacht vom 12. Mai 1569*) empfehlen die livländischen Stände ihren Vertretern beim Reichstage zu Lublin, für die Erhaltung der Augsbургischen Confession, der Privilegien, Immunitäten, landesüblichen Gewohnheiten und Verträge mit Litthauen bei der neuen Union Sorge zu tragen; und diese Vorsicht war nicht ohne Divination beobachtet worden, denn es verlangten die polnischen Stände gegen den Unions-Vertrag mit Litthauen die Leistung eines unbedingten und von Litthauen abgesonderten Unions-Eides, d. h. also richtiger, Unterwerfung. Bis zum Ende des Reichstages hatten sich die Unterhandlungen ohne Resultat hingezogen, da erklärten die Bevollmächtigten**): nur wenn der König, mit Uebereinstimmung sämtlicher Stände des Reichs, vorher alle Pacta und Contractus, die bis dahin geschlossen, ratificiret und confirmiret, und wenn alle Stände des Reichs, nach Leistung eines gegenseitigen Eides, sie darüber genügend sicher gestellt hätten, auf daß sie ihre Religion und alle Rechte, Freiheiten u. s. w. ungehindert und für immer genießen könnten, würden sie in die Vereinigung willigen und den Eid leisten.

Hierauf nun erhielten sie vom Könige eine Cautionschrift am 6. August ausgestellt***): daß ihnen die Eidesleistung in keiner Weise schaden solle; überdies würde er auf dem nächsten Reichstage alle Rechte und Privilegien bestätigen; wo jedoch etwas in den Privilegien den Freiheiten des Reichs widerspräche, da solle eine Moderation mit Rath und Bestimmung Livlands angeordnet werden.

Daß in solchen Verheißungen schon der Keim eines bei besserer Gelegenheit vorzunehmenden Umsturzes liegt, kann Niemanden entgehen. Selbst das Hinziehen der Verhandlungen bis zum Schluß des Reichstages, wo den der polnischen Unterstützung so bedürftigen Livländern fast keine Wahl blieb zwischen der Verweigerung der Union und der Annahme so vager Cautionen (sie wählten natürlich das Letzte), bezeugt, daß man es mit dem Halten der Versprechen nicht recht ernstlich nehmen würde; und wenn es später sich stets wiederholt, daß alle Beschwerden der Livländer entweder auf den nächsten Reichstag verschoben wurden, oder nur dazu Veranlassung gaben, neue Mittel zu ihrer Unterdrückung anzuwenden: so ist es wohl keinem Zweifel unterworfen, daß hier ein Kampf, nicht bloß mit den Uebergriffen der königlichen Gewalt, sondern vorzüglich mit einer feindlichen Rationalität statt fand, der entweder den Untergang des schwächern Theils, sobald dieser nämlich in indifferenter Resignation sich selbst

*) Dogiel a. a. D. Nr. 163.

**) Dogiel a. a. D. pag. 288.

***) Ebendasselbst Nr. 166.

verloren gab, oder Trennung beider zu Wege bringen konnte, falls der Bedrängte mit bewusster Treue an Glauben und Recht festhielt. Livland giebt ein ehrenwerthes Beispiel von einer Gesinnung der letzten Art, und darum erhielt es sich!

Der polnische Reichstag hat in der That nie die Absicht gehabt Livlands Rechte zu schonen, und trat seine wahre Gesinnung nicht sogleich nach der Union offenkundig hervor, so hat der pflichtgetreue König Sigismund August allein das Verdienst davon. Sein Eintritt und die Wahl eines weniger gewissenhaften Mannes, Stephan Bathori's, der überdies mit den Jesuiten Schuld gegebener Perfidie an kein den Regern gegebenes Wort gebunden zu sein vermeinte, führte in raschem Wechsel die Katastrophe über Livland herbei.

Schon während des Interregnums ahnten die livländischen Stände ihr Geschick und suchten durch ein festeres Anschließen an Lithauen eine Art Garantie für die Zukunft sich zu verschaffen; auch erlangten sie in dem Responsum der lithauischen Senatoren auf ihre Bitten, vom 31. Dec. 1572*), das Versprechen, daß die ausbedungene Hilfe geleistet, ihre pacificirten Rechte, alle Statuta, Pacta und Nova Privilegia gehalten werden sollten und daß der lithauische Senat für die Aufrechterhaltung derselben durch den künftigen König Sorge tragen werde.

Von wie geringem Gewichte mußten diese Worte sein, wenn sogar das königliche Trostschreiben Stephans, vom 11. Juni 1579**), auf die dringenden Vorstellungen der Livländer wegen des erbärmlichen Zustandes ihrer Provinz, ein leerer Schall war! Geist es doch hier, daß die im Kriege Beraubten und Besitzlos gewordenen restituirt, ja nach Verdienst und Gelegenheit mit größern Bequemlichkeiten ausgestattet werden sollten, denn omnino faciendum sibi sacra Regia Maj. pro munere suo Regio existimat, ut fidelibus suis subditis omnibus jura atque commoda sua conservet; ferner, daß die Regierung und die zerrütteten Angelegenheiten des Landes, nach erlangtem Frieden, zu allgemeiner Zufriedenheit in den billigen Stand gesetzt werden sollen.

Und was brachte dieser Friede? In demselben Jahre, 1582, da er zu Sapolske abgeschlossen war, wurde ein katholisches Bisthum errichtet, die Constitutiones Livoniae einseitig erlassen und der Adel buchstäblich von Haus und Hof gejagt; und mit kurzen Zwischenräumen wiederholten sich die Angriffe auf die Kirche, Verfassung und Nationalität bis zum Ende der polnischen Herrschaft.

*) Dogiel a. a. D. Nr. 171.

**) Ebendasselbst Nr. 176.

Es sind noch drei bedeutungsvolle königliche Erlasse, vom Jahre 1582, über die Restitution der römischen Kirche vorhanden. In dem einen*) wird der Stadt Dorpat angekündigt, sie solle den Katholiken die Aufnahme in den Rath nicht verwehren; denn indem S. R. M. in Gnaden die Ausübung der Augsburgerischen Confession erlaubt habe, sei damit die katholische Kirche nicht ausgeschlossen worden. — In dem**) andern erfolgt die angekündigte Einrichtung des Bisthums zu Wenden mit den Worten: daß, obwohl Livland früher mehrer Stifter gehabt habe, jetzt, nach der Zerspaltung der Lande, für diesen Theil ein einziges genüge, um die Absicht zu erreichen, den in dem Lande ausgelöschten katholischen Glauben wiederherzustellen; damit dies aber um so bequemer geschehen könne — ut eo commodius Provinciae illius homines a verae doctrinae institutis partim temporum calamitate, partim haereticorum astu alienati ad verae pietatis Religionis studium revocentur, — wird der Bischof mit reichen Gütern dotirt, mit einem glänzenden Hofstaate umgeben und mit allen Rechten, Immunitäten und Privilegien begabt, die seine Standesgenossen in Polen nach Gesetz und Gewohnheit genießen. — Die dritte Urkunde enthält die Aufforderung an alle auswärtigen Katholiken, zu besserem Gebeihen der Kirche nach Livland zu ziehen, mit dem Versprechen besonderer Vorrechte***). Zuletzt wurde, um der Sache einen noch rascheren Fortgang zu verschaffen, ein Jesuiten-Collegium mit der den Mogensern gewaltsam entriffenen Jacobi-Kirche verbunden †).

Welche Folgen diese Einrichtungen mit sich brachten, wird jedem klar sein, der das Verfahren damaliger Zeit in so vielen Ländern bei Religions-

*) Dogiel a. a. D. Nr. 182.

**) Ebendasselbst Nr. 186.

***) Ebendasselbst Nr. 183.

†) Relch, hist. Historie S. 376. — Die Wegnahme dieser Kirche erschien als ein Act der Despotie, so daß selbst der streng katholische König anfangs nicht darauf eingehen wollte; doch mußte seine Umgebung, der wohl überhaupt alles Ungemach, das über Livland hereinbrach, zuzuschreiben ist, den Schritt zu rechtfertigen. Man hatte nämlich dem Könige den Rath gegeben, er solle, da die Stadt, deren Rechte er kurz vorher bestätigt hatte, keine Kirche freiwillig abtreten wolle, den Befehl erlassen (natürlich, vermöge seiner Hoheitsrechte!), daß er kurzum eine Kirche haben wolle, widrigenfalls er alle nehmen möchte! Stephan erstaunt und entgegnet: „Wie können Wir solches wider unsern Eid thun, den Wir der Stadt geschworen haben, ihre Rechte zu vermehren und nicht zu vermindern?“ Der Kanzler antwortete aber: Sw. R. M. haben der Krone Polen geschworen, dieselbe zu vermehren und nicht zu vermindern; und dieses triftige Argument genigte und die Sache hatte mit Hilfe einiger verrätherischer Rathsherren ihren Fortgang. Gadebusch a. a. D. Jahr 1582. S. 248.

angelegenheiten kennt; es bedarf daher keiner genaueren Darstellung der Eingriffe in die Rechte der livländischen Staatskirche. — Wer jedoch ausführlicher kennen lernen will, — wie damals durch Proceſſe, mit Waffengewalt, durch Errichtung von Schulen und Einziehung von Kirchen, durch Prämien, Verleihung von Landgütern, ja selbst Beschüßung von Verbrechern die Kirche gewissermaßen rekrutirt wurde, — den verweisen wir auf die lebhaften Schilderungen der livländischen Chronisten jener Zeit, eines Hiärn und Kelsch. — Aus ihnen erfieht man zugleich, wie wenig alle diese Mittel im Allgemeinen ausrichteten gegen den frischen thatkräftigen Glauben der Livländer, die, wo keine Klagen und Protestationen wirkten, nicht selten mit offener Gewalt den Eindrang z. B. der Jesuiten zurückwiesen. So andauernd aber war ihre Treue zur Kirche, daß man noch im Jahre 1614 es für merkwürdig gehalten hat, daß ein Katholik sich mit eines Rathsherrn Tochter verheiratete *)!

Diese feste Gesinnung gab sich auch in dem Kampfe um die Provinzial-Verfassung zu erkennen. Die polnische Politik jedoch war in ihren Angriffen auf dieselbe anfänglich eine andere, mäßigere, ihre Absicht weniger offenkundig zur Schau stellende, als in Bezug auf die Kirche. Dort nämlich ging ein gewisser Fanatismus ohne Ueberlegung zu Werke; hier versuchte man, nicht gerade durch einen offenbaren Umsturz, sondern durch bedachtſames Vermeiden des Alten und Substituiren ähnlicher Institute, die aber schon den Keim zu neuen zerstörerischen Modificationen in sich trugen, ein allmähliges Auslöſchen der früheren Institutionen zu Wege zu bringen. Freilich hinderte die slavische Volksthümlichkeit, oder die theils unwillkürlich, oft auch mit Bewußtsein sich Bahn brechende Brutalität an einem consequenten Fortschreiten auf diesem Pfade, und so sehen wir, während die Constitutiones Livoniae jenem politischen Principe huldigen, das Auftreten des Cardinal Radziwil die Seite des polnischen Verfahrens darstellen, welche von jenem Principe abwich.

Die sogenannten Constitutiones Livoniae**), ebenfalls (wie die obigen Urkunden) unmittelbar nach dem Frieden, im Jahre 1582, erlassen, wären für ein nicht-privilegirtes Land, wären für eine eigentlich polnische Provinz vielleicht von wesentlichem Nutzen gewesen, und enthielten auch manches Heilsame für Livland. Daß namentlich eine gewisse polizeiliche Ordnung dem zerrütteten Lande restituirt, Justizbehörden und ein Appellationshof durch Wahl der Eingeborenen eingerichtet und daß nach Landrecht gesprochen werden sollte, ist, wenn auch nur eine Verheißung,

*) Gadebusch a. a. D. Jahr 1614. S. 470.

**) Dogiel a. a. D. Nr. 187.

jedenfalls eine dankenswerthe. Allein, daß dieses Alles als Ausfluß reiner Willkür oder höherer Gnade, ohne Berücksichtigung der alten, verfassungsmäßigen Verfassung eingeführt wird, muß Besorgniß erregen. Findet sich nun gar durchaus keine Erwähnung der Privilegia und Pacta Unionis, wird vielmehr, im Widerspruch mit denselben, eine fremde Regierungsform durch Praesides, Succammerarii und Vexilliferi constituit, die Augsburgerische Confession als geduldet unter der Ueberschrift: de dissidentibus in Religione, angeführt, wird endlich am Schlusse der Vorbehalt der Regierung, nach Gutdünken Veränderungen vornehmen zu dürfen, eingeschaltet, — so bleibt kein Zweifel über den wahren Sinn dieser Verordnung übrig und die Postulata des Cardinals Radziwil auf dem Landtage vom Jahre 1583 erscheinen als nothwendiger Commentar zu derselben.

Auf diesem Provinzial-Landtage zu Riga erklärte er nämlich als königlicher Präsident, daß er, obwohl er die königliche Zusage, die Augsburgerische Confession in Livland dulden zu wollen, gegenwärtig öffentlich nicht hindern könnte, doch Gewissens-, Standes- und Amteswegen dagegen in der besten Form Rechens bis zum nächsten Reichstage protestire. Nach solcher Protestation proponirte er im Namen seines Königs, daß S. K. M. aus erheblichen Ursachen die Belehnungen, Verschenkungen und Verpfändungen der Schlösser, Höfe u. s. w. in Livland, die vom Administrator Chodkiewicz geschehen und nicht vom Könige Sigismund August specieell bestätigt wären, nicht gelten lasse; die Belehnungen der früheren Herren, mit Ausschluß des letzten, Erzbischofs Wilhelm, sollten bestehen bleiben. Ferner: weil die Burgen und Schlösser zur Zeit des Krieges mehr schädlich als nützlich seien, zumal sie dem Feinde als Schutzwehren dienten, so sollte der Adel dieselben bis auf einen Stoß schleifen. Endlich solle eine Revision der Possess-Titel der Güterbesitzer angeordnet werden.

Auf diese Vorträge brachte die gemeine Landschaft nach dreitägiger Berathung ihre Antwort schriftlich ein, deren Inhalt, nach der übereinstimmenden Relation zweier livländischen Chronisten, kürzlich folgender ist*):

„ . . . daß seine fürstliche Gnaden, der Herr Cardinal, seinen Eifer, den er vorgeschügten Amtes wegen wider die lutherische Religion gefaßt, möchte fallen lassen, und sich erinnern, daß er kein Erbherr und Patronus Ecclesiarum, sondern nur seines Königs locum Tenens und Statthalter, und dem, was der König gut hieße, zu widersprechen nicht befugt wäre.“

„Was aber nachgehends der König. M. Begehren anbelangt, so

*) Hiärn, Stitz, Lief- und Lettland. Geschichte, S. 348 ff. Kelsch, Riefl. Historie, S. 383 ff.

wollten sie nicht hoffen, daß Selbige auf Dero Vornehmen, wegen Cassirung vormals gegebener Lehnbriefe und Begnadigungen bestehen würden, wenn Sie nur recht in der Sache unterrichtet würden. Denn es hätte der verstorbene Administrator Chodkiewicz unumschränkte Vollmacht vom Könige Sigismund August gehabt, solche Lehne u. s. w. zu vergeben. So hat er auch selbige nicht ohne Unterschied, sondern nur tapfern und um das Vaterland wohlverdienten Leuten, auch zu Zeiten anstatt der Besoldung ertheilt

„So wollte sich auch eine Ehrbare Landschaft viel weniger versehen, daß der vorigen Herren in Livland Lehn- und andere Brief und Siegel nur bis auf den Erzbischof Wilhelm exclusive sollten gehalten werden; denn was denselben Erzbischof anbelangt, so würde ihm fürwahr übel von der Krone Polen in der Gruben gedankt, so desjenigen, der die erste Ursach gewesen, daß die Lande an seinen Freund König Sigismund August gekommen, Brief und Siegel sollten wider Recht und Billigkeit getadelt und ganz getödtet werden Vielmehr war es abscheulich zu hören, daß ein König von Polen derjenigen Herren Briefe cassiren wollte, die sie gegeben, da sie Herren des Landes gewesen, und ehe die Polen hätten träumen sollen, daß sie dies Land in ihre Hände bekommen würden Die größte Undankbarkeit aber und Vergessenheit wäre dieses, so des jüngst gewesenen Herrmeisters Briefe und Siegel sollten in einigen Zweifel und Disputation gezogen werden, sintemahl derselbe das ganze Livland der Krone Polen gutwillig, ungezwungen und ungedrungen cedirt und übergeben, unter andern auch mit dieser Condition, daß alle der Herr-Meister gegebene Privilegia sollten unverbrüchlich gehalten werden. Wollte man nun schon seine Briefe cassiren, da er noch lebte, und da man sich noch ein wenig schämen müßte: was würde wohl hernach geschehen, wenn er todt wäre? Da würde ja gar alle Scham ein Ende haben. Derhalben bitte die Landschaft, daß S. M. solches besser und ganz gnädigst beherzigen möchten“

„Sollten aber J. M. dies Vorhabens dennoch sein, so müßten vielhundert Wittwen und Waisen, so in guter Ruhe ihrer Possessionen vor dem Erbfeind sicher gewesen, ins Elend gehen, daß man also dieses Friedens sich nicht allein nicht zu getrösten würde haben, sondern man würde sich auch dafür entfegen, und würde bei ausländischen Fürsten und Herren, ja bei allen christlichen Herren des Königs Lob und Ruhm verlöschn, und dieses tyrannische Vornehmen von männiglichem verflucht und vermaledeyet werden.“

„In Schleifung und Abbrechung der Festungen oder Schösser könnte und wollte die Ritterschaft nicht willigen, sintemalen diese ihre armen

Häuser jederzeit, nächst Gott, ihr bester Schutz wider die Russen gewesen; wären die Polen, ihrem Eide und Zusage zu Folge, respectu ejus das Land ihrem Schutz übergeben worden, mit ihrer Hilf, wenn man sie ersuchet, angekommen, so hätte man den Feind leichtlich aus dem Lande schlagen können; aber da die armen Liefländer von allen ihren Schutzverwandten hilf- und rathlos gelassen worden, hätten damals derselben Häuser das Beste thun müssen“

„So werde es auch bei allen teutschen Fürsten davor gehalten, welcher Lehnmann sein eigen Schloß schleiffen muß, daß derselbe schelmisch und verrätherisch gehandelt, welches ihnen in Ewigkeit nimmer mit Wahrheit sollte nachgesagt werden. Wollten derhalben lieber ihr Leben lassen, denn gegen aller Welt solchen Schimpf und Unehre sich über den Hals ziehen.“

„Auch gebe ihnen dieses allerhand Bedenken, daß J. K. M. alle Aemter und Festungen mit citel polnischen Hauptleuten besetzen; nun wären die Polen der teutschen Nation feind, und so würden sie vor der Starosten Knechten, als die ihnen jezo schon mit Rauben und Stehlen die größte Ueberlast machten, nicht bei Tische und im Bette sicher sein können“

„Die Revision möchte die Landschaft wohl leiden, da manche unbefugter Weise in die Güter anderer eingedrungen; nur wollten sie verhoffen, auch unterthänig darum gebeten haben, daß jedem nach Inhalt seiner Beweise möchten gleiche Rechte widerfahren.“

Dieser energische Bescheid (den wir seines charakteristischen Inhaltes wegen ausführlicher mitzutheilen uns erlaubten), der eine Regierung deutscher Nation, falls er rechtlich begründet war, wohl zur Anerkennung des Rechtes vermocht, falls er nur verläumderische Invektive enthielt, zur offenen Bestrafung der kühnen Stände veranlaßt hätte, brachte bei einer Regierung jener Nation nur ein schweigsam böswilliges, jedoch schnelleres Fortschreiten auf dem einmal betretenen Pfade zu Wege.

Daher nicht bloß, trotz aller Protestationen, die Execution zu Folge der obberegten Verordnung wider die Deutschen in dem bisherigen königlich-polnischen Antheile procedirt wurde, sondern sogar in dem jüngst von den Russen abgetretenen Dörptschen Stifte der Adel, für dessen Indemnität und Schadloshaltung doch die rigische Ritterschaft (vergl. die Cautio Radziviliana) brüderlich gesorgt hatte, unter dem Vorwande, daß er es mit dem Feinde gehalten, ohne Procebur der Lehne beraubt wurde*).

Daher ferner, als folgenden Jahres (1584) die Ritterschaft, unterstützt durch die Intercession einiger evangelischen

*) Fricke, Handb. der Gesch. Lieflands. Riga 1793. III. Bd. S. 219.

Fürsten und Cursfürsten, bittere Klage führte und a rege male informato ad regem melius informandum appellirte, ihr statt aller Antwort eine höhrende Demonstration zu Theil wurde, indem des litthauischen Cancelliers Sohn in einer eingelernten Rede an den König in der livländischen Deputirten Gegenwart bat, „daß er dasjenige, so er bisher des russischen Krieges halber nicht hätte verrichten können, nun ins Werk setzen möchte; nämlich, daß er die transmarinos, so sich in Livland gesammelt, welche Provinz doch den Litthauern, von wegen ihrer schweren Mühe und Unkosten, die sie wider die Moskowiter zur Beschützung derselben aufgewandt, von Rechts wegen gehörte, auroiten und weit übers Meer jagen wollte*“).

Und zum Theil wurde dies mit Erfolg ins Werk gesetzt, denn bald geschieht eines Adels der drei Nationen, der polnischen, litthauischen und deutschen, in staatsrechtlicher Beziehung allgemein Erwähnung. Daß aber trotzdem die deutsche, protestantische nicht verzagte, und nicht um des momentanen Vortheils, oder des sogenannten lieben Friedens willen sich mit Aufopferung ihrer höchsten Güter, dienstwillig fügte, verdient die Achtung aller Zeiten!

Auf dem nach dem Tode Stephans berufenen Wahlrechtstage (1587) erschienen neben den preussischen Gesandten die livländischen, mit herben Worten das Verfahren der Regierung anklagend. „Und zwar erwähnten sie, wie zu der Zeit, da sich Livland an Polen ergeben, feierlich bedungen, daß in Livland keine Religion als die lutherische geduldet werden solle; es wäre das auch gehalten worden, bis Stephan den pactis zuwider ein Bisthum errichtet und zu dessen Unterhalt der Evangelischen Kirche das Ihrige entzogen hätte. . . Auch hätte man die Einwohner dieses Landes auf allerlei Weise gesucht zur päpstlichen Religion zu bringen und drohte man jetzt noch, die sie nicht annehmen würden, ins Elend zu jagen.“

„Weiter wäre ihnen bei der Subjection hohe Versicherung gethan, daß einem jeden, so balde die Russen aus dem Lande getrieben, seine gehabte, oder ihnen durch Erbrecht zugefallene Landgüter sollten wieder eingeräumt werden; diesem zuwider aber wären nicht allein alle solche, sondern auch andere Güter mehr, Polen und Litthauern und andern Fremdlingen gegeben, sie aber müßten in ihrem eigenen Vaterlande als Vertriebene wallen.“

„Und weil es das Ansehn hätte, daß man die teutsche Nation in Livland nur suchte auszuroiten oder zu unterdrücken und zu Knechten zu machen, und leicht zu muthmaßen wäre, daß man, wenn aufs Neue ein

*) Hiörn, a. a. D. S. 335.

König erwählt worden, die Saiten wieder nach dem vorigen Tone stimmen würde, — so begehrten sie, daß man nicht zur Wahl eines neuen Königs schreiten möchte, ehe alles wieder in solchen Stand gesetzt wäre, als es der Subjectionshandel im Munde führte und alles, was wider die pacta eingeführt, wieder abgeschafft worden wäre*).

Galt nun auch dieses Verlangen der livländischen Landschaft eben so wenig als das Anbringen der Städte, namentlich Riga**), so war doch für alle Zukunft wiederum das Recht bewahrt, und gegen alle rechtswidrigen Maßregeln des neuen Herrschers (Sigismund III.) in genere protestirt; ein Verfahren, das, wenn nicht anderes, so doch (und das ist von großer Bedeutung) für künftig bei Gelegenheit den Ständen das Zurückkehren zu ihrem Rechte möglich machte; da man, sobald sie geschwiegen, vielleicht daraus den Schluß ziehen konnte, sie hätten dasselbe tacite aufgegeben.

Wem an den mitgetheilten Thatfachen nicht genügt, um das Verfahren der polnischen Regierung als eine perfide Vertragsverletzung anzuerkennen, — sei es, daß er den Nachrichten der in einseitiger Liebe zum Luthertum befangenen Chronisten mißtraut, oder daß er die Beschwerden der Livländer als aus engherziger Vorliebe für alte und veraltete Prerogative hervorachend ansieht, — zu dessen Ueberzeugung erwähnen wir noch der beiden sogenannten Ordinationes Livoniae vom Jahre 1589***) und 1598†). — Beide wurden erlassen zur Regulirung des zerrütteten livländischen Staates, beide in Folge bitterer Klagen der Livländer über den Bruch der Privilegien, ja über völlige Rechtlosigkeit, — und beide waren wiederum willkürlich und einseitig vom Reichstage und Könige ausgegangen und enthielten Bestimmungen, die nicht nur den Constitutiones von 1582, sondern sogar einander selbst zuwider liefen, geschweige denn, daß sie von den Pactis Subjectionis et Unionis keine Spur an sich trugen,

*) Kelsch, a. a. D. S. 426.

**) „Die Rügischen Deputirten begehrten, daß die Jesuiten möchten ausgemustert und der Augsburgischen Confession allein Platz in der Stadt gelassen werden; auch daß der Stadt Privilegia mit ausdrücklichen, lauterer und klaren Worten möchten bestätigt, und die zweizüngigen Clauseln und Formeln, die von Andern auf zweierlei Sinn und Meinung könnten gedeutet werden, durchgestrichen und ausgelassen werden. . . Sie sangen aber lauter tauben Ohren, und wurden alle gravamina bis auf gelegene Zeit zu erörtern ausgestellt, worüber die Stadt Riga so ungeduldig wurde, daß sie die Jesuiten, als Urheber alles bishero entstandenen Unglücks, ausjagte und deren Kirche und Collegium wieder einzog.“ Kelsch, S. 427.

***) Gadebusch a. a. D. Jahr 1589 S. 33 u. 34. Supels Nordische Miscellaneen. Stück 27 u. 28.

†) Gadebusch a. a. D. Jahr 1598 S. 183. Dogiel Tom. 5. Nr. 214.

— kurz sie gehörten zu den Fabrikaten einer Legislation, die im Dünkel ihrer Unfehlbarkeit für möglich hält, durch systematisch zu Papier gebrachte Verordnungen und Verfassungs-Entwürfe den zerstörten Rechtszustand eines Landes wieder zurechtzustellen oder nach Belieben in eine neue Form umzuschmelzen, die aber deshalb zu immer neuen und sich gegenseitig aufhebenden Maßregeln genöthigt ist.

So enthielt die erste Ordinatio die Bestimmung, daß Livland fortan als ein Glied des gesammten polnischen Reichs anzusehen sei und Polen und Litthauen ohne Unterschied wechselseitig das Regiment führen und die 26 neuerrichteten Starosteien besetzen sollten; wogegen die zweite Verordnung, da man den ungestümen Verurtheilungen der Livländer auf ihre Rechte nicht widerstehen konnte, die Provinz in 3 Woiwodschaften u. s. w. eintheilte, und die Besetzung der Aemter in denselben, als: Kasteilan, Richter, Unterrichter, Notar, Landkammerer, Fähnrich, Truchseß, Schenke, Unterschenke, Jägermeister und Brückenmeister (eine exemplarische Verwaltungs-Organisation!) aus den dreien Nationen vertheilte. So war ferner in der ersten Ordinatio festgesetzt, daß die Livländer ein bestimmtes, namentlich das magdeburgische Recht recipiren sollten, cum (wie es naiv genug ausgedrückt ist) *Livonia hactenus nullo jure usa sit!* während die zweite verlangt, daß das neu zu verfassende Gesetzbuch aus polnischen, litthauischen und alt-livländischen Rechten zusammengestellt werden solle, welchem alsdann alle drei Nationen in dem Lande unterworfen seien.

Vergleicht man diese Punkte mit den obigen Verträgen, nimmt man noch beispielsweise einige Bestimmungen aus der letzten Verordnung hinzu, wie namentlich Pkt. 8, daß die Landtage nach altem Gebrauche zu Wenden, nach erheischender Nothdurft des Reichs und sonst vor dem allgemeinen Reichstage gehalten (nicht also nach den Landes-Bedürfnissen) und die Vorträge des Reichs durch den Bischof von Wenden geschehen sollten; Pkt. 10, daß der König nicht dawider sein solle, daß einheimische und wohlverdiente Livländer zu den Verlehnungen der livländischen Starosteien zugelassen werden, jedoch mit Bewilligung der Räte beider (!) Nationen auf dem Reichstage (die Livländer erscheinen also hier als untergeordnet); Pkt. 15, daß die Landschaft auch hinführo bei dem Könige und den (polnischen) Ständen um Abhelfung ihrer Beschwerden anhalten könne (der Landtag war also dem Reichstage vollkommen subordinirt); u. s. w. — so möchte es wohl unmöglich sein, die Rechtmäßigkeit dieser Verordnung, wie überhaupt des polnischen Verfahrens, darzuthun; selbst wenn man von derjenigen politischen Ansicht ausgeht, welche die Einheit der Verfassung und Verwaltung oder die Gleichmäßigkeit der Rechte aller Nationen und Confessionen in verschiedenen, aber unter einem Herrscher

verbundenen Ländern als leitendes Prinzip der Gesetzgebung im Staatsrechte ansieht. — Allein dies Prinzip ist überdies, abgesehen von seiner Unhaltbarkeit im Allgemeinen, in Bezug auf Livlands Stellung zu Polen ein durchaus unstatthafte. Livland wollte, und das darf nie außer Augen gelassen werden, ein eigener, zwar mit einem slavischen Staate conföderirter, aber dennoch selbstständiger, deutscher und protestantischer Staat bleiben; und hatte deswegen, sowohl im Allgemeinen durch die *Pacta Subjectionis* von 1561 und *Unionis* von 1566, wie im Speciellen durch die Verträge einzelner Stände für sich, namentlich der Ritterschaft durch die *Cautio Radzivilliana* und das *Privilegium Sigismundi Augusti*, solches fest und genau ausbedungen. Die letzte aber war in ihren heiligsten Rechten tief verletzt worden, und sonach kann, selbst vom Standpunkte des entschiedensten Absolutismus aus, ihr die Befugniß nicht streitig gemacht werden, auch von ihrer Seite ein Verhältniß aufzulösen, das schon längst von dem andern Theile vernichtet war.

Dazu kommt noch, daß zu derselben Zeit eine unter Anderem auch zur Revision der Privilegien abgeschickte Commission sowohl die oben genannten Verträge, als auch das letzte Cautionschreiben von 1569 durchgesehen, und mit genauer Angabe ihres Inhaltes zu Protokoll genommen, also ihre Authenticität gewissermaßen anerkannt hat*); und daß noch im Jahre 1615 der König Sigismund III. in dem der kurischen Ritterschaft erteilten Confirmatorium der Privilegien ausdrücklich die *Pacta*, *Vilnae feria sexta post sanctae Catharinae, Anno millesimo etc. data et confecta*, deshalb bestätigt, weil sie *totius Livoniae cum Regno nostro, Magnoque Ducatu Lithuaniae vinculum ac fundamentum sunt***). Hiermit hat die polnische Regierung zwar nur indirect, aber unverkennbar genug ihre Treulosigkeit eingestanden und gegen sich selbst das Urtheil gefällt.

IV.

Im Jahre 1601, während des Krieges, welchen Sigismund von Polen und Herzog Karl von Südermannland um die schwedische Krone und das Herzogthum Esthland führten, forderte der letzte, als Reichs-Verweser Schwedens, die livländischen Stände auf, ihre Deputirten nach

*) *Collectanea Livonica in Patkuls Deduction*, Nr. 6.

**) *Dogiel*, Nr. 225.

Reval zu senden, um über die Vereinigung mit Schweden zu verhandeln. Die Ritterschaft schickte den Landmarschall (Joh. v. Tiefenhausen) mit dreien anderen dorthin und nachdem die Propositionen des Herzogs mitgetheilt waren, man auch über die Subjection im Allgemeinen sich vereinigt, und die einzelnen Punkte auf dem Landtage (zu Wenden) am 28. Mai ratihabirt hatte, wurde des folgenden Jahres zu Stockholm die Union mit dem Reiche formell vollzogen und darauf zwei Diplome vom 12. und 13. Juli 1602 ausgestellt, deren Hauptinhalt folgender ist*):

Herzogs, nachmals Königs, Karl IX. Versicherung, Privilegium und Resolution**).

„... Es lassen aber Ihre Fürstl. Durchlaucht die Ritter- und Landschaft des Wendischen und Pernauischen Kreyses bei ihren uralten versiegelten und verbrieften Privilegien und Immunitäten, item bei allen ihren alten Verträgen und Beliebungen, Rechten, Gerichten, Gerechtigkeiten, Reccessen, Statuten, Christlichen Landesgewohnheiten und Gebräuchen, welche ihren Vorfahren und ihnen von Keysern zu Keysern, Königen zu

*) Reth, S. 466—68. Hiarn, S. 385. Gadebusch, Jahr 1601. §. 104. Buddenbrock, Sammlung livländischer Gesetze. Bd. II. Abthl. I. Riga 1821. S. 3—6.

Auch die Stadt Riga wurde vom Landmarschall im Namen der übrigen Stände aufgefordert, dem übrigen Lande beizutreten, allein sie verweigerte dieses. Dieser Entschluß ist aber keineswegs einem weniger lebhaften Rechtsinne zuzuschreiben; vielmehr war er durch die eigenthümliche Stellung Rigas zu Polen bedingt. Niemals konnte nämlich die Regierung dieser durch Reichthum, Gemeingeist und ihre Mauern mächtigen Stadt mehr aufdrängen, als sie selbst zuließ. Nur die Eingriffe der katholischen Geistlichkeit verletzten zum öftern die Rechte derselben, wurden aber auch entschieden zurückgewiesen. Erwiderten doch die Bürger dem Cardinal Radziwil, da er die Bestrafung eines lutherischen Predigers wegen angeblicher Beleidigung der Jesuiten verlangt hatte, und keine Supplicationen und Intercessionen wirken wollten: „Es wäre wohl ehe zu Riga ein Erzbischof rücklings auf ein Mitterpferd gesetzt und zum Thore hinausgetrieben worden. Und wann er ihnen des Wesens zu viel machte, könnte ihm dergleichen widerfahren. Auch könnte es wohl bald geschehen, daß den Jesuiten ihre weiße und renovirte Kirche blutroth angestrichen würde:“ welche Worte, nach des Chronisten Reth (S. 390) Aussprüche, mehr ausrichteten, als vorher alle mündliche und schriftliche Intercessionen, maßen dadurch der ganze Injurienproceß auf ein Mal gehoben war. Noch in dem schwedisch-polnischen Kriege wußten die getreuen Rigenser sich bei einer Gelegenheit nicht anders gegen ihre Schutzherrn sicher zu stellen, als daß sie einen Trupp übermüthiger polnischer Soldaten (500 Mann) ohne Weiteres niederließen. Hiarn, S. 395.

Dieses sehr zweckmäßige Verfahren erbielt ihnen ihre Freiheit und dem polnischen Könige einige Jahrzehnde länger die Stadt.

**) Collectanea Livonica zu Patkuls Deduction, Nr. 23. Bellage 4.

Königen, Hochmeistern zu Hochmeistern, Herrn zu Herrn verlehnet, bewilligt und gegeben, geruhiglich bleiben, und wenn das Land zur Ruhe und in einen bessern Zustand kommen wird, alsdann wollten Ihre Fürstliche Durchlaucht dieselbigen übersehen und verbessern, auch benannte Ritter- und Landschaft mit denen Harrieg und Wierland ihren Rechten und Gerichten, wie die in allen ihren Clauseln, Artikeln und Punkten von Wort zu Worten lauten, und der Ritter- und Landschaft des Stiftes Dorpat jezo gegeben worden, gnädiglich privilegiren, begnadigen und versehen, auch ferner Dasjenige, was berührter Landschaft und Kreysen zuträglich sein wird, anstellen und verordnen.“

„Siebeineben confirmiren und bestätigen Wir auch hiermit und Krafft dieses Briefes in bester und beständiger Form für Uns und Unsere Erben und Nachkommen, auch alle diejenige so künftig bei der Königlichen Regierung des Reiches Schweden sein werden, der Ritter- und Landschaft, auch sämmtlichen Ständen des Stifts Dorpat*), alle ihre uralte verbrieften und versiegelte Privilegien, Freiheiten und Immunitäten, wie dieselben Namen haben mögen, sowohl auch ihre alten Verträge und Beliebungen, Rechte, Gerichte, Gerechtigkeiten, Reccessen, Statuten, Christliche Landesgewohnheiten und Gebräuche, und was denselben anhängig, gleichsam dieselbigen von Wort zu Worten, in allen und jeglichen ihren Punkten, Clauseln und Artikeln lauten und innehalten, und ihren Vorfahren auch ihnen selbst von Bischöfen zu Bischöfen, von Herrmeistern zu Herrmeistern, von Herrn zu Herrn, verlehnt, bewilligt und gegeben, auch confirmirt und bekräftigt worden, und sie bis anhero sämmtlich und insonderheit dabei gehandhabt sind, gleich als wenn dieselben hierin ausdrücklich vermeldet und einverleibt wären, inmaßen Wir denn auch wollen, daß ihnen, ihren Erben und Nachkommen keinerlei Beschwerniß und Verneuerung, in was Schein solches hernachmahls zu einiger Zeit geschehen und erdacht werden könnte, hier entgegen zugefügt werden soll. . . .“

Von diesem Augenblicke an gerirte sich die Ritterschaft fortwährend als Unterthan des nachmaligen Königs Karls IX. und stand ihm in allen Kämpfen um den Besiß Livlands zur Seite; ja selbst, als nach der unglücklichen Schlacht bei Kirchholm, im Jahre 1605, das ganze Land und die meisten Städte in die Hände der Polen geriethen, hielt sie treulich ihr gegebenes Wort, was unter Anderem auch daraus hervorgeht, daß im Jahre 1608 dieselbe dem Könige durch ein Schreiben (da sie Armuthshalber keine Gesandten schicken konnte) zu seiner Krönung Glück wünschte,

*) Es gab damals nur die drei hier erwähnten Kreise in Livland.

worauf er in einem Dankschreiben antwortete*); und daß König Gustav Adolph am 18. April 1614 den Livländern, die sich abermals durch Deputirte an ihn gewandt und ihre Treue versichert hatten, seinen Schutz zusagt, und selbst, wenn er das Land im Frieden wieder abtreten müßte, verspricht, „die Restitution ihrer Possessionen und Abolition der in Polen wider sie zur Unfug ergangenen, beschwerlichen Constitutionen“ auszuwirken**).

Also nicht erst von der Eroberung Rigas, im Jahre 1621, wie man irriger Weise anzunehmen pflegt, noch weniger vom Altmarker Stillstand, im Jahre 1629, kann das Anrecht der Krone Schweden an Livland (mit Ausnahme Rigas) gerechnet werden: am wenigsten aber darf nach den obigen Belegen, der Olivaer Friedenstractat vom Jahre 1660 die alleinige Richtschnur abgeben zur Beurtheilung der Stellung Livlands zu Schweden, wenn gleich nicht mit Unrecht der 2. § des 2. Artikels jenes Tractates***): *nec ullis hoc bellum praepjudicio et noxae sit in suis juribus, privilegiis et consuetudinibus generalibus et specialibus, tam in ecclesiasticis quam in civilibus profanisque, quibus ante hoc bellum gavisii sunt, sed iis in totum fruantur etc.*, als völkerrechtliche Bestätigung der alten Constitutionen angeführt werden kann. Nur jenes Privilegium Karls ist die Grundlage des Verhältnisses von Schweden zu der livländischen Landschaft, und ist solches auch von der schwedischen Regierung nicht verleugnet worden, wie es denn selbst in dem Bedenken des Königl. Cansley-Collegii, über die Deduction der livländischen Ritterschafts-Deputirten, vom 24. Jan. 1691, betreffend die Authentizität des Privilegium Sigismundi Augusti, heißt: „Es hat zwar König Karl der IX. in denen von Deputatis allegirten Beplagen sub E. u. F. der livländischen Ritterschaft und dem Adel in

*) Gadebusch, J. 1608. §. 157.

**) Collect. Livon., Nr. 23. Beilage 5. pag. 173.

In demselben Jahre (1614) wurde nach Gadebusch §. 199 ein Landtag zu Riga unter polnischem Präsidium gehalten, und beschloffen, die lettischen und estnischen evangelischen Prediger abzuschaffen. Ohne Zweifel ging dieser Beschluß von dem katholischen, polnischen und litthauischen Adel aus, und was bei oberflächlicher Beschauung als Zwangszugung erscheint, giebt, genauer betrachtet, ein Zeugniß dafür ab, daß der livländisch-deutsche Adel diesen Landtag nicht besucht und also mit Polen offenkundig gebrochen hatte; denn es ist nach Allem, was vorhergegangen, anzunehmen, daß der glaubenstreue livländische Adel, falls er zugegen gewesen, solche Abmachungen verhindert oder dagegen protestirt hätte. — Das rechtliche *Responsum* in peinlichen Sachen Patkuls bei dessen Deduction, pag. 3, enthält unter andern Citaten, welche die Treue der Livländer nach der Schlacht von 1603 beweisen sollen, auch eine Stelle des katholischen Thuanus, in der es heißt: *Haec Livonis tanquam surdis narrabantur, qui fidem vel cum pernicie sua Carolo servare certi a partibus discedere noluerunt.*

***). Collect. Livon., Nr. 23. Beilage 7. —

genere gelobet, dieselbe bei ihren Privilegien und erworbenen Gerechtigkeiten zu handhaben und zu conserviren; hier ist aber eben die Frage, welche denn eigentlich dieselben sind u. s. w. *)“

Allein bei dem Allen ist nicht zu erkennen, daß der zwanzigjährige Kampf um den Besitz des Landes den ursprünglichen Gesichtspunkt, aus dem das Verhältniß anzusehen ist, verrückt hatte. Die Schweden mochten wohl glauben, sie hätten sich auch das Recht erkritten, da doch, streng genommen, der Streit selber nur die Erfüllung einer übernommenen Obliegenheit war. Hieraus erklärt sich denn, daß selbst die segensreiche Regierung Gustav Adolphi in nicht geringem Grade als eine willkürliche erscheint und die von der Ritterschaft jetzt und später errungenen Confirmationen weniger bereitwillig und mit beschränkendem Vorbehalte erteilt wurden.

Dessenungeachtet wurde die Selbstständigkeit Livlands neben Schweden unter den ersten Herrschern durchaus nicht in Zweifel gezogen, vielmehr dieselbe bei einer Gelegenheit vom Senate ausdrücklich anerkannt. Als nämlich die Königin Christina ihren Entschluß ankündigte, daß sie nie heiraten wolle und deshalb Karl Gustav zu ihrem Nachfolger erkoren habe, erklärten die Reichsräthe unter Anderem: es wäre auch billig, daß den Esth-, Liv- und Ingermannländern dies Vorhaben kund gethan würde, da ihnen, obgleich sie nicht zum Reichstage berufen würden, doch daran gelegen wäre, was für einen Herrn sie hinführo haben sollten. Reval hätte deshalb dem Könige Johann, so lange Erich gelebt, nicht huldigen wollen**). Diese coordinirte Stellung beider Länder wurde später noch deutlicher ausgeprägt, da der Vorschlag der livländischen Ritterschaft, sich mit der schwedischen zu vereinen und vom schwedischen Ritterhause abhängig zu sein (1660 u. 62), abge schlagen wurde***); denn es ist nicht wohl anzunehmen, daß hieraus eine Unterordnung unter den schwedischen Adel und die übrigen Stände hervorgegangen sein sollte, was doch der Fall wäre, wenn die livländischen Stände nicht als selbstständig angesehen würden.

Von Gustav Adolph hat die Landschaft sich einer formellen und vollständigen Bestätigung ihrer Verfassung nicht zu erfreuen gehabt, jedoch ward auch die rechtliche Geltung der alten Privilegien nicht in Abrede gestellt. Auf die erste Supplike am 10. Oct. 1621, nach der Leistung des Treueides, um Conservirung bei aller adligen Libertät, Freiheit der Person und Güter, Gericht und Gerechtigkeit u. s. w. und um Bestätigung des Privilegii Sigismundi Augusti erfolgte neben allgemeinen Versicherungen

*) Collectanea Livonica 3. Patkuls Deduction, Nr. 19. pag. 102.

**) Gadebusch, Jahr 1649. §. 167.

***). Collect. Livon., Nr. 23. pag. 133 u. 182.

ein Proclama an alle Livländer zur Recuperirung ihrer Güter und die Verheißung, „daß das lange Zeit hero zerrüttete Livland zu einer guten provincialischen Verfassung in einander gesetzt werden solle.“ Das Privilegium Sigismundi Augusti verlangte der König zu lesen*).

Eine vorläufige Confirmation hat er jedoch auch kurz vor seiner Reise nach Deutschland ausgestellt, zu Dahlhausen, den 18. Mai 1629 „daß obbemeldete Ritter- und Landschaft ihre alten Freiheiten vollkommen genießen und ein jedes absonderlich in seiner Possession verbleiben solle und möge, und daß so lange, bis sie uns ihr (Sache) Recht und Begehren zu einer bequemen Zeit und Gelegenheit umständlicher unterthänigst werden antragen und vorbringen können**).

Endlich auch ist die von der Landschaft veranstaltete Sammlung der Privilegien im Jahre 1629 ausdrücklich agnoscirt und mit Unterschrift versehen worden***).

Die erste vollständige Confirmation erfolgte dagegen erst durch die

Königin Christina am 7. Aug. 1648†).

„Demnach Unsere getreuen Untersassen, die Ritterschaft und der Adel in Livland Dero Deputirten (Namen derselben) zu uns gesandt, um die Confirmation über Dero vorige Privilegien, Freiheiten, Immunitäten und habende rechtmäßige Possessiones in Unterthänigkeit anzuhalten; haben Wir solches in Bedenken genommen und befunden, daß Dero unterthänigstes Gesuch dem Rechte und der Billigkeit gemäß sei. Und wie Wir Dero Treue und Aufrichtigkeit von den Zeiten an, da sie unter die Krone Schweden gekommen sind, in allen Fällen verspührt und vernommen haben, sie auch ferner zu aller Pflicht, Treue und Rechtsinnigkeit gegen uns, Unsere nachfolgenden Könige und die Krone Schweden verbunden sein sollen; Als haben Wir, aus sonderbarer Gunst und Gnade confirmirt und bestätigt, wie Wir denn auch hiermit, und Kraft dieses Unsers offenen Briefes confirmiren, bestätigen und bekräftigen vorgeachten Unseren getreuen Untersassen, der liefländischen Ritterschaft und des Adels vorige und alte Privilegien, Immunitäten, Freiheiten, rechtmäßige und geruhige Possessiones u. s. w. dabeneben auch Unseres und des Reichs Hecht und Recht in allem vorbehalten und ohne praejudice oder Schaden. Befehlen

*) Collect. Liv. Nr. 7 u. Nr. 23. Beilage 6.

**) Buddenbrock a. a. O. S. 3.

***) Collect. Livon. Nr. 20. pag. 121.

†) Collect. Livon. Nr. 23. Beilage 8.

derohalben und gebieten Unserm Generat-Gouverneur in Livland, wie auch Unseren Gouverneurs und Landeshöfdingen, so anjeto daselbst vorhanden, oder hinführo dahin mögten gesetzt werden, wie auch allen Andern, denen es in einigerlei Weise angeht, auch uns mit Gehorsam und Treue verpflichtet sind, daß sie mehrgedachten Unsern getreuen Untersassen, der Ritterschaft und dem Adel in Livland, zuwider solchen ihren Privilegien, Freiheiten und Gerechtigkeiten, keine Hinderung, Eingriff oder Nachtheil in einigerlei Weise zufügen, sondern vielmehr dieselben, auf den benöthigten Fall, dabei schützen und handhaben sollen. . . .“

Eine der Christinischen ähnlich lautende Bestätigung ist die vom

Könige Karl XI., seiner Mutter, der Königin Hedwig Eleonora und den Reichsvormündern

zu Stockholm am 23. November 1660*)

ausgestellte, die er nach seiner Mündigkeit zu ratificiren verspricht und auch ratificirt hat in der

Confirmation datirt aus Ljungby den 10. Mai 1678**).

„Wir zc. thun kund, daß gleich wie Unsere getreue Unterthanen, von denen Landrathen, Landmarschall und sämtliche Ritter- und Landschaft im Fürstenthum Blefland, zu uns deren Deputirten (Namen) anhero gesandt und . . . in Unterthänigkeit um die Confirmation Ihrer vorigen Privilegien, Statuten, Ritter-Rechte, Freiheiten und habende rechtmäßige und ruhige Possessiones anzuhalten, wobei Sie zugleich das vorhero von uns begehrte Corpus Privilegiorum präsentiret, worinnen vermittelst der Kayser, Könige, Erzbischöfe und Herrmeister gegebene und in copia vidimata darinne verfaßten Briefe und Documenten, sothane Freiheit und Gerechtigkeiten begriffen und exprimiret sein sollen: Also haben wir vor billig und Recht gehalten, in Ansehung der treuen, tapferen und unverdroffenen Dienste, welche uns und Unsern Vorfahren, denen Königen des Schwedischen Reichs die Ritter- und Landschaft, sammt deren Vorfahren, zum großen Nutzen der Krone und Ihrem Ruhm, vermals gethan und erwiesen und noch jetzt wirklich thun und erweisen, und solches fernerweit zu thun, und zu erweisen desto mehr verpflichtet sein mögen, solche Confirmation, zu Folge bemeldeter Unserer Antecessoren rühmlichen Exempel, in genere

*) Collect. Livonica Nr. 23. Beilage 9.

**) Buddenbrock, Seite 10.

hiemitteltst zu vergönnen und mitzutheilen und deswegen aus innigster Günst und Gnade confirmiren, befestigen und bekräftigen Wir hiemitteltst und in Krafft dieses Unseres offenen Briefes, Unserer getreuen Unterthanen von der Ritterschaft und Adel in Liefland, vorige und alte Privilegia, Statuten, Ritter-Rechte, Immunitäten, Freiheiten, rechtmäßigen und ruhigen Possessionen und Eigenthümer, welche Selbige ordentlich bono titulo von ihrer vorigen Obrigkeit, wie auch von Unsern Vorfahren, des Schwedischen Reichs Königen, desgleichen von Uns bis auf diese Zeit bekommen und würklich genossen haben, ferner und weiterhin zu genießen, zu gebrauchen und zu behalten, und dabei vollkommen, so wie solches Recht und billig ist, dabei erhalten und gehandhabet werden sollen, jedoch hiemächst Unser und des Reichs Hoheit und Recht in allen vorbehalten und ohne dessen praejudice oder Schaden. Wir befehlen u. s. w. (der vorigen gleichlautend).“

Ungeachtet aller dieser klaren Bestätigungen der Privilegien und vieler einzelnen königlichen Resolutionen, welche die verfassungsmäßigen Rechte speciell anerkennen, sucht dennoch das Bedenken des Königl. Cangeley-Collegii auf die ritterschaftliche Deduction vom 24. Jan. 1691 die allgemeine Bestätigung der Rechte zweifelhaft zu machen aus dem Grunde, daß „die vorbeuenden Clauseln“ — (die doch eigentlich nur den Vorbehalt der Souveränität ausdrücken) — „sattsam zu erkennen geben, daß man nicht alles promiscue vor gut erkannt und gütig angenommen habe, was unter dem Namen der Privilegien producirt ist. Sondern es ist eine Distinction gemacht und unter denselben ein oder anders, worüber kein gnüglih oder sicher Beweis vorhanden, vor ungütig gehalten worden; welches fürnehmlich von König Sigismundi Augusti Privilegio zu präsumiren u. s. w.*).“ Worauf die Deputirten sich in ihrer Antwort (übergeben Stockholm, den 20. Februar 1691) auf ihre frühere Deduction beziehen und ganz einfach als treue Unterthanen antworten: „Man wird

*) Collect. Livon. Nr. 19. pag. 104. In dem oben erwähnten Responsum in peinlichen Sachen wider Patkul etc., pag. 14, sind in Bezug auf diese Clausel die Aussprüche älterer Rechtslehrer, als eines Alciatus, Hugo Grotius, Ludow. Schrader und anderer, in folgender Weise allegirt und zusammengestellt: quoad die der königlichen Promission angehängte Clausel, . . . so ist sie zwar pro reservatoria omnis Juris competentis zu halten, aber kann doch Principi promittenti keine Macht geben, . . . seine Versprechen zu ändern, „cum ista clausula non extendatur ad id, ejus in promissione expresse facta est mentio,“ „quia correctio non praesumitur, sed potius omnis actus ita interpretandus, ut illa evitetur.“ „Unde et illa clausula: salvo jure, sic explicanda, ne praecedentia corrigantur et ne inducat contrarietatem.“ „Nunquam enim haec clausula correctiva est, sed saltem modificativa, prohibens extensionem ad casus dissimiles.“

nie beweisen können, daß bei währendender Gott Lob! glücklichen Schwedischen Regierung uns dieses Privilegium ist disputirt worden. Auch steht uns als Unterthanen nicht an, daß wir über die Ausdeutung der Königl. Confirmation uns mit Raisonnements einlassen. Wir haben uns in unsrer Einsicht auf die Worte verlassen und aus Liebe und allerunterthänigsten Respect gegen Erw. R. M. und Dero Hochtöbliche Vorfahren ohne einige Reservation gebaut, wie wir auch dabei, als es getreuen Unterthanen geziemet, schlechter Dings bleiben*).“

Dennoch ward der König Karl ~~XL~~ durch seine Rathgeber zu immer größeren Verletzungen, ja endlicher Zerstörung der Verfassung, die vollkommen den Vertragsverletzungen der polnischen Regierung an die Seite gestellt werden kann, hingerissen, wie solches aus der Geschichte allgemein bekannt ist und wovon unten des Weiteren die Rede sein soll.

V.

Es liegt in der Natur der Sache, daß nach den unsäglichen Drangsalen eines sechzig Jahre hindurch fast nicht unterbrochenen Krieges und der gewaltsamsten Staatszerrüttung Livland nur langsam und schrittweise seinen alten Provinzialstaat wieder gewinnen und die Ritterschaft nur allmählig zur thätigen Ausübung ihrer landständischen und Corporations-Rechte gelangen konnte. Der alte Gemeingeist, der Rechts- und Freiheits-sinn war nicht erloschen und sprach sich aus, sowohl in der Abweisung des Ansinns Karls von Südermannland, das schwedische Reichsrecht zu recipiren, als auch in den langwierigen Verhandlungen mit der Regierung, die Auslieferung und Recognition der Privilegien betreffend**). Jedoch trat man lange nicht so energisch auf, wie gegen Polen, wo jede eigenmächtige Regierungsmaßregel eine Protestation, jedes unvermeidliche Nachgeben eine Präcaution und Reserverate von Seiten des Nachgebenden zur Folge hatte. Hier mag wohl das Beispiel Estlands, welches unter schwedischem Scepter einer ungestörten Freiheit genoß, vielleicht auch die unleugbare Achtung vor dem materiellen Rechte, die sich, selbst bei Verletzung der Form, in den königlichen Resolutionen, Statuten und Verordnungen kund gab, dazu beigetragen haben, ein gewisses Vertrauen und Sicherheitsgefühl einzufloßen. Ohne Zweifel war die schwedische Regierung

*) Collect. Livon. Nr. 20. pag. 127.

**) Collectanea Livonica Nr. 7.

redlich und eifrig bemüht, die Fehler ihrer Vorgänger wieder gut zu machen, durch eine treffliche Organisation der Landes-Administration und Rechtspflege. Es wurden Generalgouverneur und Unterstatthalter, Landgerichte und ein Hofgericht als Oberinstanz angeordnet; daneben die lang verwaiste Kirche mit einer musterhaften Verfassung versehen und eine Universität fundirt (Alles, wie es in den Verträgen ausbedungen war). Hiermit war denn zur Ausbildung eines eigenen Gelehrtenstandes der Grund gelegt und Livland die Möglichkeit gegeben, sich dem Mutterlande auch in wissenschaftlicher Beziehung wieder näher zu stellen. Dies gewann noch mehr Gehalt dadurch, daß dem geistlichen Stande (dazu gehörten auch die Lehrer und Professoren) durch Gewährung von besonderen Rechten eine würdigere Stellung neben den andern Ständen eingeräumt wurde, ohne doch gerade, mindestens in der größten Hälfte der schwedischen Herrschaft, den Rechten der andern Eintrag zu thun; vielmehr wurden die Städte gleichfalls begünstigt und dem geschwächten Adel eine selbstständige, corporative Entwicklung gestattet*).

Während der Regierung der Königin Christina insbesondere erhob sich die Landschaft aus ihrer deprimirten Stellung zu einem selbstständigen Leben. Im Jahre 1637 wurde ihr gestattet, einen Landmarschall zu wählen und die Kanzlei wieder herzustellen; der nächste Schritt weiter war die Einrichtung der Landescasse und die Constituirung des Landrathscollegiums im Jahre 1643, anfangs zwar mit der Beschränkung auf sechs Landräthe, von denen die Hälfte aus den im Lande angesessenen Schweden genommen werden sollte; allein bald erfolgte (1648 mit der General-Confirmation) die Einsetzung der gesetzlichen Zahl zwölf. Sie hatten nach der Instruction dem Generalgouverneur in Kron- und Landes-sachen an die Hand zu gehen; in ihren Kreisen des Landes Beschwerden aufzunehmen und dem Generalgouverneur zu hinterbringen; in Regierungs- und Kriegssachen bei dem Generalgouverneur Rath zu halten, und sowohl auf das Beste der Krone als des Landes zu achten; in wichtigen Dingen aber sollten sie an Se. K. M. Bericht erstatten und Dero Entschließung einholen. Später (1653) wurde, weil nicht das ganze Collegium zur Zeit in Riga sich aufhalten konnte, durch

*) Die Bauerschaft, damals leider noch kein Stand, erfreute sich gleichfalls begünstigender Institute, namentlich der Einschränkung der ungemessenen Frohnen durch die sogenannten Wadenbücher, und eines sorgfältigern Religionsunterrichtes durch Prediger und Bibelübersetzungen. — Nicht zu übersehen ist, daß später, da die Regierung die Rechte der deutschen Stände mit Füßen trat, dieses auch auf eine verderbliche Weise auf die Bauerschaft einwirkte und erst, als Recht und Gerechtigkeit unter russischem Scepter wieder einkehrte, auch sie sich erhob und entwickelte.

einen Landtagschluß angeordnet, daß für die laufenden Geschäfte nach einer gewissen Ordnung abwechselnd die Landräthe beim Generalgouverneur residiren und die Einrichtungen des ganzen Collegiums abwarten sollten.

Von jetzt an entwickelte sich auch die landständische Verfassung aufs Neue, wiewohl einigermaßen abweichend von der frühern. Zwar wurden die Landtage ohne Zweifel*) von Ritterschaft und Städten gehalten und die Beschwerden der letztern auf ihnen erledigt, allein bald begannen die Städte direct mit der Regierung zu verhandeln und indem die Ritterschaft durch die Errichtung einer Adelsbank und Matrikel im Jahre 1650 sich zu einem festeren Ganzen vereinte, da auch die gemeinen Landtage, die bisher noch unter polnischer Herrschaft von allen Ständen per deputatos beschiedt wurden**), mit den ritterschaftlichen Manntagen und Versammlungen verschmolzen (indem jeder besitzliche Edelmann bei Strafe erscheinen mußte), da bildete sich die Absonderung der Corporationen fast bis zur Entfremdung aus, und mag nicht wenig das übermüthige Verfahren der Regierung gegen die Landstassen, eben so wie viele Eingriffe in die Berechtigung der Städte unterstützt haben, denn es fehlte der Schutz der gemeinsamen Opposition***). Divide et impera!

Im Ganzen mochte also Livland einer freundlichen Zukunft entgegen sehen; wenigstens waren zwei Hauptbedingungen dazu vorhanden: Achtung vor dem Rechte und (theilweise) freie Entwicklung. Zwar konnte die Gleichstellung der Schweden und Livländer in Livland (es soll ein Drittel vom Landeswerthe an schwedische Große verlehnt gewesen sein) der deutschen

*) Constitutiones Livoniae in Dogiel, Cod. dipl. Tom. V.

**) Die Wochenschrift: Das Inland, Jahrgang 1839. Nr. 27—31.

***) Durch diese nur zufälligen Umstände ist gegenwärtig zwar die landständische Berechtigung der Städte, außer Riga, in Vergessenheit gerathen, allein doch nie dermaßen antiquirt oder vernichtet, daß sie nicht jeden Augenblick durch den bloßen Willen der Interessenten wieder auflieben könnte. Wohin aber ein solches Vergessen und Vernachlässigen führen kann, sieht man daraus, daß, als im Jahre 1737, also unter russischer Regierung, die Stadt Pernau ihr Recht, den Landtag zu beschicken, welches sie Armuth halber nicht ausüben konnte, sich reservirte, die Antwort der Ritterschaft dahin lautete: sie wisse von einem solchen Rechte nichts; ein Vergehen gegen ihren Mißstand, das um so größer war, als durch den Landtagsproceß von 1739 anerkannt wurde: Rigas unbefristetenes landständisches Recht beruhe nicht auf dem Besitz von Gütern, sondern weil überhaupt die Städte einen besondern Stand auf dem Landtage bildeten (Schubert a. a. D. S. 199. Anmerk.). Hätte man stets die alte Verfassung in Obacht genommen, so würde unter Anderem auch das Recht der Selbstbesteuerung nicht zu einem Vorrechte des Adels eingeschrumpft sein; ein Recht, welches in schwedischen Zeiten trotz vorkommender Erpressungen geltend gemacht ist; verweigerte doch Dorpat im Jahre 1628 eine Steuer auch deshalb, weil es ohne seine Bewilligung nicht mit Auflagen belegt werden könne. (Gadebusch, Jahr 1628. §. 281.)

Selbstständigkeit gefährlich werden, um so mehr, da eine verwandte Nationalität und der gleiche Glauben eine Verschmelzung auf Kosten der Deutschen begünstigte; allein, war es nun die überwiegende Kraft der rein deutschen Volkstheumlichkeit, unterstützt von der mit Vorsicht bedungenen nationalen Bildung auf heimischen Schulen, oder das bewusste Festhalten an der Eigenthümlichkeit, genug, wir sehen später ein entgegengesetztes Resultat eintreten, als erwartet und beabsichtigt werden mochte: die schwedischen Familien werden nämlich zu deutschen. So hatte auch die Maßregel, welche Karl IX. bei der Subjection in Vorschlag, Gustav Adolph aber bei der Einrichtung der Justizbehörden ausdrücklich in Anwendung brachte, daß nämlich schwedisches Reichsrecht statt des deutschen Rechtes in subsidium recipirt werden sollte, gerade die entgegengesetzte Wirkung; denn es nahm, trotz wiederholter, geschärfter Verbote das gemeine Recht und besonders das römische in der Praxis mehr überhand, als bisher, und erst in der russischen Periode griff man zu dem bisher verschmähten schwedischen Rechte, und zwar, wie es scheint, als Mittel gegen die Einwirkung des Usafen-Rechtes.

Ueberhaupt findet sich von dem Augenblicke an, da der Landesstaat der alten Gestalt angenähert wurde, ein so entschiedenes Einsinken in die ursprüngliche Bahn der Staatsentwicklung, daß er nach dem Verlaufe eines Menschenalters (1643—80), ehe er noch zu der frühern Stufe der Ausbildung gelangt war, sich so befestigt hatte, daß nur die roheste Gewalt im Stande war, ihn zu erschüttern, während die weniger heftigen Angriffe nur eine tüchtigere Kräftigung zu Wege brachten. Dies war zum Beispiel die Folge der dem Anscheine nach gefährlichen Auflösung sämmtlicher Institute durch die Einfälle der Russen vom Jahre 1656—60. Nach ihnen erhob sich die Landschaft rüstiger als vordem zu ihrer Regeneration, und errang unter andern auch das Recht (1660), die Landesgerichte aus ihrer Mitte durch Wahl, und drei Stellen beim Hofgerichte mit Gliedern des Landrathscollegiums zu besetzen; dergleichen wurde das zum Nachtheil der übrigen Stände um sich greifende rein geistliche Landesconsistorium verfassungsmäßig durch Hinzuziehung weltlicher Glieder modificirt; auch die Einsetzung der Landespolizeibeamten und Kirchenvorsteher geschah später durch den Landtag, und dergleichen mehr*).

Hatte der Krieg an sich also keine nachhaltigen Zerstörungen hervor-

*) Eine Anschauung von den Fortschritten in der Ausbildung der Landesverfassung erhält man durch die königlichen Resolutionen in der Sammlung von Buddenbrock, Band II. Die meisten derselben sind erlassen in Folge unablässigen Drängens der Livländer und sind nicht selten erkaufte worden durch bedeutende Steuerbewilligungen. Vergleiche auch Friebe und Gadebusch bei den bezüglichen Jahren.

gebracht, so drohten seine und seiner noch kostspieligeren Gefährten (der Unternehmungen gegen Polen und Preußen) Folgen: — die enorme Finanznoth der schwedischen Regierung, — der Freiheit Livlands desto gefährlicher zu werden. Die drückendsten Auflagen begannen das Land zu beschweren und gaben zu den bittersten Klagen Anlaß; störten die schöne Eintracht zwischen der Krone und den Ständen und waren der Grund von jenem für alle Zeiten und Staaten verderblichen Gegensatz zwischen Regierung und Regierten, Statthalter und Provinz, König und Volk, der nach dem natürlichen Gange der Dinge eine endliche Trennung herbeiführen mußte und herbeigeführt hat.

Von der Königin Christina war man gewohnt, in vorkommenden Fällen um Beistehnern gebeten zu werden; in der Regel erfolgte auch, selbst für geringere Bewilligungen, ein gnädiger Dank, nicht selten eigenhändig; oder es gab sich die Erkenntlichkeit durch Ertheilung gewisser Vorrechte kund. Jetzt dagegen, vielleicht veranlaßt durch das bereitwillige Entgegenkommen der livländischen Stände, wurden die Forderungen oft ins Unerforschliche gesteigert und es wurde mit herrischem Wesen und als Schuldigkeit ertrugt, was nur als freiwillige Abgabe verlangt werden konnte. Daß man jetzt ungern oder oft gar nicht bewilligte, ist erklärlich, allein dies hinderte von der andern Seite nicht, durch Drohungen oder gewaltsam zu erzwingen, was verweigert werden *), und als die Opposition mit ihren Berufungen auf Recht und Vertrag beschwerlich ward, wußte man dagegen durch allerhöchste Befehle Rath zu schaffen, so namentlich im Jahre 1661, wo verordnet wurde: daß sich die Ritterschaft nicht mehr in die Regierungsgeschäfte mischen, und daß die Landräthe sich künftig nicht mehr der Titel: Patres patriae und defensores justitiae bedienen sollten**).

Dies waren die ersten Anzeichen einer kommenden, trübseligen Periode, welche abzuwenden die Livländer zwar alle Kräfte aufboten, allein der sie dennoch unterlegen wären (denn wie mag rohe, physische Gewalt durch Rechtsmittel bekämpft werden!), wenn nicht jedem redlichen Bestreben die göttliche Hilfe zur Seite stünde. Je drohender die Zeichen wurden, um so sorgfältiger suchten sie sich zu bewehren und daß sie ihre Hauptsicherheit in der Befestigung ihrer Institutionen zu finden glaubten, beweist, wie klar sie damals ihre Stellung erkannt hatten***). Die festere Constituierung

*) Gadebusch, Jahr 1679. S. 119.

**) Friebe, V. Band. S. 19.

***) Eine andere Ansicht scheint die Ritterschaft gehabt zu haben, da sie (1660) sich mit dem schwedischen Ritterhause vereinigen wollte. Daß dies nur zu ihrem Verderben auslagelagen konnte, war vorauszu sehen und es ist daher auch nie wieder ein ähnlicher Schritt versucht worden.

des Landrathscollegiums, als ständischen Ausschusses bei der Regierung, und sein Verhältniß zu dem Landtage ist für Livland in jeder Beziehung von besonderer Wichtigkeit und hierauf richtete auch jetzt die Ritterschaft ihr Augenmerk. Im Jahre 1678 beschloß demnach der Landtag, „um, wie es heißt, die nach den zerrütteten Kriegsläufften bei dem allgemeinen Wesen eingeschlichenen und fast in eine verderbliche Gewohnheit gediehenen vielen Unordnungen zu repariren, daß von nun an kein Landrath erwählt werde, welcher nicht sich schriftlich verbinde, über alle von Königen und Herrschern erhaltene Privilegien steif und fest zu halten, insbesondere über solche, die das Landraths-Amt und dessen Verwaltung befestigen.“ „Auch wird, heißt es weiter, die Residirung für hochnöthig gehalten, dergestalt, daß derjenige von den Landräthen, der sich davon entziehen will, in 60 Thaler Strafe verfallen soll, damit es der Gemeinde nie an Leuten fehle, welche für das öffentliche Wohl in allen Fällen und Begebenheiten wachen. Damit sie aber auch öffentliche Autorität haben, so giebt ihnen die Ritterschaft die Vollmacht, in ihrer Abwesenheit für die Privilegien, Rechte, Gewohnheiten zu sprechen und sich aller Bedrängten und Nothleidenden und also in allen gehörigen Fällen des Vaterlandes Angelegenheiten getreulich anzunehmen. Desgleichen haben sie Vollmacht, bei Sachen, die das Land betreffen, und so von geringerer Importance sind, *salvis privilegiis* zu resolviren; so es aber wichtiger, sollen sie einige vernünftige Glieder der Ritterschaft hinzuziehen und beschließen; in großen Wichtigkeiten jedoch müssen sie es dem Landtage vorlegen, worin eine behutsame Sorgfalt zu gebrauchen ist. Den Landtag aber soll jedermannnlich bei Strafe besuchen, damit das gemeine Wesen durch allgemeine Zustimmung befördert werde und nicht Wenige die Arbeit, Mühe, Verdruß und Beschuldigung davon tragen, und die Verächter der Landtage, nebst bespaarten Kosten, der Anwesenden Arbeit verunsänftigen mögen. — Von nun an sollen alle Landtagsschlüsse gedruckt und zu jedermanns Information publicirt werden*)."

Nächst dieser innern Verfestigung bemühte sich auch die Ritterschaft eine äußere Garantie für die Unverletzlichkeit ihrer Rechte, bei zunehmender Gefahr für dieselben, zu erlangen und erhielt sie sowohl im Allgemeinen durch die oben mitgetheilte *General-Confirmation* von 1678, als auch in den speciellen Verheißungen auf die mannichfachen Postulate des Landes, unter welchen Eine Resolution sie billigerweise vor jeder Bedrückung der so berücksichtigten Finanzmaßregel (wie man heutzutage eine Güterreduction vielleicht nennen würde) hätte sicher stellen müssen. Der König

*) Patkus Deduction; allerhand Beilagen. Nr. 3.

erklärte nämlich: „Er werde nicht zugeben, daß die Ritterschaft in ihren wohlerhaltenen Possessionen auf einigerlei Weise turbirt werden solle; wie Er denn die Drohung, daß die in Schweden im Jahre 1655 von den Ständen bewilligte Einziehung der Domänen sie auch treffen solle, mißbillige, da nach selbigem Reichschluß ausdrücklich festgesetzt ist, daß eine jede der acquirirten Provinzen nach ihren Verordnungen, Gesetzen und eigenen Bewilligungen considerirt werden solle. Dannenhero Er, soviel die Gütereinziehung angeht, der Ritter- und Landschaft in Livland gar nichts anders anstinnen werde, als was derselben Privilegien und des Landes Sicherheit gemäß, und was darüber mit derselben in gewissermaßen abgehandelt und beschloffen worden*)."

So gerüstet und bewehrt fand die Livländer das, so scheint es, für sie ominöse achte Jahrzehend; diesmal mit seinen Kämpfen gegen den durch Geldnoth gesteigerten und durch fremde Nationalität noch greller hervortretenden Absolutismus; so wie es ein Jahrhundert früher sie aufgefordert hatte zum Streite mit dem Fanatismus römischer Orthodoxie und polnischen Nationalhaßes, und ein Jahrhundert nachher sie überlisteten (sief durch die Politik rücksichtsloser Egalisationswuth**).

Die große Armuth des Staatschazes und der Grundsatz jener Partei, die, abgesondert von den Interessen des Landes, in der Beförderung des Absolutismus den Zwecken ihrer Selbstsucht fröhnt: als habe der König die Macht, mit dem Vermögen der Unterthanen zu schalten, wie er wollte, — dieses beides bewog den soldatischen und von seinen Räten verblendeten König zu der bekannten Maßregel der Reduction, welche, abgesehen von ihrer schreienden Ungerechtigkeit, neben dem Ruin eines Standes den Verfall des Reiches nach sich ziehen mußte. — Damals war es noch gewöhnlich, daß die Stände, wo es den Verderb eines Mitslandes galt, in der Hoffnung auf daraus erwachsende Vortheile, dem Principe monarchischer Willkür die Hand boten, und daher gelang es bald, durch Vorspiegelungen aller Art, die übrigen schwedischen Stände dahin zu bringen, daß sie auf dem Reichstage von 1680 von sich aus (der Adel soll mit Waffengewalt zum Beitritt genöthigt worden sein) den Beschluß faßten***): „Alle der Krone jemals zugehörten Domänen und Güter im ganzen Reiche, die entweder verschenkt, verlehnt oder verpfändet worden

*) Budenbrock, Sammlung livländischer Gesetze, Zweiter Band (Riga 1821), Seite 724.

**) 1582 Constitutiones Livoniae, Episcopatus Wendensis etc. 1681 Reduction etc. 1783 Statthalterschafts-Versaffung etc. —

***)) Fricke, Bd. V. S. 37.

wären; ferner: Alles, was die vorigen Regierungen an baarem Gelde verschenkt hätten, solle wieder eingezogen und der Krone restituirt werden.“ Und damit dieses um so gewisser zur Ausführung käme, denn die Erfüllung früherer ähnlicher Beschlüsse, namentlich vom Jahre 1655, war durch den adelichen Senat hintertrieben worden, erweiterte der Reichstag die Rechte des Königs dahin, daß er weder an den Senat noch an eine andere Regierungsform, sondern nur an das Gesetz Schwedens gebunden und überhaupt für seine Handlungen Niemanden, als Gott allein, Rechenschaft schuldig sei. Dieser Punkt, welcher später (1683) sogar dahin ausgedehnt wurde, daß der König nach Willkür Gesetze machen könne, verbunden mit der ausdrücklichen Bestimmung des Reichstagsbeschlusses: auch Livland sei in die Reduction eingeschlossen, war wohl hauptsächlich der Grund, daß der König gegen sein verpfändetes Wort die Maßregel auch auf Livland in Anwendung brachte.

Nun trug man wohl anfänglich einige Scheu, die Form geradezu zu verletzen und überließ daher, mit der zuversichtlich ausgesprochenen Hoffnung, der livländische Adel werde eben so freiwillig wie der schwedische das Beste des Königs besorgen, die Sache dem Landtage; allein als die Livländer durch Gesandte dem Könige ihr Recht gegen die Reduction dorthin wollten, da hieß es, daß solches vergeblich wäre, weil ihnen keine andere Antwort gegeben werden könne, als daß sie sich mit der für Livland verordneten Commission einzulassen hätten; zugleich erging an den Generalgouverneur der Befehl: „Im Fall die Landräthe, nach dem Mißbrauche, der bei ihnen sein könnte, den Vorträgen der Commission widersprechen würden, sammt anderem mehr, so daraus entstehen könnte, so sollte er, ohne sich weiter mit den Landräthen einzulassen, seiner Anweisung gemäß, diejenige Reduction vollziehen, welche von den schwedischen Ständen beliebt wäre.“ Und obwohl nachmals der Landtag noch gehalten wurde, so erfolgte doch auf die Erklärung der Ritterschaft: — daß sie sich mit ausdrücklichem Vorbehalte ihrer Rechte und Privilegien dem Könige und nicht den Reichsständen von Schweden unterworfen hätte, daher auch nicht nach deren Schlüssen regieret werden dürfte, sondern nach eigenen Rechten; und daß sie sich von der unter des Königs Hand und Siegel 1678 erhaltenen Versicherung nicht abgeben würde, — der lakonische Bescheid: die Reduction würde nach dem übergebenen Plane bewerkstelliget werden, der Adel möchte dazu sagen, was er wolle. In dem Plane aber war die Einziehung nur der Verlehnungen, Verschenkungen u. s. w. angeordnet, welche von schwedischen Herrschern geschehen, wiewohl man anfangs dem Landtage auch die Reduction der herrmeisterlichen und polnischen Lehen proponirt hatte, wahrscheinlich um ihn durch hochgespannte Forderungen

wenigstens zu einigen Concessionen zu bewegen; ein Mittel, das diesmal ohne Erfolg angewendet wurde*).

In diesen ersten Schritten der Regierung ist die Tendenz derselben in Bezug auf die Reduction so deutlich ausgeprägt, daß eine weitere Darstellung des Verfahrens hier zwecklos erscheint, da alle späteren unablässigen Rechtsverletzungen nur Folge der ersten sind, und da besonders die livländischen Historiographen — vorzüglich während der Regierung der Kaiserin Catharina II. diese Periode der livländischen Geschichte vom staatsrechtlichen, ökonomischen, moralischen und politischen Gesichtspunkte aus bearbeitet haben. Auch wird Jeder leicht ermessen, daß eine Maßregel, die schon in Schweden, wo sie doch wohl mit Rücksicht auf die bestehenden Verhältnisse ausgeführt wurde, große Zerstörungen hervorbrachte, in Livland, wo die ganze Landschaft auf den Besitz von Lehnsgütern fundirt war, wo diese Verhältnisse sich Jahrhunderte lang organisch entwickelt hatten, wo also nicht ein Anknüpfungspunkt für die Reduction denkbar ist, eine völlige Auflösung des Staates zur Folge haben mußte; und es scheint, daß die letzte wohl auch beabsichtigt war, „denn nur aus diesem Umstande ist es erklärlich, daß alle, oft widerlich- und demüthigen Supplikationen, alle Berufungen auf Rechte und königliche Worte vergeblich waren. Zwar wird manches den schwedischen oder halbchwedischen, willkürlich eingesetzten Commissionen zuzumessen sein, die weniger aus Haß, wie aus einer gewissen Schadenfreude den Livländern dieselben Schmerzen zufügen wollten, die sie selber erduldeten; allein nur aus jenem Gesichtspunkte kann die Antwort eines Königs an seine freien Unterthanen, wie die, welche Karl XI. am 2. Nov. 1687**) ergehen ließ, einigermaßen erklärt werden. Er sagte nämlich auf die Worte der livländischen Ritterschaft: „sie lebe in der zuversichtlichsten Hoffnung, der König werde seiner allerbeyligsten Verbriefungen und besonders der Resolution von 1678 gnädig eingedenk sein,“ sie solle, bei Sr. Ungnade, von solchen Unzeitigkeiten absehen und endlich ein Mal sich ruhig verhalten, da sie hätte nachdenken sollen, daß Er in dem Briefe, darin Er der Ritterschaft Privilegien confirmiret, mit deutlichen Worten die Clausel: Uns in allen Unfern und des Reichs Hoheit und Recht ohne Präjudiz und Schaden, eingesetzt und sich vorbehalten. Sollte sie aber sich noch weiter Hoffnung zu machen unternehmen und sich nicht bescheiden, so würde Er verursacht werden, alle Begnadigungen und Erlasse von 1678 aufzuheben und sich Sein und des

*) Vergleiche über das Gesagte Gadebusch, Jahr 1680. § 124 und 125, und Jahr 1681. § 131—133.

**) Gadebusch, Jahr 1687. § 209. Patfals Deduction pag. 31. — [Schirren, Recepte. S. 107 ff.]

Reiches Recht ungekränkt vorzubehalten, auch den Reductionstermin in die hermeisterlichen Zeiten zurückzusetzen und Alles, was einer dagegen genossen, vermittelt einer genauen Nachrechnung und Untersuchung abfordern zu lassen!

Von jenem Gesichtspunkte aus wird es auch nicht in Verwunderung setzen, daß, obwohl die Ritterschaft sich gehorsamst fügte und schwieg, derselbe König dennoch die Reduction in hermeisterliche Zeiten zurückversetzte, und von ihm aus angesehen erscheint die Verminderung der Landraths-Stellen auf sechs, unter dem Vorwande, weil schon fünf Sechstel (!) des Landes in den Händen des Königs seien, als eine lobenswerthe Consequenz *).

Dagegen befreundet es in der That, daß man nicht schon längst, ermüdet durch die beständigen Verurufungen auf das Recht, die Landschaft gerade in dem Punkte des Rechtes zu erlöden suchte, und erst im Jahre 1690 den ersten Schritt zum offenkaren Umsturz der Privilegien that. Zwar hatte die Regierung schon früher bei einer Gelegenheit, da der Ritterschaft ein Vorrecht gewährt wurde und diese darauf hingewiesen hatte, daß es ein Eingriff in die Rechte der Stadt Riga sei, den Grundsatz ausgesprochen: kein Privilegium kann gelten, wenn es der allerhöchsten Gewalt in den Weg kommt **); allein sie wagte nicht ihn jetzt schon auch gegen die Landesfreiheiten direct in Anwendung zu bringen. Sie erfand jedoch ein anderes Mittel, indem sie dem Landtage erklärte: „der König sei gesonnen, in den livländischen Rechten, sammt deren eigentlichen Verstand, eine gehörige Richtigkeit und Bestimmung zu treffen und habe zu dem Ende befohlen, daß ein vollständiges Corpus privilegiorum von Livland übersendet und zugleich zwei in den livländischen Rechten wohlbewanderte Adelsche hlnüber kommen sollten, damit ihnen die Gnade widerfahren möge, darüber vorher gehöret zu werden.“

Wie aber häufig aus dem gefährlichsten Beginnen für den Bedroheten das Heil erwächst, so auch hier; denn dieses Unternehmen brachte den bekannten Joh. Reinhold Patkul auf den Schauplatz, dessen übermäßige Hitze [nach dem Urtheile des Bürgermeisters Gadebusch ***)] und Rachgierde (Waterlandsliebe), welche ihn selbst ins Verderben stürzte, nebst seinen tiefen Einsichten, Wissenschaften und Gaben und seinem patriotischen Eifer, wie sie in gedruckten Schriften zu hellem Tage liegen, und den Herzen aller Livländer eingegraben sind, von der Vorsehung zu Mitteln

*) Gadebusch, Jahr 1688. § 218, 1690. § 241.

**) Ebendasselbst, 1687. §. 209.

***) Ebendasselbst, Jahr 1690. § 241.

bestimmt waren, sein Vaterland von dem augenscheinlichen Untergange zu retten. Freilich glauben Einige, es wäre ohne sein heftiges Verfahren nicht so arg geworden als es hernach wurde; aber vielleicht wäre auch alsdann Livland ein starker Staatskörper immerdar geblieben. Es schien wirklich so weit gekommen zu sein, daß der durchlöcherte Boden des Fasses ganz ausgeschlagen werden mußte!

Patkul und der Landrath Budberg waren die Deputirten, welche zur Vertretung der livländischen Rechte nach Stockholm gesandt wurden. Ueber ihre dortige Wirksamkeit ist noch ein Bericht des ersten an den Landtag von 1692 vorhanden, aus dem wir hier das Interessanteste mittheilen, da er vollständig noch nicht gedruckt worden *) und sowohl ein lebhaftes Bild giebt von dem damals beobachteten Verfahren, als auch die glänzende und ewig nachahmungswerthe Thätigkeit der Deputation ins hellste Licht setzt. — Auf dem erwähnten Landtage wurde nach Anhörung des Berichtes ihr einstimmig gebaukt und somit ihre Verrichtungen ratihabirt; es wird demnach auch jedes kühne Wort des eifervollen Patkul als Ausdruck der allgemeinen Gesinnung anzusehen sein **).

..... Die Erfahrung bezeugt, daß ein jedweder, der in solchem wichtigen Vorhaben etwas Heilsames zu verrichten gesonnen ist, mit zweierley vor allen Dingen muß versehen sein: Erstlich mit guten Gründen und Beweissthüern; zum Andern mit einem nothdürftig besetzten Beutel. Mit den ersten war die Deputation nun zu ihrer Intention, wo nicht mit Allem aus der Ritterschaft Cancellen, dennoch ex privatis scriniis

*) Ein Extract findet sich in der Deduction von Patkul, S. 31. Der Original-Entwurf von der Hand Patkuls ist noch vorhanden. [Vollständig abgedruckt in der Broschüre: Der Landtag zu Wenden 1692. Nach dem Original-concept Patkul's. Leipzig bei Otto Wigand 1841, — und daraus in Schirren, Recesse. S. 152 ff.]

**) Bekanntlich wurde auf dem Landtage von 1700 von der Ritterschaft und der Stadt Riga eine Declaration gegen Patkul erlassen, da er ausgesprengt haben sollte, die genannten Stände hätten seinen Anträgen Gehör gegeben und wären vollnisch gesinnt. Mag nun auch die damalige verstümmelte Verfassung des Landtags und die vollkommen prekäre Stellung des Adels (er war meist Arrendebesitzlich), mögen selbst die zur Erzwingung dieses Schrittes angewandten Mittel der Regierung in Anschlag gebracht werden, um ihn zu erklären: in so weit derselbe gegen Patkul persönlich gerichtet war, lag in ihm jedenfalls eine gewisse Schlechtigkeit und Feigheit. — Daß er aber als der Ausdruck der Gesinnung derjenigen Corporation, die Patkuln entsandt hatte, oder der Ritterschaft in ihrer Integrität nicht anzusehen ist, bedarf keines Beweises. Gadebusch, Jahr 1700. § 26.

wohl versehen; mit dem andern aber war es nicht allerdings richtig; denn . . .

Ob auch schon die Ritterschaft mit besonderer Hoffnung glücklichen Successes und mit gutem Muthe sie dimittirt hatte; so stellte sich dennoch der Anfang sehr widerlich an, denn da sie die producirt und vidimirten Exemplare der Documente, aus welchen das Corpus privilegiorum formirt werden sollte, aus der Generalgouvernements-Canzlei abforderten, um sie ordentlich einbinden zu lassen, ward ihr vom Generalgouverneur das unvermuthete Begehren eröffnet, die Resolution vom 10. Mai 1678 (f. S. 48), von Sr. K. M. der Ritterschaft ertheilt, auszulassen und dem Corpus nicht zu inseriren, ex ratione, daß dieselbe das Ansehen hätte, ob wäre die Reduction in Livland gegen Sr. K. M. darin fundirte Versicherung vollstreckt worden. — Alle Bitten und Protestationen waren ohne Effect; sondern es beehrte der Generalgouverneur, daß entweder die Resolution ganz sollte ausgelassen, oder dem Corpus inserirt, aber der Königl. Brief vom 2. Nov. 1687 (f. S. 51) beigelegt werden. Hierauf gingen die Deputirten nicht ein, sondern suchten durch Gründe es abzuwenden. Unterdeß verließ aber der Generalgouverneur die Stadt und da periculum in mora war, ließen sich die Deputirten die vidimirten Exemplare aushändigen, woran aber die erwähnte Resolution nebst der Generalconfirmation fehlte (f. S. 41), und reiseten zugleich mit Hasten (dem Generalgouverneur) und auf Einem Schiffe mit ihm nach Stockholm (am 5. October).

Nach den ersten Audienzen beim Könige und den Großen begann der Handel mit dem Generalgouverneur von Neuem, da er unablässig auf seinen Propositionen bestand, ja sogar von königlicher Ungnade und anderen Behemungen sich merken ließ, wofür man sich weiter weigern wollte; worauf denn die Deputirten ihm ein Memorial überreichten, worin sie kurz und gut erklärten, von ihrem Verlangen nicht abzugehen und auf den weiteren Verweigerungsfall die Deputation ganz aufzuheben. An demselben Vormittage, da sie ihm das Memorial überreicht hatten, gab er sofort die Generalconfirmation heraus, was aber die gedachte Resolution betraf, so blieb er bei seiner vorigen Meinung; jedoch sandte er auch sie am Nachmittage, nebst der Notification, daß der König allergnädigst gestattet hätte, dieselbe dem Corpus privilegiorum zu inseriren und einbinden zu lassen. Diese Zeitung war um so erfreulicher, als es vorhin unbeschreibliche Mühe, Verdruß und Widerwillen gekostet hatte, es dahin zu bringen. Daher die Deputirten sofort die Documente einrichteten, und aus Furcht, es möchte wiederum etwas nachkommen, ungesäumt in ihrer Ordnung paginirten. Kaum war dies geschehen, da sandte der Generalgouverneur

zu Patkul, ließ ihn zu sich fordern, und vermeldete, daß Sr. K. M. andere Gedanken gefaßt und Befehl ertheilt hätten, man solle das Corpus privilegiorum nicht einbinden, sondern nur einheften lassen, weil es noch nicht seine Richtigkeit mit der Resolution hätte. Weil nun dieses indifferent war, so consentirte man; es blieb aber nicht lange dabei, denn alsbald beehrte der Generalgouverneur die Resolution wieder zurück, die man auch sofort folgen ließ. Uebermalen begann der Generalgouverneur die vorigen Vorschläge mit besonderem empressement zu wiederholen, wozegen die Deputation nächst den alten Einwürfen auch dies vorstellte, es wäre bereits das volumen richtig paginirt, sollte nun das Document weg, so bliebe eine Lücke, welche nicht anders könnte vermittelt werden, es wäre denn, daß man alles radiren wollte, was sich ja auch nicht schicken würde. Und als hierüber der Generalgouverneur sein Mißfallen bezeugte, die Deputirten aber vorschügten, daß ihnen die Disposition des Corpus zu adjustiren freistünde, begann derselbe verschiedene schwere conditiones vorzuschlagen, nämlich man sollte das Corpus privilegiorum einheften, die Resolution zwar in der Ordnung, aber nur ganz los einlegen, oder hinter an dieselbe ein Bogen weiß Papier bebinden lassen, um eine Abolitionschrift darauf zu schreiben und dergleichen, mit der Versicherung, daß dies das letzte wäre, und möchte man sich vor bösen Consequenzen auf den Verweigerungsfall hüten. Diese beständige Opposition verursachte zwar größere Sorge als bisher, jedennoch blieb die Deputation in dem Vorsatz, und stellte zuletzt dem Generalgouverneur vor, sie würde dem Könige ein Memorial gleich dem vorigen überreichen; da sandte der Herr Generalgouverneur die Resolution abermals zurück, und diese beschwerliche und zugleich gefährliche Dispute war dergestalt nach Verlauf einer langen Zeit geendet.

Nunmehr ward kein Fleiß gespart, zur Sache selbst zu schreiten.

Am 4. November erschienen die Deputirten zum ersten Male vor dem Königl. Rathe und es begannen die Verhandlungen zunächst über die livländischen Successionsrechte; bald aber leitete man auf den Hauptpunkt hin und fragte, da die Deputirten sich in Bezug auf die freie Disposition über die livländischen Güter auf das privilegium Sigismundi Augusti berufen hatten: ob denn kein originale sothanen privilegii vorhanden wäre? Solches ward denn dergestalt bezeugt: daß nichts desto weniger dessen fides ohne Gebrechen zu halten, weisen 1) dasselbe bei schwedischer Regierung zweimal, 1627 und 1629, vidimir und angenommen, 2) 1599 bei damaliger Revision productret, der Inhalt summariter extrahirt und als richtig angesehen, 3) bei der Ritterschaft in Curland noch gebraucht, 4) auch von schwedischer Herrschaft generaliter confirmirt worden. Nach

diesen Discoursen wurde das Corpus privilegiorum einer Commission übergeben, die darüber eine Relation abfassen sollte, und die Deputirten beurlaubt. Die Referenten aber ließen nach einigen Tagen unter der Hand um Mittheilung der Argumente bitten, mit denen man die Existenz des gedachten privilegii beglaubigen wolle, damit sie angeblich eine pertinente Relation abfassen könnten. Weshalb eine Deduction mit den schon in promptu angegebenen Gründen übergeben wurde*).

Mittlerweile jedoch machte der Generalgouverneur privatim viele beschwerliche questiones, insonderheit über das privilegium Sigismundi Augusti, so daß der daraus empfundene Verdruss nicht zu beschreiben ist und obwohl man nichts ernstigers verlangte, als nur in der Hauptsache zu verfahren, wobei man seine Nothdurft schon observiren und alle dubia schon zu lösen wissen würde, so mußte man dennoch die Zeit unnützlich verbringen, und erst am 9. December wurden die Deputirten und zwar auf den folgenden Tag vor den Senat beschieden, wo die mündlichen Verhandlungen in Gegenwart des Königs fortgesetzt wurden. Zunächst wiederum über die Erbrechte, wobei sich alles zu einem erwünschten Ende beim Könige und den Senatoren disponiret fand, man auch hoffte, es würde in diesem Stücke die Expedition recht glücklich und ohne Opposition sein; da regte sich dennoch über alle Hoffnung eine ganz andere Schwierigkeit, indem der Generalgouverneur Häpfer um die Erlaubniß bat, seine observationes über die privilegia vorbringen zu dürfen; worüber im Senate ein altum silentium, bei der Deputation aber eine ziemliche Alteration entstand, da sie nunmehr den beharrlichen Widerstand auch an diesem Orte empfinden sollten; und als J. R. M. dem Generalgouverneur solches anbefohlen, proponirte er wie folgt:

1. Es wäre vom privilegio Sigismundi Augusti kein Originale vorhanden.
2. Es sei nur vom Könige, nicht auch vom polnischen Reichstage unterschrieben und confirmirt,
3. auch fehlten beide Siegel, das polnische und litthauische, wie die statuta des polnischen Reichs doch verlangten.
4. Von den nachfolgenden polnischen Königen ist es nicht confirmirt, auch nicht gehalten worden.
5. Als die livländische Ritterschaft vom Könige Gustav Adolph die Confirmation des privilegii begehrt, sei es in Zweifel gezogen und zu sehen begehrt worden, sei aber nicht zum Vorschein gekommen.

Diese dubia wurden nun ex instanti folgendergestalt beantwortet:

ad 1mum wurden die obigen Gründe wiederholt.

ad 2dum: Es habe Livland im Jahre 1561 mit dem Könige allein capitulirt. Zwar wäre es beabsichtigt, daß die Stände consentiren möchten, allein es wäre zugleich die Klausel beigefügt: wofern die Republik Polen es nicht in solcher Form wollte genehm halten, so sollte die Vereinigung mit Litthauen, als einem damals selbstständigen Fürstenthume, allein geschehen; und solches sei denn auch geschehen, so daß im Jahre 1566 Livland dem Könige Sigismund August damals nicht quatenus Regi Poloniae, sondern quatenus Magno Duci Lithuaniae zugehörete. Erst 1569 sei Livland mediante Lithuania und unbeschadet seinen Rechten und Privilegien zum Reiche und den Ständen von Polen gekommen, und zwar dergestalt, daß nach allen pactis, als den Grundgesetzen, die drei status in forma politica nichts anderes, als ein Staatensystem repräsentirten, dessen drei verschiedene Glieder unter sich durch keinen nexum Imperantium et Parentium, sondern nur durch ein vinculum sociorum verknüpft worden, und ein caput morale, welches der König von Polen, der zugleich Großfürst von Litthauen und Herzog von Livland war, über sich hatten.

Es machte der König hiergegen den Einwand: Wie man einen König von seinem Reiche trennen und sagen könnte, man hätte sich dem Könige, aber nicht dem Reiche ergeben? Darauf aber ward geantwortet, daß es nichts Ungewöhnliches in Historien und in dem regimine politico wäre, daß zwei Länder Einen König oder Regenten hätten, und doch wäre ein Land dem andern nicht unterthan, sondern ständen beide in separater Freiheit ihrer Rechte und Privilegien. Wie denn, anderen vorhandenen Beispielen zu geschweigen, noch heutiges Tages das Reich Schweden und die Provinz Livland einen solchen regard gegen einander hätten, zumalen ein jedes seine besonderen Reichs- und Landtage und privilegia hätten, allewege separat und nie eins dem andern unterworfen wäre, jedennoch einen Herrn und König jetzt anerkannten.

ad 3ium: Der defectus des litthauischen Siegels sei unwesentlich; denn Livland hätte mit Litthauen nicht eher etwas zu schaffen als 1566 und die Form sei überhaupt erst seit dem Jahre 1569 eingeführt.

ad 4tum: Wenn die Confirmation Stephans und Sigismunds III. nicht erfolgt, und es nicht zu leugnen, daß die privilegia von Polen nicht gehalten werden, so ist es de facto und gewaltsamer Weise, nicht aber de jure geschehen, durch welches die mit Sigismund August abgeschlossenen Verträge keinen Stoß leiden könnten, weil es den christlichen und aller Völker Rechten

*) Collect. Livon. Nr. 17.

conform ist, daß Verträge und auf andere Weise gesetzlich erworbene Rechte durch des einen Contrahenten Unwillen nicht aufgelöst werden können. Daher, als König Sigismund III. wie sein Antecessor Stephanus gethan, und ferner wider obberregte pacta und Versicherungen strebete, nicht allein Reformatiönswerk in der Religion, sondern auch die gewaltsam ohne Proceß und wider Recht beschlossene Entsetzung des Edelmanns aus seinen Gütern wirklich fortsetzte, und also leges und facta fundamentalia subvertirte, entstand dieses, daß die Ritterschaft anno 1601 mit gutem Fuge vor Gott und vor der Welt dem Könige von Polen absägete und mit Karl IX. in Schweden capitulirte. Und weil bei der Capitulation Karl IX. diese Versicherung gegeben, daß die Ritterschaft alle Immunitäten und Rechte solchermaßen genießen solle, wie sie in allen vorigen Zeiten unter Kaisern und Erzbischöfen u. s. w. gehabt und erlanget, so ist dies privilegium und die pacta in frische Kraft gesetzt worden und können die gewaltsamen Eingriffe der polnischen Könige der Ritterschaft keinen Nachtheil verursachen.

ad 5tum: Aus der Antwort des Königs Gustav Adolph, daß er das privilegium Sigismundi Augusti zu lesen begehre, kann nach dem natürlichen Verstande nicht geschlossen werden, daß er daran gezweifelt; überdies ist im Jahr 1627 das producirtte Exemplar für glaubhaft angesehen.

Als diese Disputen sich geendigt, ward die Conference aufgehoben.

Einige Tage darauf wurde die Deputation wiederum in Eile vor den Senat beordert und gefragt: 1. ob die livländische Ritterschaft nicht schuldig wäre, über ihre Güter das Lehn zu empfangen?

Antwort: Weil sie nach dem privilegio Sigismundi Augusti ein plenum dominium habe mit der freiesten Disposition, so wäre sie von jenem onere liberiret.

2) Ob denn die Ritterschaft in Gebrauch gehabt, Confirmation zu suchen?

Antwort: Ja, und hätten nicht allein viele vor sich en particulier, sondern auch die ganze Ritterschaft Generalconfirmationen, nicht zwar urgente lege quadam, sondern von sich selbst, so oft eine Veränderung in der Regierung geschah, wenn sie nicht daran verhindert, gesucht *).

*) Das Verhängliche dieser Fragen leuchtet ein; eine weniger umsichtige, etwas schüchterne Antwort, etwa: daß das Verhältniß der Ritterschaft zu ihren Herrschern auf einem Fendalnegus beruhe, und wie leicht war daraus die Rechtlichkeit einer Verweigerung der Confirmationen hergeleitet. Jenes Verhältniß war aber gewiß der ursprüngliche Grund, daß, trotz aller Verträge, doch noch beim Regierungswechsel

Unmittelst ward im Senate über Ausfertigung der Resolution zum öfteren deliberirt; da aber zu vermerken, daß man das privilegium Sigismundi Augusti für unrichtig erkennen wollte, so beschloß man eine neue Deduction der Rechte einzureichen, zu welchem Ende eine Erlaubniß vom Könige nöthig war, und auch in persönlicher Audience ausgewirkt wurde. Hier erklärte S. M. unter anderem: es sollte die Ritterschaft das genießen, was in dem privilegio Sigismundi Augusti enthalten wäre. (Worte! Worte!)

Die übergebene Deduction *) veranlaßte den Generalgouverneur zu neuen harten objectiones; er verlangte insbesondere, man solle in denselben Folgendes auslassen:

1. Aus was Betrieb Livland sich an den Herzog Karl ergeben, zumalen es eine nachdenkliche Passage wäre, daß man verührte, es habe die livländische Ritterschaft, als Polen die Hauptstücke der pacta durchlöchert, mit Bestande vor Gott und der Welt ihre Pflicht aufgehoben, und sich zu Karl IX. gewandt. Woraus soviel zu erzwingen wäre, daß wenn der König in Schweden nicht hielte, was er versprach, so könnte man es mit ihm gleich so auch machen.
2. Die Passage wegen der Reduction, daß nämlich die Ritterschaft dadurch total ruinirt wäre, und wie die Ritterschaft das Land von den Heiden erobert, auch unter christlicher Potentaten Herrschaft gesetzt.
3. Daß die Ritterschaft auch in fremden Provinzen J. R. M. Siege mit ihrem Blute befördert.
4. Man sollte sich nicht auf Dienste und Rechte berufen, sondern nur einzig alles J. R. Gnade heimstellen und sich alles Rechts begeben.

Darauf regerirte die Deputation, sie werde bei der einmal eingereichten Schrift verharren, denn

quoad 1mum, sei es nur eine historische Relation und fundirte sich das damalige Verfahren der livländischen Ritterschaft sowohl auf die jura divina als auch bei allen Reichen und Völkern recipirten jura gentium et naturae; daneben könnte sie es mit dem Exempel der Stände in Schweden justificiren, als welche sich aus gleichen Ursachen vom König Sigismund III. ab und zu Karl IX. gewendet. Weil die Livländer eben so viel und mehr Ursache gehabt, auch wider eben denselben König auf dieselbe Weise

Confirmatorien erstrebt wurden; eine Sitte, die sich ja bis in die neuesten Zeiten hinein unnöthiger Weise erhalten hat.

*) Collectanea Livonica Nr. 18.

verfahren und zu demselben Könige sich gewendet und ihn angenommen, so wären die Livländer eben so capabel, sich bei der Welt zu rechtfertigen, als die Stände von Schweden, und könnte ihnen dieses keine übele notam zu Wege bringen.

quoad 2 et 3ium, wären es Motive, die nur accidentaliter zur Facilitirung der desideria angehängt und weder der Wahrheit noch dem Befugniß widersprochen.

quoad 4tum: Die Ritterschaft müßte ihr Recht nothwendig erweisen, weil Privilegien ihren Grund auf Verdienste setzen, und um so viel fester stünden, wenn es bewiesen werde, daß sie titulo oneroso erworben. Nichts desto weniger hätte man in geziemender Veneration und der praxis gemäß die königliche Gnade imploret und hoffte die Ritterschaft, daß keine böse opinion hierüber entstehen würde, weil ihr Anliegen auf J. M. bewohnende Justice und Gnade zugleich sich gründete.

Würde man jedoch sich seines Rechtes gänzlich begeben, und durch die Gnade nichts erhalten, so wäre man gar zerfallen, und hätte nicht allein von aller zeitlichen Wohlfahrt, sondern auch von aller Hoffnung einer Recuperation derselben sich selbst gar unverantwortlich in ewige Sklaverei abgestürzt.

Obwohl nun der Generalgouverneur unablässig mit der Drohung: es werde das privilegium Sigismundi Augusti dennoch nun und nimmermehr anerkannt werden, die Deputirten zur Verbesserung jener Punkte zu bewegen suchte, so blieben sie doch fest bei ihrem Entschluß und erwiederten mit Eifer: Wollte man die Ritterschaft unwürdig erkennen, in dem Genuß eines erworbenen und nunmehr 129 Jahre lang mit gutem Recht gebrauchten, auch von J. K. M. eigenen Hand confirmirten Privilegium ferner zu stehen, so müsse sie es Gott heimstellen. Und dafern man dafür biete, daß am privilegio Sigismundi Augusti einige Hauptmängel sein sollten, so wäre es besser, daß es hervorbrechen und die Ritterschaft deutlich sehen möchte, woran sie wäre, damit nicht, wenn sie etwa, wie der Herr Generalgouverneur zu verstehen gebe, nur in fide dubia ex gratia bei behalten werde, die Ritterschaft sich mit einem solchen stummen Gößen, der in den privilegiis nichts mehr als den numerum repräsentire, aber keinen Nutzen reichen könnte, schleppen dürfte!...

Die gedachte Deduction hatte einen neuen Schriftwechsel zur Folge. Auf die observationes des königlichen Cancellie-Collegii folgte eine Antwort*), auf diese wiederum Remarquen und hier wurde, da bereits alle

*) Collect. Liv. Nr. 19 und 20.

nur denkbaren Argumente erschöpft und von den Deputirten widerlegt waren, sogar dieses hervorgehoben:

1. daß der König Sigismund August sich in dem privilegio und dessen Schluß der Worte bedienet: er habe es der Ritterschaft aus königlicher Gnade und Milde gegeben, und daher sei zu schließen, daß es nicht ex pacta conventione oder jure stricto herkomme, und also als ein don gratuit herkommend ex mera gratia consequenter revocabilis anzusehen; dann auch,
2. daß dasjenige, was zu Zeiten Karls IX. geschehen, in statu belli passiret und durch Königs Gustav Adolph darauf vorgenommene Expedition in anderen Stand gesetzt, ein ander facies rerum und alles vorige dadurch aufgehoben worden.

Wogegen die Deputirten mit schneidender Schärfe (und wer mochte gegen solches Vorbringen nicht endlich zugleich mit der Hoffnung auch die Geduld verloren haben) erwiederten*):

„Unglücklich sind arme Unterthanen bei solcher Explication, maßen Könige und Herren, ob sie schon dazu, was sie thun, ex contractu et jure verbunden sind, dennoch allemal die formulam Majestaticam gebrauchen, daß sie aus Gnaden es gethan. Soll nun alles das, was mit solchem Charakter gezeichnet, widerruflich sein, so muß auch Recht und Schuldigkeit gehoben sein; aber desfalls nehmen gekrönte Häupter solche Form zu reden an sich, daß sie durch Bezeugung der Gnade die Liebe und Affection der Unterthanen erwecken, sich aber in Respect setzen, nicht aber, daß sie das unter dem süßen und majestätischen Namen der Gnade Zugedagte hernachmals den Unterthanen bitter machen.

„Wie aber will das königliche Cancellie-Collegium erweisen, daß dasjenige, was tempore belli valide et debite contrahiret, mutato tantum tempore belli in tempus pacis aufgehoben werde? Das Völkerrecht ist von einem ganz anderen und der Justice ähnlicherem Glauben, indem es sogar festsetzet, daß man auch hosti inter armorum strepitum datam fidem, wie vielmehr getreu verbliebenen Unterthanen halten solle. Wo steht auch in der Capitulation mit Karl IX., daß er sub hac conditione das pactum halten wolle? Wie ist ein Contrahent in praejudicium des anderen befugt, eine solche Explication zu machen, in dem Contract, worin er sich von seinem darin fundirten devoir losmachen und doch den anderen in seiner Schuldigkeit erhalten

*) Collect. Livon. Nr. 21.

will? Ja man frage doch, an welchem Orte Gustav Adolph das gehoben und cassirt hat, was sein Vater mit der Ritterschaft pactisirt? Viel mehr ist dies ein sehr gefährliches principium, welches die Ritterschaft in genaue Consideration zu ziehen bittet, und dafür hält, daß es Ihre K. M. Interesse gar nicht conform. . . ."

Hiermit war diese Angelegenheit (im März) geschlossen.

Als jedoch die Deputirten vermerkten, daß sich in die Sachen einige Intriguen mischen wollten, die lange erwartete Resolution so lange zu tardiren, bis der König seine bereits festgesetzte Abreise antreten möchte, erwirkten sie eine abermalige Privataudience. Da sie nun in derselben vortrugen, warum wohl ihre depeche so difficil von ein oder ander Hand gemacht würde, fügte es sich, daß J. K. M. von dem Burggravat des Rathes zu Riga deutliche Discursen führten, und ein großes Mißfallen darüber empfunden, daß der Ritterstand in Livland, als status nobilior, unter solch einem nachtheiligen Zwang und schimpflicher Jurisdiction des Rathes stehen müsse. Womit sie, nach erhaltener gnädiger Bertröstung, bald abgeholfen zu werden, abtraten*). Später wurden ihnen die Archive geöffnet, damit sie ihr (angeblich) altes Recht gegen die Stadt darthun könnten; zur Entscheidung kam es jedoch nicht.

Jetzt deliberirten die Deputirten, ob nicht des Vaterlandes Wohlfahrt erforderte, daß wider die Reduction, welche nunmehr zu dem kläglichsten Ende, zur Austilgung der Ritterschaft, sich hinneigte, etwas vorgenommen würde, besonders, weil die Landtagsschlüsse gegen die Reduction nicht allein vom Könige anzunehmen refusirt, sondern der Ritterschaft aus dem Reichsrath wieder zurückgegeben worden, wodurch, wenn man gar stillschwiege, man den unverantwortlichen Schein und Namen bei der Nachkommenchaft erwerben möchte, daß wie bisher männlich gestritten, also nunmehr durch ein subsecutum tacitum consensum alle Hoffnung und das Recht diesseitigen Widersprechens verloren und aus Händen gegeben

*) Dieser Audienz ist, gleich manchem Anderen aus diesem Berichte, Erwähnung geschehen, um an einem charakteristischen Beispiele die Politik einer ungerechten Regierung in Bezug auf die ständischen Verhältnisse eines untergebenen Landestheiles zu vergegenwärtigen. Von jeher war es nämlich Maxime, den Zwiespalt der Stände zu benutzen, um von unbequem werdenden Forderungen abzulenken; und haben sich namentlich die Livländer durch dieses Mittel zu ihrem großen Nachtheile häufig täuschen lassen, auch wohl selbst dazu Veranlassung gegeben; wie denn auch während dieser Expedition viel Zeit mit Klagen über den rigischen Rath unnütz vergeudet wurde, da doch leicht durch ein freies Gelingen nach alter Weise die Stände ihr specielles Interesse wahren und sich gegen die äußere Bedrückung gemeinsam schützen konnten!

worden. Deshalb berathschlagten sie, welche Methode hierbei zu gebrauchen, und kamen auf den Schluß: da die Wohlfahrt des Vaterlandes erforderte, sich in gegenwärtiger hochwichtiger und zugleich hochgefährlicher Sache so zu führen, daß in den vorhandenen Extremen ein solcher Mittelweg könnte gefunden werden, damit man sicher sei und wie bishero geschehen, in dem Stand bleiben könnte, des Landes Recht bei eröffneter Gelegenheit und gelinderen Zeiten zu gebrauchen und weiter zu poussiren, — so sei es dienlich, principaliter nur gegen die Resolution von 1688 (welche die Reduction auch auf hermeisterliche Zeiten ausdehnte) zu verfahren; wobei man auch die rationes so einrichten könnte, daß virtualiter zugleich gegen die schwedischen Reichstagschlüsse gesprochen wäre. — In diesem Sinne ward die Supplike abgefaßt und (im Mai) übergeben*).

In der darauf folgenden Verhandlung vor der Reductionscommission fragte man: ob der Ritterschaft Absicht dahin ginge, daß alles, wie die Subjection mit Karl IX. behandelt worden, in solchem statu, ohne Reflexion, was publicque oder privat vorhin gewesen, solle simpliciter confirmirt werden? Hierauf wurde geantwortet: daß dies eben die rechte intention wäre, und gründe sich dieselbe auf die mit Karl IX. geschlossenen Subjectionspacten, als in welchen ohne einige Condition und Reservation pure und simpliciter verheißen wäre, daß Livland bei dem, so es von Kaisern und Herren erworben, sollte erhalten und weder ihnen noch ihren Nachkommen, weder von damaligen, noch auch folgenden schwedischen Königen unter keinerlei Schein einige Neuierung gemacht werden. Hiergegen regerirte zwar die Commission: ob schon in solchen pactis dergleichen enthalten, so könnte doch der Krone das Ihrige nicht entzogen werden, und was an sich vitios, könne durch die Zeit nicht convalesciren, — allein dies ward sogleich widerlegt mit den Worten: daß öffentliche Verträge nicht anders als nach ihren klaren und dürren Worten zu verstehen wären, und was in denselben nicht confirmirt worden, könnte nachgehends durch einseitige Interpretation nicht angehängt werden. Wenn auch publicque Güter unveräußerlich seien, so wären Ausnahmen, sobald sie z. B. titulo oneroso, in commodum Reipublicae etc. etc. geschehen, und durch feierliche Verträge confirmirt sind, welche Umstände alle hier zu finden. Die russischen Gesetze und Constitutiones, worauf Livland privilegirt und jederzeit ist confirmirt worden, unterstützten diese Intention; und nach ihnen, nächst den Landesgesetzen, nicht nach schwedischen

*) Collect. Liv. Nr. 22.

Reichstagsgeschlüssen müsse geurtheilt werden. Und obzwar J. R. M. vorgaben, daß Sie in das Recht der Herrmeister getreten, so wäre dennoch zu erwägen, daß kein Herrmeister die Macht und Gewalt gehabt, contra leges fundamentales und communia jura ichtwas zu unternehmen u. s. m.

In derselben Art, wie früher beim Strette um die Privilegien und das Erbrecht wurde auch diese Sache durch wiederholte schriftliche Bemerkungen und Einwürfe gegen der Deputirten Gründe und Widerlegungen, aufs Aeußerste verschleppt*). Mitunter mußte wohl auch die Deputation vor einer oder der anderen Commission oder vor dem Senate erscheinen und auf plötzlich vorgelegte Fragen unvorbereitet sich erklären. Bei einer solchen Gelegenheit geschah es ein Mal, daß der König, da man sich auf das alte Recht, daß nichts insciis Livonis in rebus Livonicis beschloffen und gehandelt werden könne, berief und dazu auch die Resolution von 1643 über Restituierung des Landraths-Collegiums anführte, — zornmüthig ausrief: Er habe schon ein Mal die Resolutionen aufgehoben und zu ändern sich vorbehalten, deshalb müsse man sich auch nicht mehr darauf beziehen! Worauf die Deputation ernst und fest erwiderte: daß eben in diesen Resolutionen die Privilegien und Immunitäten aufgenommen wären, von diesen aber, wie sie durch der Vorfahren Blut und Leben erworben, könnte die Ritterschaft sich schlechterdings nicht abgeben....

Auf diese Weise waren neun Monate vorübergegangen, ohne daß auf alle die verschiedenen Desideria (es waren im Ganzen 28), die sich bei den Verhandlungen herausgestellt hatten und später zusammen übergeben wurden, eine Entscheidung erfolgt war, als der Tag, ja die Stunde der Abreise des Königes herannabete. Da wurden die Deputirten vorbeschieden, empfangen ihre Depesche, wurden entlassen und nachdem sie kaum Zeit gehabt, die Resolutionen flüchtig anzusehen, war Ihro R. M. davon gereiset. Es waren aber sämmtliche Forderungen unbefriedigend oder gar nicht beantwortet worden, oder die Verordnung enthielt das Gegentheil von dem Verlangten; nur den Hauptpunkt, die Privilegia und deren Geltung betreffend, hatte man sich doch gescheuet, direct als unrechtmäßig zu verwerfen und nahm daher einen Ausweg, wodurch die Ungerechtigkeit, wiewohl nur mit einem sehr dünnen Flor bedeckt wurde**): es hieß

nämlich in der Resolution, daß nur diejenigen Privilegien bestätigt sein sollten, welche die Ritterschaft rechtmäßig erworben hätte (welche denn?); alle Resolutionen hingegen sollten der beliebigen Auslegung und Aenderung nicht allein des Königs und seiner Nachfolger, sondern auch des Generalgouverneurs unterworfen sein. Das war das Resultat der redlichen Bemühungen treuer und sich aufopfernder Patrioten!

Batkul reisete zwar dem Könige nach und erlangte auch einige Privataudienzen, erwirkte jedoch auch nichts Anderes, als hinhaltende Versprechungen, indem der König sein bisheriges Verfahren damit zu entschuldigen suchte, daß er nichts Anderes thäte, als was auf öffentlichem Reichstagr in Schweden über Livland bewilliget worden, und daher könne die Ritterschaft nicht sagen, daß ihr zu viel geschähe; oder ob sie sich unterstehen wolle, die schwedischen Stände zu verklagen, als wenn sie mit Livland nicht nach Gebühr gehandelt? Aber auch hierauf wußte der kühne Vertreter seines Landes ein treffendes Wort zu erwidern: „Der schwedischen Stände Beschlüsse sind nulliter verhängt worden; und wenn Ihro Maj. nur Raum dazu geben wollten, und die Ritterschaft nur wüßte, daß einzig und allein die schwedischen Stände solches verursacht, wäre sie geneigt, Ihro R. M. und der ganzen Welt zu erweisen, daß die schwedischen Stände keinen Fug gehabt, über Livland ungehört zu urtheilen; denn sie sind beiderseits gleiche Unterthanen eines Königs, und nur racione ordinis haben die schwedischen Stände eine Präferenz und konnten nicht ohne Verminderung der königlichen Hoheit und Würde des Königs eigene Versprechen rückgängig machen.“ — Zugleich bat er den König als Beschützer des Rechtes, mindestens die mit Karl IX. geschlossenen pacta aufrecht zu erhalten und daher die Reduction nicht über schwedische Zeiten hinaus zu versetzen, worüber Sr. R. M. sich also äußerte: „Er wäre nie gesinnet, dasjenige, was ein jeder unter Schweden gebracht, ihnen abzunehmen; das könnte er nicht begehren! Die Ritterschaft möchte nur ihre Noth schriftlich entdecken, so sollte sie spüren, daß er Gnade für sie habe; wie könnte er solches seinen getreuen Unterthanen versagen?!“ —

Auf jene königlichen Worte abermals bauend, erhob sich der Landtag von 1692, nach Anhörung des Deputationsberichtes, mit neuem Muth zu neuem Leben. Wie einst im Jahre 1678, glaubte er auch jetzt in der consequenten Befestigung des Landesstaates Rettung zu finden, und verordnete daher unter Anderem strenge Strafen für Veruntreuungen der Landesgelder und die Residierung gewisser Glieder der Ritterschaft in Riga,

*) Collect. Livon. Nr. 22, 23 u. 24.

**) Gadebusch, Jahr 1691. § 235.

die an Stelle der abgeschafften Landräthe die Landesrechte wahren sollten*); von der andern Seite suchte er wiederum des Königes Auge und Herz auf das gedrängte Land zu wenden, und beschloß zu dem Ende eine Supplik abzuschicken, die mit unverhüllteren Worten als bisher die Lage Livlands schilderte**).

„Die Noth, heißt es hier (die äußerste und gefeglose Noth, an einer andern Stelle), und das Elend unsers armen Vaterlandes ist so groß, daß wir uns schämen müssen, unsern Zustand zu erzählen, ja mit nichts als Thränen und Trauern uns trösten müssen, wenn wir spüren, daß nunmehr auch die Benachbarten uns mit Bestürzung anschauen . . .“

„Schon ist unser Elend manchem unbedachtsamen Menschen ein Viedlein in seinen Zusammenkünften geworden und man scheuet sich nicht, öffentlich zu sagen, daß in 10 Jahren kein Teutscher mehr in diesem Lande sein werde, wie denn mit solchen unartigen Dräuungen nunmehr auch so weit mit den dörptischer Universität Professoren***) es gebräuchlich, daß sie nicht allein gar nachdenkliche Vorschläge machen, uns aus selbiger Academie, von welcher wir dem Lande mehr Nutzen wünschen, als zu promittiren bisher Ursache gehabt, Leute anderer Nation und Sprache inskünftige über das ganze Land ins Predigtamt nach der Hand aufzubringen, sondern auch wirklich, wo sie es nur können, dies vollführen, daß der deutsche Gottesdienst abgestellt und die Predigt nur auf undeutsch von einem unserer Landesprache nicht mächtigen verrichtet wird. So daß uns hin- und wieder bei so erwachsenden, mannichfaltigen Drangsalen, beides in dem Zeitlichen und Ewigen, unser Vaterland fast ein Efel werden muß.“

„Die Einwohner des Landes, das sonst vielen fremden Ländern Nahrung reicht, sind dennoch in einen Zustand verfallen, daß in diesem Jahre, weil alle gebetene Hilfe abgeschlagen ist, viele arme Leute an Hunger gestorben, einige an die Thüren und ihre eigene Personen aus Hunger Hand angelegt und sich erhenket; bei tausend Bauerfamilien bereits über die Grenze gelaufen sind †), und Plünderungen, wo noch was vorhanden

*) Patkuls Deduction, pag. 55 sq. — Gadebusch, Jahr 1692. § 263 und 266. — [Schirren, Recesse, S. 194 ff.]

**) Patkuls Deduction, pag. 62 ff. — [Schirren, Recesse, S. 216 ff.]

***) Man suchte damals durch die Universität und Schulen die Jugend sowohl den heimlichen Interessen zu entfremden, als auch zu Gunsten gewisser Doctrinen zu bilden oder zu verbilden. Ein Beispiel davon giebt das königliche Rescript von 1690, mittelst dessen den Professoren aufgetragen wurde, die uneingeschränkte Gewalt des Königes der studirenden Jugend wohl einzuprägen. Gadebusch § 246.

†) Es ist auch für Livland eine alte Erfahrung, daß man Verletzungen von Rechten des Einen Standes mit dem Verwande, als wolle man dadurch anderen unterdrücken oder angeblich unterdrückten Ständen (den Bauern oder Bürgern)

gewesen, verübet haben. Ja wir können Ew. R. M. allerunterthänigst versichern, daß, wenn uns der höchste Gott die Wahl hätte heimstellen wollen, entweder schwere Kriege von den sonst benachbarten Feinden, oder diese trübseligen Zeiten zu ertragen, wir durch Erfahrung nicht wissen, ob wir nicht jene vor diese zu erwählen würden Ursach gehabt haben. So können wir als getreue und redliche Unterthanen Ew. Maj. nichts Anderes verheissen als schwere Nachfolgen und ein wüstes Land u. s. w. . .“

Ohne Zweifel war hierdurch die Sache auf die Spitze gestellt worden; allein der Landtag durfte nicht anders handeln; er mußte, da alle bisherigen Versuche mit besänftigenden und vielleicht allzu submissiven Vorstellungen fehlgeschlagen hatten, endlich ein Mal aussprechen, was sich Niemand mehr verhehlen konnte, und die Regierung sich selber hätte sagen sollen; er mußte es schon aus Rücksicht für des Landes Rechte, für seinen Ruf und für die Nachkommenschaft, und zwar, wie es auch geschah, mit demjenigen Muthe, der gestützt auf die gerechte Sache und die Wahrheit, auch die leicht vorauszu sehenden Folgen nicht scheuet. Denn daß die auf ihre unumschränkte Gewalt trogende Regierung — durch eine solche Sprache in die missliche Alternative gestellt, ihr Unrecht einzugestehen oder den übermüthigen Landtag zu bestrafen, — zu dem letzten greifen würde, war nach Allem, was vorhergegangen (die königlichen Worte kommen hier gar nicht in Betracht), zu erwarten. Auch bewährte es sich in Kurzem. Nachdem nämlich der Generalgouverneur vergeblich sich bemüht hatte, zuerst die einzelnen Kreise, dann die gesammte Ritterschaft auf dem Landtage von 1693 zur Zurücknahme der Bittschrift zu bewegen und nur sieben Edelleute dazu vermocht hatte, sich von der Theilnahme an derselben loszusagen, der Landtag dagegen, mit Ausnahme eines einzigen Gliedes, des Major

Rechte gewähren, beschönigt hat. In der Regel widersprach das Resultat den vorgedachten Absichten. So hatte Karl XI. eine Unterdrückung der Bauernschaft gewiß nicht im Sinne und doch verdient er in Bezug auf Livland den Ehrennamen eines Bauernkönigs keineswegs. Wie sollte es auch anders sein? Hier, wo alle Verhältnisse auf den jarten Beziehungen zwischen dem Gutsberrn und seinen Feldarbeitern und der verschiedenen Klassen dieser untereinander, und auf Jahrhunderte alte Gewohnheiten basirt sind, muß jede unsanfte Berührung des einen Theiles durch alle übrigen Glieder zucken. Hiermit wird jedoch keineswegs dem harten Kleben an dem Bestehenden gegen die Forderungen der Zeit, wenn sie zugleich die Forderungen des Rechtes sind, das Wort geredet; im Gegentheil ist dabei hervorzuheben, daß ja eine solche Stabilität auch zu den Rechtsverletzungen gehört, und sich mit denselben, auf den Stand, der sie sich zu Schulden kommen läßt, rückwirkenden Folgen bestraft. Und dieses auf Livland angewandt, so vergesse man nie, daß mit der Bauernfreiheit (Leibeigenschaft) den Letzten und Erstben noch lang nicht alle die Rechte wieder gegeben sind, die ihnen einst genommen worden, oder an deren Erlangung sie die Leibeigenschaft verhindert hat.

Ungern-Sternberg, einstimmig erklärte: er bleibe bei der Bittschrift und werde die Beweise beibringen*), so wurden zunächst die Landräthe und Patkul, weil sie die Supplik unterschrieben und der letzte insbesondere seines Berichtes wegen, — den man gewaltsam mit mehrern andern Acten aus der Ritterschafts-Kanzlei genommen hatte, — des crimen laesae majestatis vor einer Specialcommission in Stockholm angeklagt und trotz aller Berufungen auf das ritterschaftliche Mandat und die Ratihabition verurtheilt**); alsdann aber die Verfassung von Grund aus zerstört.

Es erfolgte nämlich den 20. December 1694***) eine gnädigste Verordnung über die Einrichtung des Landesstaates des Herzogthums Livland, hinführo . . „den Unterthanen zu einer sichern Norm und Belehrung ihres pflichtschuldigen, unterthänigen Verhaltens gegen ihre hohe Obrigkeit . . . damit sie sich um so viel besser in Acht nehmen können vor Schaden und Unglück, worinnen sie leichtlich durch arger und unruhiger Leute ungegründete und falsche Erfindung gestürzt werden mögen.“

„Da Ihre Königl. Maj. mit vielem Mißvergnügen vernehmen müssen, welchermassen in dem Herzogthum Livland seit einiger Zeit her und besonders in den nächst verflossenen Jahren sowohl unter als außer denen Landtagen, die Sachen durch Anstiftung einiger brouillanter und unruhiger Köpfe theils in allzu große Weitschweifigkeit gekommen und durch derer Einwohner Zwiespalt, Uneinigkeit und Mißtrauen gegen einander verwirrt worden, theils zur Läsion und Nachtheil Ihrer K. Maj. höchst-eigener Hoheit und Dero Königl. Macht und Gewalt ganz unverantwortlich

*) Deduction Patkuls, pag. 183 ff. Allerhand Beilagen Nr. 2. Gadebusch, Jahr 1693. § 273. [Schirren, Recesse, S. 227 ff.] Dieser letzte verfassungsmäßige Landtag unter schwedischer Herrschaft verdient seines rüftigen Verhaltens wegen besondere Aufmerksamkeit; so wurde z. B. auch gegen die willkürliche Einführung des Stempelpapiers eifrig protestirt. Obwohl diese Abgabe sehr gering war und von der Regierung dadurch gerechtfertigt werden wollte, daß davon Armen- und Krankenhäuser erbaut werden sollten und daß sie nicht das ganze corpus equestre, sondern nur Jeden für sich, der dieselbe zu gebrauchen nöthig hat, beträfe; so schien es dennoch nothwendig, damit nicht in Zukunft ähnliche Auflagen bloß durch Generalgouvernements-Patente erlassen würden, dagegen Einsprüche zu thun und der Landtag unterließ nicht anzuführen: es sei in Ansehung der bisher so theuer erworbenen und confirmirten Privilegien noch nie etwas, welches ein onus und zumalen in perpetuum involviret, bloß ex impositione eingeführt worden, sondern vielmehr auch Sachen von geringerer Importance zur öffentlichen Proposition geriechen, darüber deliberiret und alsdann ein gewisser Schluß abgefaßt worden; daher bäte sie, daß die nicht zum Vortrag gebrachte Einführung der charta sigillata redressiret und die Ritterschaft bei dero Besitztum conserviret werden möge.

**) Deduction Patkuls, pag. 1 u. ff. Gadebusch, Jahr 1693 und 94.

***) Buddenbrock, Sammlung, Band II. S. 1329. — Gadebusch, Jahr 1694. §. 287.

geführt und handthiert seien . . . so haben J. Maj. endlich für gut befunden, mittelst nachfolgender heilsamer und der ganzen Communität nützlicher Ordinanz den statum publicum selbiger Provinz in eine solche Form zu bringen, als es J. K. M. beprufen, sowol dem Lande als auch den getreuen Unterthanen zu deren Wohlfahrt, Sicherheit und Nutzen dienlich zu sein.“

„Demnach der Landräthe-Dienst in dem Herzogthum Livland nicht gebräuchlich gewesen, bevor das Land unter die Krone Schweden gekommen (!), als zu welcher Zeit sothaner Dienst allererst anno 1643 mit der Condition eingeführt worden, daß die Landräthe dem Generalgouverneur zur Beförderung J. K. M. Nutzen und Interesse (nur?) getreue Handreichung leisten sollten, diejenigen Personen aber, die in den nächst verflossenen Jahren diesen Dienst verwaltet haben, in der wider dieselben angestellten Action bei einer ohnlängst von J. K. M. dazu verordneten Commission betreten worden, daß sie sich durch viele Ungebühr, wie auch Einige in Ihrer K. M. Selbsteigener Hoheit geschehenen Eingriffe höchst strafbar, verhalten haben, . . . daher J. K. M. bei so bewandten Umständen zu Dero Diensten und dem allgemeinen Nutzen und Sicherheit für nöthig befunden, daß eine sothane Bestallung eingezogen werde, . . . als wollen Ihre K. M. selbigen Landrathsdienst, nebst demjenigen, was desfalls vor diesem verordnet und zugestattet gewesen sein mag, hiermit revocirt und gänzlich aufgehoben haben.“

In diesem väterlich zurechtweisenden Tone werden nun nach einander alle bisherigen Einrichtungen umgestoßen oder corrumpt, so: daß künftig kein Landtag ohne Befehl des Königs gehalten werden solle; daß auf ihm nur erbbesitzliche Edelleute ($\frac{5}{6}$ des Landes gehörte der Krone) Sitz und Stimme haben, der Grnalgouverneur aber den Vorsitz führen solle, der den engern Ausschuss und den Ritterschaftshauptmann, dessen Amt mit dem Schluß des Landtages aufhört, wählet; daß Niemand Beschwerden auf den Landtag bringen dürfe, sondern alle Gesuche an den Generalgouverneur gehen sollen, von welchem man nur ausnahmsweise an den König suppliciren könne, doch so, daß die Klage durch den Generalgouverneur befördert werde, damit dieser seine Rechtfertigung zugleich mit belege — u. s. w. . .

Und diese Verordnung publicirte Gaster mit den Worten: der Adel könne Gott nicht genug danken, daß eine so gnädige und gerechte Regierung das Land beglücke. In keinem Lande würde das Wort Gottes so reichlich gepredigt und nirgends würde die Gerechtigkeit so genau beobachtet als in Livland. Niemals sei das Land in einem solchen Flor gewesen als jetzt. — Die bisher unruhigen Köpfe wären daher auch auf eine gerechte, obgleich

zu gnädige Art gestraft worden. Man solle hieran ein Beispiel nehmen. Um dergleichen künftig vorzubeugen, so habe der König die ganze Staatsverfassung zum Besten des Landes geändert u. s. w. *)

In einem damals allgemein verbreiteten und noch jetzt lesenswerthen Buche, der — Gründlichen jedoch bescheidenen Deduction der Unschuld Herrn Joh. Reinh. von Patkul u. s. w., nebst zweien rechtlichen Teutschen und Lateinischen Responsis, auch angefügten Collectaneis Livonicis, woraus Seine und seiner Mitbeklagten von der Liefländischen Ritterschaft Befugniß, und die Ungebühr des wider Sie formirten unerhörten Processus deutlich und handgreiflich zu erkennen ist; unter Ihrer Königl. Maj. in Polen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen Allergnädigsten Specialfreiheit, gedruckt im Jahre 1701 in Leipzig — ist das Verfahren der Schweden klar auseinandergelegt worden.

Gegen diese Schrift suchte sich zwar die schwedische Regierung durch Pasquille und dergleichen zu rächen und zu verteidigen, setzte auch dabei den Anstand gegen die Monarchen von Polen und Rußland, welche dem flüchtigen Patkul ehrenvolle Aufnahme und hohe Würden gewährt, ganz aus den Augen, allein wie sehr ihre Ehre durch dieses ganze Verfahren Preis gegeben war, erkennt man daraus, daß 1702 in einer Schrift (Echo, oder rechtmäßige Beantwortung der wider Königl. Maj. von Polen und den Geheimenrath von Patkul ausgestreuten Pasquillen u. s. w.) sich diese Darstellung (§ II) findet: „So ist auch nunmehr bekannt, daß nicht mindere Injustice insonderheit wider die Provinz Livland in diesem Werke vorgegangen, woselbst man zwar zuerst Scheu getragen, die Formalitäten zu überschreiten und desfalls anfänglich durch gewöhnliche Landtage die proposition von solcher reduction gethan, in Meinung, man würde durch Furcht und Hoffnung, wie mit andern geschehen, auch diese Provinz nach seinem Willen disponiren können. Aber als es damit nicht hat können durchrieben werden, ist man hernachmals wie die Raze um den heißen Brei herumspazirt, bis endlich, nachdem allerhand Art Kniffe und Chicanes umsonst angewendet worden, Sie mit den Adlersklauen geradezu gefahren, und durch pure Gewalt alle Fundamentalgesetze des Landes, Subjectionspacten, publicke Friedenstraktate, Königliche Privilegia, auch andre Königliche Versicherungen und Parole, die sonst vor heilig und unverbrüchlich gehalten werden, auf einmal übern Haufen geworfen“

Diese Beschuldigung, die damals ganz Europa zu lesen bekam, ist

zwar für eine gebildete und christliche Regierung, wie die schwedische war, sehr hart, aber wohlverdient, und Schwedens Vorthrügigkeit und Tyrannei gegen Livland von der Vorsehung nicht bloß mit dem Verlust der Liebe der treuen Livländer, denn darauf achtete Schweden in seinem Stolze auf damalige Kraft und Macht nicht sonderlich, sondern auch bald nachher mit dem Uebergange des ganzen Landes an Rußland und mit dem Verluste seines politischen Gewichtes deutlich genug bestraft; denn daß die gegen Livland verübte Ungerechtigkeit und Patkul eine wesentliche Mitveranlassung zu dem nordischen Bündnisse gegen Schweden gewesen, ist wohl unleugbar.

VI.

Aus der Geschichte ist hinlänglich bekannt, wie seit dem Ende des 17. und im Anfange des 18. Jahrhunderts Livland wieder der Kriegeschauplatz ward in dem Kriege, welchen Rußland und Polen verbündet und zuletzt Rußland allein gegen Schweden führten. Jedoch nicht bloß die hieraus entspringende Mitleidenschaft dieser Provinz, und daß sie wiederum die von drei verschiedenen Herrschern (nach dem Ausdrucke einer alten Schrift) begehrte Braut war, erscheint als vorzüglich bemerkenswerth, sondern wichtiger ist, daß in dieser Zeit ihr von sämmtlichen drei Mächten, mit denen sie bis jetzt vereint gewesen, eine Anerkennung als selbstständiger Föderativstaat mit eigenthümlicher Verfassung zu Theil wurde, wie sie nur Ländern gewährt zu werden pflegt, über deren Stellung ohnedies kein Zweifel obwaltet.

In zu später Reue darüber, daß sie es verkannt hatten, wie die außerordentliche, aufopfernde Treue Livlands durch die Liebe zu seiner Verfassung und durch seine deutsche Eigenthümlichkeit bedingt sei und der Versuch diese zu zerstören, entweder, wenn er erfolgreich war, auch die deutsche Treue vernichten, oder im Gegentheil zu der Ansicht treiben mußte, daß der Vertrag frevelhaft aufgekündigt sei, — beeilten sich die Regierungen Schwedens und Polens, den so sehr gekränkten Livländern eine Satisfaction zu geben und ihr Zutrauen wieder zu gewinnen. Die Hoffnung hierzu schlug zwar fehl, und die ausgestellten Urkunden haben keine staatsrechtliche Gültigkeit erlangt, sie bleiben aber stets sehr beachtenswerth und wichtig, theils als offenes Bekenntniß beider Regierungen über ihr früheres Unrecht, theils in dem sie neben der Bestätigung des alten Rechtes auch noch die Tendenz der Provinz, ihre Nationalität vor jeder Anfechtung und Unterdrückung des Staates, mit dem sie incorporirt ist, zu bewahren,

*) Gribe, V. Thl. S. 79.

entschiedener, als bisher geschah, aussprechen. Wir theilen sie daher hier ausführlicher mit. — Der

Enadenbrief der Königin Ulrica Eleonora, datirt aus Stockholm vom 30. Juni 1719*),

(also vor dem Nystädter Frieden)

betrifft die meisten streitigen Punkte über Landesverfassung und Rechte und erweitert dieselben in manchen Stücken, wie es scheint, sogar ohne gebührende Rücksicht auf die andern Stände, zu Gunsten des einst mißhandelten Adels.

Im Eingange heißt es, daß den drei Ritterschaften von Livland, Esthland und Desel, alle ihre Privilegien, Immunitäten, Reccessen und Verträge sammt und sonders sowohl in weltlichen als geistlichen Sachen, wie sie von Kaisern und Königen, Hoch- und Herrmeistern, Erzbischöfen ertheilt und bestätigt und wie sie gebraucht und erhalten werden, oder auch hätten erhalten werden sollen (!), bestätigt werden.

Art. I. Die Aufrechterhaltung der reinen evangelischen Religion und Abstellung aller Ketzerei.

II. Die Handhabung ordentlicher Instanz und gehörige Besetzung aller Richtersthühle im Lande, woneben ein corpus juris Livonici entworfen und nach erklärter Genehmigung des Landtages bestätigt, inmittelst aber nach dem in Gebrauch gewesenen Ritterrechte in den Behörden verfahren werden solle. Die Glieder der Land- und Manngerichte sollen überdies von der Landesherrschaft bestätigt, im Hofgericht aber 4 Landräthe als Richter angestellt und den beiden ältesten Assessoren der Titel und Vortritt von Hofrathen ertheilt werden.

III. Daß in den Provinzen Esthland, Livland und Desel der Unterschied in Gesetzen, Gebräuchen und Verfassung aufgehoben und eine völlige Gleichheit eingeführt werden solle, als zu welchem Behufe gewisse Deputirte im Lande den rechten modus unionis auszumitteln und der Königl. Bestätigung vorzustellen haben.

IV. Würde die Königin ohne Leibeserben mit Tode abgehen, so sollen zu dem wegen neuer Königswahl abzuhaltenden Reichstage die Ritterschaften der Provinzen gleichfalls eingeladen werden, und ihre Deputirten Sitz und Stimme haben, nicht als einzelne Personen, sondern als Abgeordnete, die eine ganze Ritterschaft ansehnlicher Fürstenthümer und Provinzen repräsentiren.

V. Ein gleiches Recht soll den drei Ritterschaften zustehen, wenn auf dem Reichstage wegen eines Offensivkrieges berathschlagt wird.

*) Er ist dem Referenten nur aus einer Handschrift bekannt.

VI. Kein neues Gesetz soll eingeführt und kein bestehendes abgeschafft werden, wenn nicht die Ritterschaft, auf dem Landtage deshalb befragt, dazu eingewilligt hat.

VII. Keine Kriegsteuer, Auflagen, Zölle, Ausschreibungen und andere Contributionen sollen ohne freien Willen und Zustimmung der Ritterschaft gefordert und die zugestandenen nur nach dem deutlichen Inhalt der Bewilligung in Maas und Dauer erhoben werden, wegegen die Ritterschaft sich nicht entziehen wird, in Zeiten der Noth zu allgemeiner Vertheidigung das Ihrige beizutragen.

VIII. Die Landtage sollen abgehalten werden, so oft R. M. oder die Generalgouverneure etwas Wichtiges vortragen wollen, oder auch die residirenden Landräthe zum Behuf allgemeiner Landesangelegenheiten darum ansuchen.

IX. Landräthe und Landmarschall sollen von sämmtlicher Ritterschaft aus dem eingefessenen Adel des Landes erwählt und vom Generalgouverneur bestätigt werden. In Livland 12, in Esthland auch 12, und in Desel 4 Landräthe sein. Ihrer zwei befinden sich immer beim Generalgouverneur, damit er sie in Angelegenheiten, die aber keinen Landtag erfordern, zu Rathe ziehe. Seine Verfügung darf den Privilegien des Adels keinen Eintrag thun. . . Die sämmtlichen Landräthe als die vornehmsten Säulen des Landes behalten ihre alten Würden und Prærogative.

X. Die Einheimischen und unter ihnen besonders der Adel sollen nach ihrer Geschicklichkeit in Civil- und Militairdiensten angestellt und die Auswärtigen oder Fremden ihnen nicht vorgezogen werden; insonderheit aber die Prediger aus den Landeskindern, die beider Sprachen mächtig, gewählt werden.

XI. Kein bestlicher Edelmann soll in gefängliche Haft gezogen werden. . . In schweren Verbrechen, die Leib und Leben angehen, wird der Edelmann in standesmäßigen Gewahrsam gebracht, in loco delicti vom ordentlichen Richter befragt, aber nur vom Obergerichter verurtheilt. Ueberdies wird er seines beweglichen und unbeweglichen Vermögens ohne Urtheil und Recht nicht entsetzt, auch kein Proceß gegen ihn mit der Execution anfangen.

XII. Das Patronatrecht soll nach wie vor dem Adel verbleiben, und wenn in einem Kirchspiele weder der Obrigkeit noch einem der Eingepfarrten das Patronatrecht zusteht, so sollen alle Eingepfarrte insgesammt nach der Stimmenmehrheit das Wahl- und Vocationsrecht ausüben, dem Consistorium die Ordination und das Examen

vorbehältlich. Außerdem sollen in die Consistorien nach dem frühern Gebrauch auch weltliche Glieder gewählt werden.

- XV. Die Adelsfahne soll unter Anführung eines Obristen, der zugleich Landrath ist, niemals außerhalb Landes, sondern nur zur Vertheidigung desselben gebraucht, zum Behuf des Hofdienstes aber und anderer öffentlicher Leistungen das Land in eine gleiche Hakenzahl gebracht werden.
- XVII. Nur ein Edelmann soll ein adeliges Gut als Erbeigenthum, ein Bürgerlicher aber nur als Pfand, — das auch in dieser Eigenschaft unter der Einlösung der nächsten Erben oder eines Adelligen steht, — besitzen dürfen. Die königlichen Arrendegüter werden vorzugsweise dem Adel verliehen.
- XVIII. Die von der Krone reducirten Jungfrauen-Klöster sollen in den drei Provinzen wieder hergestellt und mit hinlänglichen Fonds ausgestattet, als Ersatz der abgenommenen Klostergüter aber für Liv- und Estland 4000 Rthlr., für Desel 1000 Rthlr. jährlich aus der Kronskasse gezahlt werden.
- XIX. Die sogenannte Fräuleinsteuer wird künftig in den Provinzen nicht mehr erhoben.
- XX. Fremde Edelleute dürfen zwar sich in den drei Provinzen niederlassen, auf den Landtagen aber sollen sie weder Sitz noch Stimme haben, so lange sie nicht bürgerlich und Mitglieder der Rittersbank geworden. Wer sein Indigenatrecht aufgibt und auswandert, erlegt den zehnten Pfennig von aller fahrenden Habe.
- XXI. Was den Provinzen außer obigen Punkten noch zu statten kommen könnte, soll ihnen nach erlangtem Frieden gewährt, die Generalgouverneure und Gouverneure aber, nebst den andern Kronsbearbten verpflichtet sein, sich ihrerseits überall den ertheilten Privilegien gemäß zu verhalten.

Die Declaration des Königs August von Polen, datirt aus Warschau vom 24. August 1699*),

ist eine glänzende Anerkennung der einst zerstörten Rechte der livländischen Stände insgesamt und enthält nach einer Einleitung, in welcher der König die Absicht erklärt, Livland der Krone Polen blutlos wieder zu

*) Echo oder rechtmäßige Beantwortung auf die von denen infamen Schwedischen Ehrendieben wider S. K. M. in Polen u. ausgestreute Wasquillen. 1702. Beilage I.

gewinnen (weßhalb die Punkte unmittelbar nach der Eroberung Rigas publiciret werden sollten), folgende Artikel:

- I. Declaraverat Regia Majestas, se velle ut Livonienses in posterum perpetuam observantiam, fidelitatem et vasallagium Regi ac Reip. Poloniarum promitterent, neque ullo tempore se ab hujus Coronae nexu atque obligatione recessuros.
- II. Ut Provincia haec antemurale esset ac obex contra irruptiones tam Suecorum, tam Moscorum aliorumque hostium ad defensionem Regni Poloniae, Magni Ducat. Lithuaniae, praesertim Principatum Samogitiae ac Curlandiae, status Livoniae suis sumtibus exstruent, tuebuntur, ac praesidiis fortalitia necessaria firmabunt; Sicut vicissim Regia S. Maj. pollicebatur velle se conjunctim cum Republica, ubi necessitas exegerit, copias auxiliares, machinas curules, aliaque ad expeditionem bellicam necessaria Livonis submittere.
- III. Munimenta ac fortalitia sua sorta tecta servabunt ad hostilem impetum repellendum, de comaeu aliisque necessariis ea prospicient, ac Officialibus praesidiorum stipendia solvent.
- IV. Provincia ex proprio aere 5000 pedites et 600 equites scribat atque alat, Rex vero Seren. veniam dabit in regno Poloniae, singulisque Provinciis suis hereditariis milites legendi.
- V. Praeter hos, militiam provincialem bene ordinatam ac instructam habeat.
- VI. Academias, Collegia, et Gymnasia ad educandos adolescentes instituat.
- VII. Vasallagii ac feudi nexu inviolabili addicta erit Regi ac Reipublicae cum omnibus civitatibus, Praefecturis, Regalibus, Jurisdictione Territoriali ac aliis dependentiis; Per Deputatos juramentum fidelitatis et Regi et Reipublicae praestabunt, quoties contigerit novum Regem eligi.
- VIII. Provinciae his legibus inseparabilique vinculo Coronae Polonicae redditae integrum erit ad Generalia regni Comitia Deputatos, qui votum ac sessionem in illis habebunt, ablegare, ac procuratorem publicum sive Residentem aut Ministrum, cujus curae ac fidei negotia provinciae committi poterunt, apud Regem ac Procures Regni constituere. Quoniam vero praedicti Status omnia haec supra memorata onera ferre in se suscipient, ab omnibus aliis censibus, tributis, vectigalibus atque collectis tam personalibus, quam realibus vigore privilegiorum antiquorum exempti erunt.
- IX. Limites, negotia omnia ac commercia provinciae, prout nunc sunt, illibata ac intemerata manebunt.

- X. Liberum erit statibus congressus ac conventus publicos celebrare, illisque quem velint modum praescribere, statuta ac leges concedere pro recipiendis Nobilibus et pro admittendis bonorum nobilium possessoribus.
 - XI. Gaudeant facultate exercendi more pristino jurisdictionem tam in Ecclesiasticis quam in secularibus, promulgandique Constitutiones ac Decreta, prout Status regiminis exposcere videbitur.
 - XII. Licebit Livoniensibus de portibus libere disponere ad promovendum juvandumque commerciorum cursum in utilitatem atque incrementum Provinciae.
 - XIII. Quoniam urbs Riga sequestra quasi est securitatis provinciae huiusque salus illius incolumitate nititur, alius modus statuatur urbem hanc ita tuendi, ne ingruente bello, quod olim evenit, jactura huius emporii de novo universae Reip. damnosa esse possit.
 - XIV. Status ac conditio provinciae, quoad politiam, officia tam togata quam sagata, omniaque alia negotia, manebit semper integer ac illibatus; neque quidquam valebunt Mandata aut Rescripta in contrarium obtenta, utpote quae omni effectu carebunt, tanquam irrita et sub vel obreptitie impetrata.
 - XV. Esthonia Oeseliaque provinciae iisdem praerogativis, privilegiis omnibusque aliis supradictis commodis gaudebunt, seque cum statibus Livoniae, prout inter ipsos convenerit, conjungere poterunt; provinciarum harum incolae omnes ac singuli in quieta possessione bonorum permanebunt, iuribusque suis ac immunitatibus, quae in optima juris forma confirmantur, fruentur.
 - XVI. Ad guarantiam ac cautionem articulorum omnium horum praestandam liberum erit alios compellere Principes, eamque ipsa Regia Majest. ubi visum fuerit, se procuraturam spondet, illud vero in primis percipit, ut quamprimum huius capitulationis ratihabitio atque consensus ab integra Republica impetretur. Nihil enim in toto hoc negotio Majestas S. aliud intendit, ampliusque in votis habet, quam ut pro eo ac debet, commodis Reipub. Polonicae inservire, cives vero Livoniae a servitutis iugo, quo premuntur, liberare possit etc.
- Livland wäre glücklich zu schätzen gewesen, wenn es die ihm hier zugebührte staatliche Entwicklung hätte erlangen und genießen können. Daß es namentlich seine eigene Bewaffnung und militairische Verfassung haben, und außerdem keiner Contribution unterworfen sein sollte (wie es schon im Geiste der frühern Privilegien liegt), stellte es vor den so gefährlichen Auswüchsen des Rekrutirungs- und Besteuerungswesens centrali-

sirender Staatskunst sicher, und die Constituirung eines Residenten war von großer praktischer Bedeutung. Denn ohne einen solchen Minister oder Staatssecretär (wie ihn heutiges Tages z. B. Finnland in St. Petersburg hat) ist es fast unmöglich, die in jeder Hinsicht abweichende Verwaltung und provincial-staatliche Stellung aufrecht zu erhalten. Der größte Theil der Eingriffe in die Verfassung dieser Provinz ist nur daraus entstanden, daß man die allgemeinen Verwaltungsbehörden den Centralbehörden des Reichs hat unterordnen wollen, was überdies gerade das Gegentheil von dem, was man beabsichtigte, nämlich: Entfremdung von dem Staate durch die daraus hervorgegangenen Mißstände, zu Wege brachte. — Blickt nun auch in der obigen Declaration eine gewisse Rücksicht für die polnischen Tendenzen hindurch, weshalb wohl auch der Evangelischen Kirche gar keine Erwähnung geschieht, so wird dies doch durchaus gefährlos durch die bedenkliche, auf altes Recht gegründete Anordnung, daß alle verfassungswidrigen Constitutionen (des Königs und Reichstages) kraftlos sein sollten, und daß die ganze Verfassung unter die Gewährleistung anderer Staaten zu stellen sei.

Bei dem allen wäre jedoch ein stärkerer Staat als Polen erforderlich gewesen, um das Land vor fernern feindlichen Invasionen ihrer Nachbarn sicher zu stellen, denen ausgestellt zu sein, das Schicksal der Ostseeprovinzen bleiben mußte, so lange sie nicht einem überwiegend mächtigen Staate incorporirt oder, nach der Erfindung neuerer Zeit, für neutral erklärt waren. Nach den Zeitumständen war es daher für Livland wünschenswerth, unter dem Scepter des russischen Kaisers die so oft unterbrochene Ruhe wieder zu finden.

Ohne Zweifel hatten Peter sowohl, als August bei dem Angriff gegen Schweden eine Eroberung der Ostseeprovinzen im Auge, nur war jener nach dem Allianzvertrage speciell auf die finnischen beschränkt, dieser aber auf die deutschen ausdrücklich angewiesen, indem er alte Ansprüche geltend machte. Mit großer Entschiedenheit wurden daher auch alle Versuche der Russen, nach der mißlungenen Belagerung Rigas durch die sächsischen Armeen, sich der Provinz zu bemächtigen, zurückgewiesen, wie namentlich ein vom König August an den Abgesandten zu S. Caarischen M. Freiherr von Langen aus Warschau, am 4. December 1700, geschicktes Rescript ausweist. „Ihr habt, heißt es hier, auch des Zaaren Maj. und Liebden, auf unsern expressen Befehl, nachdrücklich vorzustellen, was gestalt wir mit sonderbahren Mißfallen . . . vernehmen müssen, wie grausam die Caarischen Truppen — in Lief- und Esthland grassiren. . . Weil nun solches einestheils wider alle unter rechte Christen übliche Kriegsmanner lauffet, dabei des Zaaren eigenem Interesse höchst präjudicirlich, und

andernteils auch zu unserm höchsten Schaden, Laesion Unserer Reputation und Königl. Parole gereicht . . . auch ohne deme in Unserer mit des Zaaren Liebden aufgerichteten Alliance klar und deutlich versehen, daß wir in Lief- und Esthland, der Zaar hingegen in Ingermannland und Carelen und zwar NB. ein jeder in seinem Theile und an seinem Orte agiren sollte. Dannenhero . . . Wir Euch ansinnen, Ihr wollet hierüber keinen Fleiß spaaren, und es in die Wege richten, damit alle Gefangenen aus beregten Provinzen, sie mögen sein, wo sie wollen, so fort auf freien Fuß gestellt und hinführo dergleichen Excursionen nicht wieder verstattet, sondern sorgfältig verhütet werden mögen*)." Von einem Anrechte der russischen Fürsten an Livland, wie man zuweilen gefabelt hat, und welches auf den Zins des rechten Glaubens und die Invasion Iwans zurückdatirt worden, war also hier gar keine Rede und hat auch nie die russische Regierung ein solches geltend gemacht, um so weniger, als im Gegentheil ein besonderer Artikel der zu Narva, am 30. Aug. 1704, zwischen Peter und August getroffenen Convention feststellt, daß das Fürstenthum Livland mit allen dessen Städten und Ortschaften Sr. K. M. von Polen ohne alle Compensation abgetreten werden solle**).

Aus allen diesen Geistesrichtungen und Vorgängen erklärt es sich, daß Peter den livländischen Ständen so ausgedehnte Capitulationen bewilligte. Er hatte durch sie eine Anschauung davon erhalten, welche Stellung dieses Fürstenthum seiner Verfassungsgeschichte gemäß unter den Staatsgebilden Europas einzunehmen berechtigt war; er anerkannte sie demnach in den Verträgen, die er mit ihm abschloß. Schon der Umstand, daß er überhaupt mit den Livländern isolirt capitulirte und in Folge dessen, noch vor der Abtretung der Lande im Nystädter Frieden, in den Confirmationsurkunden sie seine getreuen Unterthanen nannte, muß als Beweis dafür angesehen werden, daß sie in seinen Augen ein selbstständiges Volk waren, das, wie es nur vertragsmäßig unter das Oberhaupt eines fremden Staates getreten war, so unter Umständen rechtsgiltig von jenem Herrn ab-, zu einem neuen übertreten dürfte. Diese Ansicht liegt denn auch der Antwort zum Grunde, welche Scheremetjew auf die Warnung des livländischen Generalgouverneurs Strömberg: man solle durch die Gnadenversprechungen des russischen Feldherrn sich nicht von seiner Pflicht gegen den König abziehen lassen, im Nov. 1709 ergeben ließ: „Es wäre nicht zu leugnen, daß man der liv- und esthländischen Landschaft die Versicherung gegeben, sie von der schwedischen Dienstbarkeit zu befreien; und das wäre

und bliebe noch des Zaaren Absicht und Vorsatz, welchen die ganze Welt billigen würde. Der König in Schweden hätte die Livländer acht Jahre über gleichsam zum Raube dargestellt, anstatt daß er sie beschützen sollte. Sie wären aus einer leeren Hoffnung einer unverföhllichen Rache und eines unbändigen Ehrgeizes allen Unglücksfällen des Krieges, dem Hunger und Elende überlassen worden. Dem Könige von Schweden dürfte man die Eigenschaften eines barbarischen Wesens völlig beilegen. Er könnte den armen verlassenen Einwohnern keinen Schutz verschaffen, welchen unbillig angemuthet würde, sich zu den wenigen schwedischen Truppen zu fügen und sich wider den Zaaren, als ihren Erreiter, zu sperren, der ihnen alles, was er versprochen, hielt, und ihre Freiheiten, Rechte und Gewohnheiten wieder herstellen wollte, dafür sie ihn ewig ehren, lieben und ihm danken würden*)." "

Als daher die Provinz durch Capitulation sich Peteru unterworfen hatte, so war sie sein und zwar vermöge des ihr unbestritten zuständigen Autonomierechtes; sie wäre nicht sein gewesen, wenn er sie mit Gewalt der Waffen, als eine unselbstständige Provinz und unfreiwillig in seinen Besitz gebracht hätte, denn auf diesen Fall war er durch den obenerwähnten Vertrag verpflichtet, sie seinem Bundesgenossen abzutreten. Keine andere Rücksicht als diese konnte Scheremetjew bewegen, auf die Bedingung, „daß die eingeborenen Livländer die russische Herrschaft anerkennen und in dieser Absicht dem Zaaren den Eid der Treue leisten und eigenhändig unterschreiben sollten,“ ernstlich zu bestehen, da ja nach der Uebergabe des starken Riga, auch ohne solche Clausel, das Land, bis auf Pernau, vollständig in seiner Gewalt war, und eine Huldigung sich wohl hätte erzwingen lassen. Es scheint auch, daß diese Bedingung die Hauptklippe der spätern, vom 1. bis zum 4. Juli sich hinziehenden Verathungen und Unterhandlungen gewesen; denn die postulata der Ritterschaft waren schon am 29. Juni auf öffentlichem Convente aufgestellt und erfreuten sich, gleich den Forderungen der Stadt Riga und den meisten, sehr hoch gespannten der schwedischen Besatzung, einer ungeweiterten Annahme**).

Diese Thatsachen dienen zugleich dazu, den Irrwahn zu widerlegen, als habe Peter der Große, gleich wie es schon die schwedischen Könige von ihren Confirmationen anführen, mit dem Privilegium den Livländern „ein don gratuit gegeben, welches ex mera gratia consequenter revocabilis“ anzusehen; eine Behauptung, die leider noch, nicht gerade von den Herrschern, wohl aber von Beamten aus der Schule des liberalen Staats-

*) Echo u. Beilage F.

**) Dogiel, Tom. V.

*) Gadebusch, Jahr 1709. S. 187.

**) Gadebusch, Jahr 1710. S. 163.

despotismus vorgeschoben wird, um Verfassungsverletzungen zu beschönigen, und welche auch von den getreuen Unterthanen als interpretatio authentica, oder weil die Urkunden den Titel Privilegium, Gnadenmanifest und dergleichen führen, gläubig nachgebetet wird. Schlimm genug, daß man sie auf ein Jahrhundert roher Despotie, auf das 17., verweisen muß, um aus jener „ungebildeten“ Zeit zu lernen, was damals allgemein bekannt war: „daß Könige und Herren, obschon sie dazu, was sie thun, ex contractu oder jure verbunden sind, dennoch allemahl die Formulam Majestaticam gebrauchen, daß sie aus Gnaden es gethan!“

Die Capitulationspunkte hier im ganzen Zusammenhange aufzunehmen ist überflüssig, da vieles nur von zeitweiligem Interesse war, oder, wie die Güterverhältnisse, jetzt schon durch andere rechtskräftige Bestimmungen aufgehoben ist. Ueberdies findet man sie im Auszuge und in extenso mehrfältig gedruckt, namentlich auch in der vollständigen Sammlung (Polnoje Sobranie) der Gesetze des Russischen Reiches vom Jahre 1649 an, Tom. IV. Jahr 1700—1712. (Petersburg, 1830.) — Wir beschränken uns also auf die Mittheilung der für die Verfassung überhaupt wichtigen und nachhaltigen Artikel, indem wir auch hierbei vielfältigen Wiederholungen Raum geben müssen. Allein diese glaubten wir nicht vermeiden zu dürfen, da aus ihnen, wie aus den eigenen Worten der Urkunden überhaupt, der Charakter der Subjection und die Absichten der Paciscenten anschaulicher hervortreten, als aus den scharfsinnigsten Raisonnements.

VII.

Capitulations-Punkte bei Uebergabe der Stadt Riga, zwischen dem rigischen Gouverneur, Graf Strömberg, und dem General-Feldmarschall Graf Scheremetjew, nebst des letztern Antworten, vom 4. Juli 1710*).

Art. 33. Wir bedingen aus, daß der Adel des ganzen Fürstenthums Livland bei seinen alten Privilegien und Gerechtigkeiten in geistlichen und weltlichen Dingen, wie sie solche von Anfang an, von Herrmeistern zu Herrmeistern, von Erzbischöfen zu Bischöfen, von Königen zu Königen

*) Polnoje Sobranie etc. Tom. IV. Nr. 2277. Nr. 2278 ist die Capitulation Rigas. — [Schirren, Capitulationen, S. 85 ff.]

gehabt haben, erhalten werde; desgleichen daß in hiesigen Landen und Städten die bis hierzu bestandene Lutherische Religion in keinen Stücken verletzt werde und den Bewohnern im ganzen Fürstenthume erlaubt sei, das Consistorium und übrige Gerechtigkeiten zu behalten.

Antwort: Dieser Punkt wird in Allem zugegeben.

Art. 34. Kirchen und Schulen in Stadt und Kreise werden bei der Evangelischen Lutherischen Religion beibehalten und in denselben Zustand gebracht, wie solche vorher waren, und sollen bei den erwähnten Privilegien erhalten werden.

Antwort: Dieser Punkt wird desselbigen gleichen zugegeben.

(Auf gleiche Weise wurden die Gerechtsame Rigas accordirt, Artikel 45—48.)

Die Haupturkunde ist:

Accordpunkte im Lager zu Riga zwischen der Ritter- und Landschaft des Fürstenthums Livland und dem General-Feldmarschall Graf Scheremetjew, geschlossen am 4. Juli 1710*).

Nach einer Einleitung über die göttliche Leitung der Schicksale Livlands heißt es: Und bleibet vor aller Welt ein offenbares Monument und Anzeige, daß der Allwissende und von Ewigkeit sich immer erbarmende Gott, die christliche Intention der ersten in das Land einkommenden Deutschen, sich gnädigst gefallen lassen, und wirklich auch völliglich diese Nation in ihren Nachkommen, in derselben und selbe vor sie und ihre Posterität, bis an der Welt Ende in Gnaden erhalten wolle.

Nun ist es wieder andern, daß dieses Land, dessen Communen, Städte und Einwohner in einer von dem allerhöchsten Regenten abermalen beliebtesten Veränderung, von der hohen Throne Schweden, bei der sie in der höchsten und treuesten Standhaftigkeit, vor Gott und der Welt, abgenommen, und Sr. Großzaarischen Majest. unterwürfig und subject werden soll.

Und weisen der Ritter- und Landschaft dieser Provinz, bei verstatteten allgemeinen Capitulationen, diese Befugniß in Gnaden vorbehalten worden, daß sie vor sich und ihre Nachkommen, ihrer Wohlfahrt

*) Polnoje Sobranie etc. Tom. IV. Nr. 2279. Friebe, Handbuch der Geschichte Livlands. V. Bd. S. 253 ff. Beilage I. — [Schirren, Capitulationen, S. 35 ff.]

und Conservation gedehliche Conditiones bedingen mögen; So besteht in genere ihr allerdemüthigstes postulatam darinne:

Daß alle ihre wohlhergebrachte Privilegien, Rechte, Gewohnheiten, Immunitäten, Possessionen und Gerechtigkeiten in geist- und weltlichen Sachen, von und bei welcher Obrigkeit selbige auch von Zeit zu Zeit acquiriret und genuet worden, oder haben genuet werden können, ungefränkt gelassen, erhalten und zu ewigen Zeiten ohne Minderung zu gelten ausdrücklich und gültigt confirmiret werden; unter welchen die Ritterschaft vor andern das Privilegium Sigismundi Augusti Feria sexta post Catharinam Anno 1561 zu Wilna datirt, explicite anführt, mit demüthigster Bitte, ihr den amplen Genuß desselben in geist- und leiblichen, und sowohl racione dispositionis bonorum, als successioneis samt allen andern in denselben beschriebenen Vortheilen, dergestalt zu conserviren, als der offenbare Inhalt desselben ist, und publice Scribenten, gleich wie auch der Historicus D. Chytraeus dasselbe in seinen Paragraphen beschrieben und referirt hat, auch nimmermehr einige Dispute, Scrupeln und Veränderungen darwider zu admittiren; obgleich die Ritterschaft per injurias belli et temporum, von dem Original abkommen, und von der Zeit an nichts anders als genugsam beglaubte Copeyen hat, auch solches Original niemahlen sollte recuperiren können.

Antwort: das, was von E. Wohlgeb. Ritter- und Landschaft in dem Generalpunkt gesuchet worden, solches versprechen Ihre hochgräfl. Excellenz der Premier General-Feldmarschall Scheremetjew Ihro Großczarischen Mayest. allerunterthänigst vorzutragen, und hat E. W. Ritter- und Landschaft von allergnädigster Rathabition J. Gr. Cz. M. ihres Ansuchens wegen gar nicht zu zweifeln, sondern können vielmehr versichert sein u. s. w. (folgt eine besondere Gnadenzusicherung).

Insonderheit aber paciscirt die Ritterschaft:

1. Daß im Lande sowohl als in allen Städten, die bisherzu in Liefland exercirte evangelische Religion secundum tesseram der unveränderten Augsburgischen Confession, und von selbiger Kirchen angenommenen symbolischen Bücher, ohne einigen Einbrang, unter was Vorwand er auch könnte bewirkt werden, rein und unverrückt conserviret, sämtliche Einwohner im Lande und Städten dabei kräftig und unveränderlich gehandhabet, und bei der Administration sowohl internorum als externorum ecclesiae von Alters her gewöhnlichen Consistorien und compretirenden Jurium patronatus senter Veränderung ewiglich conserviret werden.

Wird accordirt.

2. Zu welchem Ende Kirchen und Schulen im Lande und in den Städten

bei der evangelisch-lutherischen Religion bleiben und erhalten auch retabliert werden sollen, in dem Zustande als sie in den ruhigsten Zeiten eingerichtet und erbauet gewesen. Insonderheit werden in den Landstädten die Trivialschulen überall mit drei tüchtigen Schulkollegen versehen, und selbige aus publiquen und der Chronen Mitteln zureichlich salarirt.

Wird placidirt und nach den alten Rechten und Gebräuchen beibehalten.

3. Die Vocationes der Prediger bei vacanten Regalsparren lassen S. Gr. Cz. M. gnädigst also bestellen, daß die Eingepfarrten aus dem Adel und der Landschaft die Freiheit haben und behalten, jedesmal zwei tüchtige Subjecte vorzuschlagen und zu präsentiren.

Wird accordirt.

4. Die Universität in Livland, weil sie mit zureichlichem Einkommen und Gütern fundirt ist, wird beibehalten und allezeit mit tüchtigen Professoren, der evangelisch-lutherischen Religion zugethan, besetzt; auch zur Comodité der adlichen Jugend mit Sprachen- und Exercitienmeistern*) versehen.

Sobald nächst göttlicher Hülfe die Stadt Pernau unter J. Gr. Cz. M. Bothmäßigkeit wird gebracht sein, werden hochgedachte Mayest. der Universität beneficia und privilegia, im Fall sie bei künftiger Attaquirung der Stadt sich passive verhalten und sich in nichts mehren wird, mehr augmentiren, als diminuiren; auch dahin bedacht sein, wie die Universität allzeit mit geschickten Professoren, wie auch Sprach- und Exercitienmeistern, möge versehen werden, weilen J. Gr. Cz. M. aus Dero eigenen Reichen und Ländern die Jugend ebenfalls dahin schicken wird, um die Universität in desto größere Renomme zu setzen. Weshalb hochgedachte Mayest. vorbehalten wird, liberum exercitium ihrer Religion**). Sollte aber die Stadt nicht durch Accord, sondern durch Sturm erobert werden und die zur Universität sich zur Defensiv hätten brauchen lassen, so wird man mit ihnen als mit allen andern Einwohnern der Stadt, nach Art und Gebrauch des Krieges verfahren.

5. Der Status provincialis wird plenarie retabliert und die Ritterschaft bei den vor Alters dabei gehaltenen Competenzen conserviret.

Ist schon in den Universalen versprochen und versichert.

*) D. h. Lehrern der Künste, als der Schwimm-, Reitz-, Tanz- und Fechtkunst, nach heutigem Sprachgebrauche.

**) Es ist dies wohl die bündigste Anerkennung der evangelischen Kirche als der livländischen Staatskirche. Beachtenswerth ist hier auch die Unterscheidung zwischen des Raars eigenen Reichen und Ländern und dem Herzogthume Livland.

6. Nächst Bestellung des wahren Gottesdienstes, beruhet die Grundveste eines Landes auf die Administration der Justiz. Zu welcher die in Lief- und Ingermanland nach allen Kreysen gewöhnliche Unter- und Oberinstanzen, heylsamlich in ihren jetzigen Gliedern und Bedienten conserviret, und aus der Noblesse des Landes, und theils aus andern wohlgeschickten Eingebornen auch sonst meritirten Personen teutscher Nation allzeit ergänzt und bestellet werden; deren Bediente alle aus dem Publico, um desto sicherer Justice willen, eine honorable und zureichliche Wage zu genießen haben sollen

Wird accordiret, doch mit der Clausel: daß wo schwedische Unterthanen in diesen Functionen und Chargen sind, selbige . . . mit der Garnison ausmarschiren mögen . . .

7. In Criminalibus fertiret der Adel niemalsen unter eine andere als der Ehre Jurisdiction.

Wird völliig eingewilligt.

8. Wenn Jemand wider die hohe Obrigkeit und obrigkeitliche Verordnungen (welches Gott von einem Jeden abwenden wolle) was versehen und sich verbrechen sollte, der wird billig nach Recht vorgenommen und gestraft, solches mag aber zu keines Andern, vielweniger einer ganzen Communität Präjudiz gereichen.

Ist schon in der Generalscapitulation accordirt.

9. Damit aber das Land und dessen Einwohner, wenn die Proceffe noch weiter und zur Revision gehen sollten, durch kostbare Reisen und dazu erforderliche Depensen sich nicht selbst ruiniren dürfen, supplicirt die Mitterschaft unterthänigst, daß Se. Gr. Cz. M. dieser Provinz die Gnade zu erweisen und ein Tribunal allhie nach der Form des Preussischen zu introduciren und zu privilegiren allergnädigst geruhen wollten.

Es wird an gnädiger Gewährung dieses petiti nicht gezweifelt; dennoch aber kann nichts positives resolvirt werden, sondern es wird Ihro Gr. Cz. M. allergnädigsten Disposition und Discretion überlassen.

10. In allen Gerichten wird nach lief- und ingermanländischen Privilegien, wohlangeordneten alten Gewohnheiten, auch nach dem bekannten alten lief- und ingermanländischen Mitterrechte, und wo diese beschaffen möchten, nach gemeinen teutschen Rechten, dem landesüblichen Proceßform gemäß, so lange decidirt und gesprochen, bis unter Genießung weiterer Huld und Gnade, ein vollständiges Jus provinciale in Livland colligirt und edirt werden können.

Bleibt bei der Art und Gebrauch wie es bis dato exercirt; wegen des juris provincialis aber kann solches bei Ihro Gr. Cz. M. hohen Instanz unterthänigst gesucht werden.

11. Der Adel und die Eingebornen des Landes haben und genießen vor andern das Recht, zu allen sowohl Civil- als Militärchargen, employirt zu werden.

Hat seine Richtigkeit.

18. Adliche Güter werden mit keinen andern als von Alters und vorigen Zeiten her, nach der Usance in Lithauen und Kurland gewöhnlichen oneribus belegt, und über alles dasjenige, was selbige zur Ungebühr drücken kann, billig subleviret. Insonderheit mit allen Belästigungen einige Jahre und so lange verschont, bis man sich nach so vieler Jahre getragenen Kriegsbürden gänzlich wieder erholen können.

Die adlichen Güter werden soviel möglich verschont. Was aber die gänzliche Befreiung von Contribution betrifft, wird solches Ihrer Gr. Cz. M. anheim gestellet.

19. Solche adliche Güter sollen inskünftige Niemanden als nobilibus Livonis zu kaufen frei stehen, diese auch solche vorhin verkaufte Güter zu reluiren befugt sein.

Wird ratihabirt.

Sieher gehört noch die

Capitulation bei Uebergabe der Stadt Pernau zwischen dem Gen.-Lieuten. Bauer und dem schwedischen Commandanten Schweighelm, am 12. Aug. 1710 *).

Art. 18. Es bedingt sich aus die Wohlz. Ritter- und Landschaft im Allgemeinen, wie für die Einzelnen, die im Lande oder auswärts sind, daß ihr alle ihre alten Privilegien, Rechte, Gewohnheiten . . . wie in weltlichen, so in geistlichen Dingen, so wie sie vor Alters von Herrmeistern zu Herrmeistern u. s. w. von Anfang bis jetzt waren, und gebraucht wurden, oder gebraucht werden konnten, unverbrüchlich gelassen, und sie bei denselben erhalten und befestigt werden; und daß besonders sowol auf dem Lande, als auch in den Städten die bis hiezu in Lief- und Esthland wohlerhaltene Evangel. Religion . . . ohne irgend einen Einbrang, unter welcherlei Verwand er auch ersonnen werden möchte, rein und unverlegt bewahrt, und die Einwohner des Landes, wie der Städte, namentlich Pernaus, dabei kräftigt und ununterbrochen geschützt, und bei der Verwaltung der Kirchen und Consistorien, nach altem Gebrauche, und dem Patronatsrechte ohne Veränderung in perpetuum erhalten; desgleichen auch Kirchen und Schulen im ganzen Lande und in den Städten bei

*) Polnoje Sobranie, Tom. IV. Num. 2286.

Evangel. Luther. Glauben und Unterricht gelassen und fest conserviret werden.

Antwort: Dieser Punkt wird, gleich wie nach der Rigiſchen Capitulation vollſtändig zugegeben.

Die kaiſerliche Confirmation erfolgte darauf in dem

Gnadenbriefe Peters I. vom 30. Sept. 1710 *).

„Wir Peter 2c. thun hiermit kund, daß nachdem die wohlgebohrne Ritter- und Landſchaft des Fürſtenthums Lieſland, mit der ganzen Provinz, durch göttliche gnädige Direction, über unfere gerechte und ſiegreiche Waffen, Uns, nach vorhero accordirter Capitulation, ſich ergeben, und unterthänig, auch Uns und Unſern rechtmäßigen Kaiſerlichen Succelloren eine ſolenne Huldigung abſtattet und den Eid der Treue geleistet, darauf bei Uns durch Unſern beſonders lieben Getreuen, Unſern Geheimden Rath Freiherrn von Löwenwalde in Unterthänigkeit angeſuchet, daß Wir alle ihre alte und bis herzu wohlervorbene und conservirte Privilegien, inſonderheit das Privilegium Sigismundi Auguſti datirt zu Wilda Ao. 1561, Ritterrechte, Statuten, Freiheiten, Gerechtigkeiten, rechtmäßige Poſſeſſiones und ſowohl innehabende, als mit Unrecht entzogene Eigenthümer, Ihnen und ihren Nachkommen gnädigſt confirmiren und einräumen laſſen wollten: Also haben Wir, in gnädigſter Conſideration, daß die Ritter- und Landſchaft des Fürſtenthums Lieſland, vorigen Herrſchaften zu deren großen Nutzen und zu ihrem eigenen immerwährenden Nachruhm jederzeit unverdrossene Treue und rechtſchaffene Dienſte erwieſen, Uns und Unſern rechtmäßigen Erbſolgern auch ſolche bei aller Gelegenheit zu leiſten und die Pflicht getreuer Unterthanen, allemahl in Acht zu nehmen, vermöge obervährnten Cydes getreulich angelobet, vor rechtmäßig und billig geurtheilet, derohalben in dieſem ihren demüthigſten und billigen Anſuchen, in Kaiſerlicher Huld und Gnade milddiglich zu fügen, damit dadurch die Ritter- und Landſchaft vor ſich und ihre Poſterität ſolcher Geſtalt, ſo vielmehr animiret und angefrischet werde, ihre beſchworne unterthänige Treue, mit unverdrossenen rechtſchaffenen Dienſten, auch nach Erforderung der Zeiten mit Bluth und Leben zu beſtärken, — hiemit obgemeldeten unſerer getreuen Ritter- und Landſchaft in Lieſland und ihren Nachkommen alle ihre vorhin wohlervorbene und zu uns gebrachte Privilegia, inſonderheit aber das Privilegium Sigismundi Auguſti

datirt zu Wilda Ao. 1561, Statuten, Ritterrechte, Immunitäten, Gerechtigkeiten, Freiheiten (ſo weit ſich dieſelben auf jegige Herrſchaft und Zeiten appliciren laſſen), rechtmäßige Poſſeſſiones und Eigenthümer, welche ſie ſowohl in wirklichem Beſitz haben und genießen, als zu welchen ſie von ihren Vorfahren her, ihren Rechten und Gerechtigkeiten nach, berechtigt ſind, vor Uns und Unſere rechtmäßige Succelloren hiemit und Kraft dieſes gnädigſt confirmiren und beſtätigen, auch verſprechen, daß ſie und ihre Nachkommen, wie es denn recht und billig iſt, bei dem Alten, vollkommen und immerwährend, von Uns und Unſern Nachkommen ſollen erhalten und gehandhabet werden; doch Uns und Unſerer Reiche Hoheit und Recht in allen vorbehältlich und ſonder Nachtheil und praejudice; — wornach ſich alle und Jede zu richten und zu achten haben. Wie Wir denn Unſern hohen und niedrigen Befehlshabern der Orthen, und allen, welche uns mit Pflicht und Gehorſam verbunden ſind, hiemit ernſtlich befehlen und gebieten, daß ſie unſerer getreuen Ritter- und Landſchaft in Lieſland wider ihre Privilegia, Ritterrechte, Statuten, Freiheiten und Gerechtigkeiten keine Hinderniß oder Nachtheil zuſügen oder zuſügen zu laſſen, ſondern ſie vielmehr, wo es die Gelegenheit erfordern könnte, dabei handhaben und ſchützen.“

Urkundlich 2c. —

Peter.

Damit aber auch außer dieſem allgemein abgefaßten Gnadenbriefe die Ritterschaft ihrer accordirten Rechte ſpeciell verſichert werde, erfolgte die

Allerhöchſte Reſolution bei der Medition der Provinz Lieſland, ſowol über die bereits accordirten, als auch ausgeſetzten und Nebenpunkte u. ſ. w. vom 12. October 1710 *).

„Nachdem Sr. Czar. Mayeſt. ſich Dero getreuen Ritter- und Landſchaft des Herzogthums Lieſland, nicht allein die bei der Subjection allbereits zugeſtandene Accords puncta, ſondern auch die, welche bis auf Sr. Cz. M. allernädigſte Reſolution ausgeſetzt geweſen, ſamt ihrem demüthigſten Nebenmemorial und Suppliken umſtändlich vortragen laſſen, und Alles ſammt und ſonders genau und in Gnaden erwogen; So ertheilen Ihro Mayeſt. hiemit dero gnädigſte Ratihabition über Alles dasjenige, was von Dero Generalfeldm. Graf Scheremetjew der Ritter- und

*) Polnoje Sobranie, Tom. IV. Num. 2301. Fricbe a. a. D. Seite 278. Beiſage II. — [Schirren, Capitulationen, S. 47 ff.]

*) Polnoje Sobranie, Tom. IV. Num. 2304. Fricbe, a. a. D. Beiſage III. — [Schirren, Capitulationen, S. 51 ff.]

Landschaft ausdrücklich accordirt worden, und erklären sich in gleicher Gnade über ihr anderes unterthänigstes Ansuchen als hiernach folget. Und zwar nach Anleitung des in den aufgesetzten Accordspunkten von der Ritter- und Landschaft generaliter geschehenen Gesuchs wird sich dieselbe Sr. Cz. Maj. allergnädigsten General-Confirmation über alle Ritterschaftlichen Privilegien, Rechte und Freiheiten in Unterthänigkeit zu erfreuen haben.“

Es folgen nun die Entscheidungen über einzelne Capitulationspunkte, und namentlich wird die Conservirung der Universität versprochen, mit dem Vorbehalte, einen Professor der slavonischen Sprache dort anzustellen; desgleichen wird die Stabilirung des Landesstaates und Erhaltung der Gerichte versprochen; dagegen die Errichtung eines Tribunals und Edirung eines Landrechts auf bessere Zeiten verschoben.

Eine festere und günstigere Gestaltung der Rechtsverhältnisse konnte Livland wol nicht verlangen. Die Erfahrung zweier Jahrhunderte hatte gelehrt, was Noth thue, hatte die Lücken der Verfassung und die Mängel des Ausdrucks aufgedeckt; sie wurde mit Beharrlichkeit und weiser Umsicht zur Restitution des alten Status bestmöglichst benugt. Daher wird neben der General-Confirmation zugleich die Bestätigung des Priv. Sig. Aug. ausbedungen, und zwar in einer Weise, die fortan keine Zweifel über die unter Schweden bestrittene Authenticität zuläßt. Dazu werden nun noch die wichtigsten Rechtspunkte besonders accordirt, so daß den meisten Instituten eine fünf- und mehrfache Bestätigung zu Theil wurde.

So gehäufte Versicherungen und Versprechungen hätten wol die Livländer gänzlich zufriedustellen und beruhigen können, wenn nicht bei dem Allen die verheißene Wiederherstellung der alten Ordnung verzögert worden wäre, und insbesondere jene unselige „vorbauende Clausel“, die schon Karl XI. dazu benugt hatte, die Conversion der Verfassung zu rechtfertigen, sich wiederum in die kündigsten und vollständigsten Gnadenversicherungen eingeschlichen hätte.

Wer mag es der an bittere Täuschungen der wortbrüchigen Politik gewöhnten Provinz verargen, daß sie mit unverhehltem Mißtrauen keine Mühe sparte, um die vielleicht nicht ungegründeten Besorgnisse einer daraus erwachsenden Gefahr zu verschuchen? Dank ihrem bedachtsamen Eifer: ihre Thätigkeit wurde wenigstens theilweise mit Erfolg gekrönt!

Im Jahre 1711 erschien nämlich der Kaiserliche Geheimrath Graf Löwenwalde mit ausgedehnter Vollmacht, um den verfassungsmäßigen Landesstaat einzurichten. Zu dem Ende wurden mit den Landrätthen Conferenzen und Beratshungen veranstaltet und jene nahmen hier Gelegenheit, die mangelhaften und verschiedener Auslegung fähigen Punkte der

obigen Urkunden und die noch unabhgestellten Mißbräuche zur Sprache zu bringen. Es ist hierüber ein höchst beachtenswerthes Actenstück, wahrscheinlich ein Protocoll, vorhanden, aus dem wir, da es noch ungedruckt ist, das Wesentlichste in extenso mittheilen. [Schirren, Recepte, S. 403 ff.]

Conferenz am 13. Febr. 1711 mit Sr. Excellenz dem Grafen Löwenwalde, Plenipotentiaris Sr. Czaar. Mayest.

Postulata der Landrätthe und Resolutionen und Antworten Sr. Excell. mit den beiden Regierungsrätthen.

1. Besorgniß ausgesprochen wegen der Bestätigung des priv. Sig. Aug. ohne genauere Angabe des datum *).

ad 1. Daß man acquiesciren könnte, daß Se. Czaar. Mayest. das priv. Sig. Aug. feria sexta post Catharinam Ao. 1561 confirmirt hätte, denn der Extract, welchen Thro Cz. Maj. selbst verlangt hätten, um kurz zu wissen, was in dem Privileg. enthalten wäre, sei von Herrn Neuz aus selbigem Privil. ausgezogen und dem Memorial beigelegt gewesen.

2. Ob nicht auch Se. Cz. M. ersucht werden sollte, durch eine Allergnädigste Erklärung zu erkennen zu geben, zu was Ende in der General-Confirmation diese Worte eingerückt worden: „In soweit sich selbige auf jetzige Zeiten und Herrschaft appliciren lassen,“ item: „doch uns und unsre Reichshoheit und Recht in allem vorbehältlich und ohne praejudice,“ sintemalen die Nachwelt eine, den confirmirten Privilegiis zuwiderlaufende Deutung daraus ziehen, und Thro Kaiserl. gnädige Intention schmälern könnte. Um dieses zu verhüten, und viele Weitläufigkeiten abzulehnen, S. May. zu ersuchen, durch Weglassung solcher Worte, oder durch eine deutliche Erklärung C. C. Ritterschaft außer alle Besorge zu setzen.

*) Die Originalurkunde war bekanntlich verloren, es daher von der schwedischen Regierung in Frage gestellt, ob ein solches Privilegium je ertheilt worden. Deshalb hatte man vorsorglich genug in der Capitulation vom 4. Juli 1710 den bloßen Inhalt, wie er z. B. beim Chyträus sich findet, der Bestätigung unterlegt. Diese war auch im Gnadenbriefe vom 30. September erfolgt, allein ohne genauere Angabe des Datum (post Catharinam), das gerade hier, zur besondern Unterscheidung von andern Königlichden Erläßen aus demselben Jahre, wichtig erschien. Man dachte wohl an die Reductions-Periode und stellte dies Postulat!

ad 2. Wäre es ein terminus generalis und ein solches Reservatum, welches in solchen Fällen fast bei allen Potentaten gebräuchlich, welches sie sich nicht nehmen ließen. Ohnedem wären von der dortigen Cancellery so viel Reservata eingerückt gewesen, weshalb man Mühe gehabt, solche abzulehnen, also hätte man dieses, wie ein **ohnehin Gewöhnliches** bestehen lassen müssen, hätte also auch desfalls die Ritterschaft nicht Ursache an S. Maj. sich zu wenden, weil dieselbe ohnedem so genereuse wären, daß Sie die Privilegia eher vermehren als vermindern würden.

3. Dürfe auch über diese, fast in fine der Confirmation gesetzten Worte eine Erklärung nöthig haben, da gesagt wird: „Es sollen die hohen Befehlshaber diese Ritterschaft ihre Privilegien genießen lassen, wo es die Gelegenheit erfordern könnte;“ in demals ein feindlicher Befehlshaber gar leicht einen andern und zwar diesen mentem oder Sinn daraus nehmen könnte, als wenn ihnen nur geboten wäre, solche Privilegia alsdann nur zu observiren, wo es ihre Gelegenheit litte, da doch eigentlich bei allen Gelegenheiten sie geschützt werden sollen.

ad 3. Sei die Clausul gar nicht in üblen Umständen zu deuten, sondern es heiße: „Um so vielmehr, wenn ihr Gelegenheit habt, schützt sie bei ihren Privilegien.“

4. Hätten S. Gr. Cz. M. Art. 17 der Capitulation die Adligen Güter mit keinem andern onere in Friedenszeiten zu besetzen versichert, als nur die sie bei schwedischen Zeiten ordinare gegeben. Als finden E. C. Ritterschaft vor höchst nöthig in gehorsamer Submission vorzustellen, Was Schweden vor onera ordinaria nach Inhalt des Priv. Sig. Aug. hatte fordern können, und was dem zuwider extraordinare gegeben worden, welche eigens diese seien:

1. Die Ration; 2. die hohe Revision; 3. die Reuter-Verpflegung;
4. Schuß- und Balken-Gelder; 5. Wallarbeiten; 6. Charta sigillata;
7. Accise, wovon die Stadt mit participire.

ad 4. Würde der anhaltende Krieg eine mögliche Beihilfe erfordern, wovon man sich nicht entziehen könnte. Gebe man nur freiwillig, so wäre dem privilegio nichts derogirt. Wie denn Eine Wohlgeb. Ritterschaft sich in ihren Vorstellungen aufs beste reserviren und dann auch die onera extraordinaria specificiren könne. — Wegen der Revision wären schon Leute ausgesandt, die den Zustand der Domainen inquirirt, also sollen auch die adligen Güter durch einige von der Crene und einige von den Adelsleuten inquirirt, und wenn solches

geschehen, die Revision darnach regulirt werden. Was Schuß- und Balkengelder auch die Wallarbeit betreffe, könnten Ihre Excell. Versicherung thun, daß S. Gr. Cz. M. alle Privilegien dem Lande conserviren würden. In dieser Kriegszeit aber würde solches nicht so abgeschafft werden können.

Die Fortification dürfte continutren; wenn nun bei solcher Nothwendigkeit die Ritterschaft sich selbst offerirte, Balken zuzuführen, so wäre es ein freier Zuschub, ohne Verlegung der Privilegia. Wegen der Accise versicherte Se. Excell., daß Sie nimmer gewußt, daß die Stadt (Riga) davon participire. Dieses Alles könnte bei gelegener Zeit bei S. Maj. gesucht werden.

Die Charta sigillata hätten S. Excellenz durch weitsläufige Deducirung, daß es bei Schwedischen Zeiten nur eingeführt worden, abzulehnen gesucht; man hätte es aber vor nöthig gehalten, in so lange der Krieg währte, zur Sublevirung der Unkosten beizubehalten*).

5. Wäre im Priv. Sig. Aug. enthalten, daß der Administrator ein Eingeborner Deutscher sein solle, oder wenn ein Solcher nicht zu haben, müßte Einer der deutschen Sprache kundiger, seine Stelle vertreten; Ingleichen, daß alle importante Dienste von Deutschen verwaltet würden, als würde es auch nöthig sein, um einen Deutschen oder der deutschen Sprache kundigen Commandanten zu bitten.

ad 5. Wollen Se. Excell. es noch vorstellen, wie sie es schon gethan, und um einen der deutschen Sprache kundigen Commandanten bitten. Man solle nur schriftlich einkommen.

6. Insolenzen der Soldaten zu bestrafen.

ad 6. Solches sei befohlen.

7. Ob nicht die Milice, die im Lande delinquirte, auch im Lande durch das Landgericht zu bestrafen sei, wie solches bei denen im Burglager liegenden bisher üblich gewesen.

ad 7. Könnte bei Gelegenheit gesucht werden.

8. Se. Kaiserl. Maj. zu ersuchen, die Revision nicht außerhalb der Provinz ergeben zu lassen.

ad 8. Müßte Eine Wohlgeb. Ritterschaft solches bei Sr. Majestät suchen. Die Herren Landräthe antworteten, daß Se. Excell. Plenipotence hätten, Alles nach Inhalt der Privilegien alhier einzurichten.

*) Im Jahre 1723, also nach dem Rysstädter Frieden, wurde durch namentlichen Ukas vom 6. Mai die Stempelsteuer um das Doppelte erhöht; in welchen ProgreSSIONen sie bis jetzt herangewachsen ist, darüber giebt Aufschluß Wegner, das russische Stempelpapier z. Dorpat 1837, und Bunze, Liv- und Estländisches Privatrecht, Dorpat 1837. Bd. I. Forderungen §. 201.

Se. Excell. replicirte, daß Sie es recommendiren wollten.

9. Daß in livländischen Sachen nichts ohne Vorwissen der Landrätthe disponirt werde; vid. Art. 5. Priv. Sig. Aug. de Anno 1566. (Unions- Diplom.)

ad 9. Solches solle schriftlich gesucht werden.

10. Wäre im Priv. Thomae Art. 17 enthalten, daß die Herren Landrätthe sowol während des Landtags, als Gerichtstagen unterhalten werden sollten.

ad 10. Es wären die Herren Landrätthe gleichsam Deputirte (?) vom Lande, also müßten sie auch vom Lande erhalten werden.

(Das übrige ist geringeren Werthes.)

Somit waren die gewichtigsten Besorgnisse formell gehoben und die rechtliche Gültigkeit der andern privilegienmäßigen Forderungen im Allgemeinen anerkannt; ihre Erledigung blieb einer spätern Verhandlung anheimgestellt.

Diese erfolgte bei der Durchreise des Kaisers durch Riga im Jahre 1712, welche die Ritterschaft benutzte, um ihm ein schriftliches Memorial, ihre Wünsche, mit Berufung auf alte Rechte, enthaltend, zu übergeben. Dasselbe wurde im Namen des Kaisers vom Fürsten Mentschikow beantwortet; hier waren denn nächst andern auch die Fragen über den Lehn- dienst, die Abgabefreiheit, über die Competenz, Rang und Besoldung der Landrätthe erledigt; auch die Zusicherung deutscher Regierung wiederholt; nur wegen des Revisionstribunals wurde auf friedlichere Zeiten vertröset*).

Damit aber endlich auch der livländischen Verfassung gewissermaßen eine äußere Garantie zu Theil werden sollte, wurde sie völkerrechtlich bestätigt durch den

Friedenstractat, geschlossen auf dem Congreß zu Nystädt, zwischen der Krone Schweden und Rußland

am 30. August 1721**).

Art. 9. Ihre Zarische Majestät versprechen daneben, daß sämtliche Einwohner der Provinzen Liv- und Esthland, wie auch Desel, Adelige

*) Sobranie, Tom. IV. Num. 2496. — [Schirren, Capitulationen, S. 118.]

**) Bunge, Chronologisches Repertorium der russischen Gesetze für Livland u. Dorpat 1823. Bd. 1. S. 43. — Diese Punkte sind nachmals fast wörtlich wiederholt in dem Aboer Friedenstractat vom 27. Aug. 1743, Art. 8 und 9. Auf sie hat sich auch nöthigenfalls die livländische Landschaft bezogen; vergleiche z. B. den Senats-Ilfas vom 3. Juni 1723; desgleichen ist darnach geurtheilt und gesprochen worden im Senats-Ilfas vom 20. Decbr. 1723; im Senats-Ilfas vom 4. Juni 1752, wo man den Nystädter Frieden als alte Rechte und Gewohnheiten garantirend ansieht.

und Unadelige, und die in selbigen Provinzen befindlichen Städte, Magistrate, Gilden und Zünfte bei ihren unter der schwedischen Regierung gehaltenen Privilegien, Gewohnheiten, Rechten und Gerechtigkeiten beständig und unverrückt conservirt, gehandhabt und geschützt werden sollen.

Art. 10. Es soll auch in solchen cedirten Ländern kein Gewissenszwang eingeführt, sondern vielmehr die evangelische Religion, auch Kirchen- und Schulwesen, und was dem anhängig ist, auf dem Fuß, wie es unter der letzten schwedischen Regierung gewesen, gelassen und beibehalten werden; jedoch, daß in selbigen die griechische Religion hinfüro ebenfalls frei und ohngehindert exercirt werden könne und möge.

VIII.

Wiederum war in Livland die alte Verfassung in ihr Recht eingesetzt und eine Subjection unter festen Bedingungen eingegangen; wiederum war es ein Vertragsverhältniß zwischen dem Regenten und den Ständen und eine durch gesonderte Institutionen, Rechte und Freiheiten charakterisirte Vereinigung mit einem überwiegend mächtigeren Reiche; — und wiederum waren dieselben Inconvenienzen, welche, aus solch einem Verhältnisse entspringend, schon zweimal den livländischen Staat erschüttert hatten, zu fürchten.

Aus einer solchen Furcht nur kann man sich die Sorgfalt erklären, mit der die Livländer bei jedem Regierungswechsel sich zum Ueberfluß noch allgemeine Confirmatorien ausstellen ließen, da doch die erste, von Peter dem Großen erlassene, für sich und seine rechtmäßigen Thronerben verbindliche Confirmation hinreichend scheinen dürfte und wegen der Capitulations- und Accordpunkte doch immer die Haupturkunde in staatsrechtlicher Hinsicht bleiben muß, weil ein Vertrag zum Grunde liegt, der alle Nachfolger bindet, eben so wie er alle Nachkommen der ihn abschließenden Stände zur Treue verpflichtet.

Diese Ansicht hegten unzweifelhaft auch die ersten Nachfolger Peters. Die Art, wie ihre Confirmatorien ausgestellt sind, nebst andern Urkunden, bezeugen dieses. Nie werden dieselben als zur Begründung des Rechts unerlässliche Gnadenausflüsse angesehen, sondern man ertheilt sie, weil sie durch den Gebrauch üblich geworden; in der Regel werden dabei die eigenen Worte Peters wiederholt, und die Bestätigung geschieht auch mit Bezug auf die Nachkommenschaft.

Später jedoch scheint der Gesichtspunkt, aus dem die Confirmationen

anzusehen sind, verrückt zu sein, oder „die Canzellen“ einen überwiegenden Einfluß auf die Abfassung gehabt zu haben, denn sie bekommen das Ansehen von Concessionen, es heißt: der Gebrauch der Rechte wird erlaubt; auf die Capitulation selbst nimmt man wenig Rücksicht und die „vorbauende Clausel“, der sogenannte „terminus generalis, den sich die Potentaten, weil er allgemein gebräuchlich, nicht nehmen ließen, der aber nur wie ein ohnehin Gewöhnliches bestehen geblieben,“ wird mit unzweideutigeren Worten ausgeführt und nimmt einen bedeutenderen Platz ein.

In wiefern daraus eine Veränderung des ursprünglichen Verhältnisses rechtlich anzunehmen ist oder nicht, überlassen wir der Entscheidung des unbefangenen Lesers, und lassen zum Schlusse zur beliebigen Vergleichung den Text der erwähnten Urkunden folgen.

Gnaden-Urkunde der Kaiserin Catharina I.

vom 1. Juli 1723 *).

Von Gottes helfreicher Gnade Wir . . . verkündigen hiermit, daß, da . . . Eine Wohlgl. Ritter- und Landschaft des Fürstenthums Livland . . . sich Unserm Herrn und Gemahl gottseligen Andenkens und seinen gerechten und sieghaften Waffen, durch Capitulation, vorher von höchsterwähnter Sr. K. M. verwilligt, als Unterthanen ergeben und Sr. K. M. und Uns und Unsern rechtmäßigen Thronerben den feierlichen Treueid geleistet haben und dabei von Sr. K. M. . . der Ritter- und Landschaft von Livland alle ihre vorhero wohlervorbenen Privilegien, mit welchen sie in die Unterthanenschaft traten, durch eine öffentliche Urkunde vom 30. Sept. 1710 . . . bestätigt und confirmirt worden sind; und da solches Fürstenthum nachmals durch den ewigen Friedenstractat zwischen Rußland und Schweden zu Rysdadt . . . bei Unserm russischen Reiche zu ewigem Besitze verblieben, nun aber bei erfolgtem . . . Tode Sr. Allerhöchsterwähnten K. M. . . die Ritter- und Landschaft dieses Unseres Fürstenthumes Livland durch abgesandte Bevollmächtigte . . . Uns gehörig vorgestellt haben, wie die vorigen livländischen Herrscher bei Anfange ihrer Regierung immer den Gebrauch hätten, diesem Fürstenthum ihre alten und wohlervorbenen Privilegien, zugleich mit ihren Vorrechten, Gefegen und Rechten zu confirmiren . . . mit der unterthänigsten Bitte, daß auch Wir aus Unserer Höben Kaiserl. Gnade desgleichen ihre sothanen Privilegien durch Unsrer Kaiserliche Urkunde Allergnädigst zu bestätigen geruhen möchten, so haben Wir u. f. w. (folgt die Confirmation in denselben Ausdrücken, wie diejenige, so Peter I. ausgestellt).

*) Sobranie, Tom. VII. No. 4743.

Namentlicher Akas Peters II. vom 11. Sept. 1728 *).

Wir haben befohlen, auf Bitten der Ritter- und Landschaft des ganzen Fürstenthums Livland, 1) Ueber ihre früheren Rechte und Privilegien, welche unser Großvater gottseligen Andenkens Peter der Große, Kaiser und Selbstherrscher aller Rußen, so auch Unsere Großmutter Ihre Kaiserl. M. gottseligen Andenkens zu confirmiren geruht haben, derselben eine Bestätigung der Privilegien ausstellen zu lassen.

Gnadenbrief der Kaiserin Anna vom 23. Aug. 1730 **).

Von Gottes hilfreicher Gnade, Wir u. f. w. verkündigen hiermit: Unsere getreuen Unterthanen, die wohlgeborene Ritter- und Landschaft des Herzogthums Livland, haben durch Abgesandte von der ganzen Ritterschaft bevollmächtigte . . . allerunterthänigst vorgestellt: Welcher Art die vorigen Herrscher und Besizer des Herzogthums Livland, . . ihres Vaterlandes Privilegien, Rechte und hergebrachte Gewohnheiten Allergnädigst zu confirmiren geruht haben, dabei unterthänigst bittend, daß auch wir nach Antritt der selbstherrschenden Regierung, aus Unserer Kaiserl. hohen Gnade, gleichfalls diese ihre Privilegien, Rechte und Gewohnheiten durch Unsere Kaiserl. Urkunde zu bestätigen und zu confirmiren geruhen möchten. Da nun die Ritter- und Landschaft des Herzogthums Livland Uns, als ihrer Selbstherrschenden Kaiserin den Treueid geleistet hat, so haben Wir . . . auf diese ihre Bitte Allergnädigst eingehen wollen . . . und solchergestalt hiermit dieser Unserer getreuen Ritter- und Landschaft des Herzogthums Livland Ihnen und ihren Erben alle vorher wohlervorbenen von Bischöfen zu Bischöfen, von Herrmeistern zu Herrmeistern, von Königen zu Königen gebrachten Privilegien und besonders das Privilegium Sigismundi Augusti . . . Rechte, Gerichte, Vorrechte, Statuten, ritterliche Freiheiten, Zugehörigkeiten und löbliche Landesgewohnheiten u. f. w. für Uns und Unsern rechtmäßigen Thronerben bestätigen, Allergnädigst verbriefen und versprechen, daß Sie und ihre Erben bei allen diesen ihren Rechten, Gerichten, Privilegien, Statuten, Resolutionen und ihren gerechten Besitzthümern . . . beständig und ohne irgend eine Verletzung erhalten und gesichert sein sollen. Hiernach haben alle und Jede zu sehen und sich zu halten, so wie Wir Unseren hohen und niederen Befehlshabern . . . hierdurch namentlich befehlen, daß sie Unserer getreuen Ritter- und Landschaft des Herzogthums Livland gegen ihre Privilegien, Rechte u. f. w.,

*) Sobranie, Tom. VIII. No. 5330.

**) Sobranie, Tom. VIII. No. 3608.

keine Störung und Nachtheil thun noch thun lassen, sondern vielmehr dieselben, wo die Gelegenheit es erheischen wird, schützen und bewahren sollen. . .

Die Bestätigung Zwans III. vom 20. Febr. 1741 ist mit der vorigen gleichlautend *).

Confirmation der Kaiserin Elisabeth I.

vom 23. Juni 1742**).

Von Gottes hilfreicher Gnade Wir u. s. w. verkünden hiermit: Da eine Wohlgl. Ritter- und Landschaft des Fürstenthums Livland mit der ganzen Provinz . . . sich Unserer Kais. M. theuerstem Herrn Vater . . . auf der von Sr. M. genehmigten Capitulation zu Unterthanen ergeben, und Sr. K. M. und Dero rechtmäßigen Thronerben den feierlichen Treueid geschworen, und darauf das ganze Fürstenthum Livland nach dem Tractat . . . zu Rysdadt . . . zu ewigem Besitze Unserem Reiche verblieben, und nun nach Unserer . . . Thronbesteigung, dieselben Uns als ihrer selbstherrschenden und wahren, erblichen und angeborenen Herrscherin und Kaiserin und Unserm Kaiserlichen rechtmäßigen Thronerben, allerunterthänigst den Treueid geleistet haben, — so haben darauf Unseres Fürstenthums Livland Landräthe und Adel durch ihre Abgeordneten allerunterthänigst vorgestellt: Wie die frühern Regenten jenes Fürstenthums . . . und man auch bis jetzt unter glückseliger und hochberühmter russischer Herrschaft beim Regierungs-Antritt auf ihre demüthigsten Bitten, dieses Fürstenthums zuertheilte, von Zeit zu Zeit confirmirte Privilegien, Rechte u. s. w. durch General-Confirmationen zu bestätigen pflegten, allerunterthänigst bittend, daß auch Wir . . . aus Unserer Allerhöchsten Kaiserlichen Milde gleichfalls alle ihre bis auf diese Zeit erworbenen Privilegien u. s. w., wie auch solche von Zeit zu Zeit confirmirt worden, durch Unsere Kaiserliche Urkunde Allergnädigst bestätigen und durch Allerhöchste General-Confirmation sie zu begnadigen geruhen mögen. . . . Als haben Wir aus Unserer besondern Kaiserlichen Gnade . . . in Erwägung dessen, daß sie frühern Regierungen und Herrschern . . . zu ihrem großen Nutzen und immerwährendem Ruhme jederzeit unveränderliche Treue und gute Dienste bewiesen haben und auch Unserer Kaiserl. M. und Unserm rechtmäßigen Thronerben, als getreue Unterthanen bei jeder Gelegenheit ihre getreue Unterthanenpflicht, wie sie nach geleistetem Eide zu erfüllen versprochen, ehrlich halten und zu bezeugen nicht unterlassen werden; hierdurch . . . erwähneter getreuer Ritterschaft und deren Nachkommen alle

ihre vorher wohl erworbenen Privilegien, mit denen sie an Unsern theuern Herrn Vater . . . sich zu Unterthanen ergeben haben, insonderheit das Privilegium Sigismundi Augusti . . . Ritterrechte, Rechte, Freiheiten, Befreiungen, Gerechtigkeiten, so viel solche bei gegenwärtiger Regierung gebraucht werden können u. s. w., wie solches durch S. K. M. Unseres theuersten Vaters Urkunde vom 30. Sept. 1710 . . . und von Unsern Vorfahren gegebenen Privilegien von Zeit zu Zeit Allergnädigst bestätigt worden (Aufzählung derselben), ohne jedes Mal die einzelne Confirmation derselben ansuchen zu müssen, — für Uns und Unsern rechtmäßigen Thronerben bestätigen und confirmiren wollen, und versichern sie, daß sie und ihre Nachkommen, wie sich gebührt, bei allen diesen Rechten, Gerichten u. s. w. ohne irgend eine Verletzung erhalten und geschützt werden sollen; jedoch behalten Wir uns hierbei vor Unsere und Unseres Reichs Hoheit und Rechte ohne Nachtheil und Schaden, wonach Alle und Jede zu verfahren und sich zu verhalten haben, wie Wir Unsern hohen und niedern Befehlshabern, gegenwärtigen und zukünftigen, hierdurch kräftigst befehlen, daß sie u. s. w.

Confirmation der Kaiserin Catharina II.

vom 19. December 1762*).

Von Gottes hilfreicher Gnade, Wir Catharina u. s. w. verkündigen hiermit Allen und Jedem, daß Uns allerunterthänigst gebeten haben die Wohlgeb. Ritter- und Landschaft des Herzogthums Livland, und in ihrem Namen ihr bevollmächtigter Deputirter um die Confirmation der ihnen früher gegebenen Privilegien, und ihrer Rechte und Freiheiten. Wir haben Uns herablassend zu ihren allerunterthänigsten Bitten, der Wohlgeb. Ritter- und Landschaft alle jene ihre Freiheiten, Rechte und Privilegien, auf welchen sie unter die russische Herrschaft getreten sind und welche von Unserm Allgeliebten Großvater, Kaiser Peter dem I. bestätigt sind, wie solches auch in der dem Wohlgeb. Adel und Lande des Fürstenthums Livland ertheilten Urkunde mit Unterschrift S. K. M. vom 30. Sept. 1710 verzeichnet steht, ferner auch alle nachfolgenden, ihnen von den Herrschern und Inhabern des russischen Throns gegebenen Privilegien, auf Grundlage jener Confirmation vom 30. Sept. 1710, bestätigen und bekräftigen wollen, wegen ihrer in allen Fällen unerschütterlichen Treue gegen Uns und das Vaterland, wie Wir solches hiermit durch Unser Kaiserl. Wort bestätigen und bekräftigend befehlen, daß Unsere Wohlgeb. Ritterschaft und Adel bei allen demgemäßen Gelegenheiten ihre Rechte und Vorzüge gebrauchen mögen.

*) Sobranie, Tom. XI. No. 8336.

**) ibidem, No. 8373.

*) Sobranie, Tom. XVI. No. 11727.

Müller, Landesprivilegien.

Ohngeachtet dieser Confirmation erfolgte seit 1783 eine Zeit der Veränderung, über die leider nichts Erfreuliches zu sagen ist. Die sogenannte Statthalterchafts-Verfassung, eine der livländischen Provinzial-Verwaltung im Allgemeinen nachgebildete Administrationsform, in der aber alle ständischen Einwirkungen ausgeschloffen und das System der Centralisation strenger entwickelt war, wurde eingeführt. Bald darauf ward denn auch das Steuersystem Livlands abgeschafft und die Grundsteuer zc. in reine Kopfsteuer aller männlichen Seelen verwandelt; ein wahrer Rückschritt staatlicher Bildung! — Im Jahre 1785 wurde dem Adel die russische Adelsordnung, den Städten die russische Städteordnung aufgebracht und endlich erfolgte der Ukas vom 12. August 1786: „das Amt der Landräthe im rigischen und revalschen Gouvernement (so hießen die Herzogthümer Liv- und Esthland) war in vorigen Zeiten nach Maafgabe der damaligen Regierungsform eingeführt, als die verschiedenen Theile derselben noch nicht hinreichend angeordnet waren. Nachdem aber alle Statthalterchaften des russischen Reichs mit Verordnungen versehen worden, kann erwähntes Amt nicht mehr nöthig sein, und solches um so weniger, da die Aufrechterhaltung der Rechte und Vortheile sowohl nach den allgemeinen Reichsgesetzen, als auch die in den besondern, bestätigten Privilegien verschiedener Provinzen enthalten sind, der Fürsorge der durch die selbstherrschende Macht angeordneten Behörden obliegt. Ueberdem ist auch in der Adelsordnung dem Adel die Freiheit gegeben, seiner Bedürfnisse wegen Gouvernements- und Kreismarshälle, und zu Verfassung der Adelsbücher Deputirte zu wählen, mit den Gesetzen übereinstimmende Anordnungen zu machen, und wegen allgemeiner Bedürfnisse ihre Vorstellungen und Klagen nicht nur dem Generalgouverneur, sondern auch dem Senate, ja Uns selbst frei zu überreichen. Dieserwegen befehlen Wir, daß das Amt der Landräthe im rigischen und revalschen Gouvernement, und die sogenannten Landrathscollegia, von jetzt an nicht mehr existiren sollen und man hiezu künftig Niemanden wähle. Die zur Unterhaltung dieses Amtes bestimmt gewesenen Landgüter sind unter die Aufsicht der Cameralhöfe . . zu nehmen, und die Einkünfte derselben zu ändern, dem Reiche nützlichen Ausgaben anzuwenden*) . . .“

Damit war denn der letzte Schein eines ständischen Ausschusses bei der Provinzial-Verwaltung, und somit die landständische Verfassung vernichtet. Die Herrschaft unbegrenzter Willkür fing an sich geltend zu machen durch die zahlreichsten Eingriffe und Veränderungen allhergebrachter, auch angeblich immer confirmirter Rechte, bis der Tod der Kaiserin dem ein

*) Bunge, Repertorium, Bd. II. S. 347.

Ende machte und der Kaiser Paul, nach seinem eigenen Ausspruche*), „den getreuen Livländern Alles (?) wiedergab, was ihnen mit Unrecht genommen war,“ durch den

Restitutions-Ukas vom 28. November 1796**).

In Liv- und Esthland befehlen Wir, mit Beibehaltung der Gouvernements-Regierung für das Civil-Wesen und des Cameralhofs sammt den Rentereien, zur Erhebung der Einkünfte, Führung der Revisions-Rechnungen und überhaupt aller Kronssachen, alle diejenigen Gerichtsbehörden wieder herzustellen, welche nach den dasigen vorigen Rechten und Privilegien sowohl im Gouvernement, als auch in den Kreisen bis 1783 statt gehabt haben, und sind die in denselben sitzenden Glieder nach der vollen Kraft jener Privilegien zu erwählen und zu verordnen. Von diesen wieder herzustellen den Behörden soll das livländische Hofgericht und das estländische Ober-Landgericht unter der Appellation Unsers Senats stehen. Von den Prokuratoren sollen nur der Gouvernements-Prokureur bleiben, in den andern Behörden sollen aber keine, auch keine Anwälte der Kron- und peinlichen Sachen, und keine Kreis-Anwälte sein.

Zur Wahrnehmung der Rechte des dasigen Adels, und besserer Ordnung wegen, sind nach dem vorigen Fuß die Landraths-Collegia wieder herzustellen. — Die Magisträte in den Städten verbleiben nach der vorigen und ihren Rechten angemessenen Verfassung; die Gouvernements-Magisträte aber, so wie auch die Ober- und Nieder-Rechtspflegen hören auf. — Was die Erhebung der Abgaben anbelangt, so ist deshalb nach den Ukasen zu verfahren. Da aber die Beschützung des Reichs es erfordert, daß alle Uns treu unterthänige Provinzen dazu verhältnismäßig beitragen müssen, so sollen auch diese beiden Gouvernements, wenn es die Nothdurft des Reichs erfordert, an der Rekrutenstellung Theil nehmen. Diesem zu Folge hat Unser Senat die Veranlassung zu treffen, daß auf solche Weise die Verwaltung in den obigen Provinzen unverzüglich in den von Uns vorgeschriebenen Zustand versetzt werde.

Confirmation des Kaisers Alexander I.

vom 15. Sept. 1801.

Von Gottes hülfreicher Gnade Wir Alexander I., Kaiser und Selbstherrscher aller Rußen zc. thun hierdurch kund Allen und Jedem, denen

*) Die Wochenchrift für die Ostseeprovinzen: Das Inland, Jahrgang 1839. Nr. 11. Diese ganze Zeit ist ihrer so bedeutenden nachhaltigen Folgen wegen (der Restitutions-Ukas giebt davon schon Anzeichen) einer strengeren Prüfung wohl werth. Sie muß aber einer späteren Bearbeitung überlassen bleiben.

**) Sobranie, Tom. XXIV. No. 17584.

solches zu wissen nöthig ist, daß in Allergnädigster Erwägung des Uns von den Deputirten des livländischen Adels, den Landrathen Sivers und Richter, dem Geheimrath Grafen Mantouff und dem Staatsrath von Dettingen, überreichten Gesuchs um Bestätigung der dem livländischen Adel von Herrmeistern, Bischöfen, Königen und Kaisern erteilten Privilegien, und insbesondere seiner Prærogative, Rechte, Gerichte, adligen Freiheit, althergebrachter Gewohnheiten und Einrichtungen, des am 30. Nov. 1561 in Wilna erteilten Privilegii Sigismundi Augusti, des Ramentlichen Allerhöchsten Ukases Unserer in Gott ruhenden geliebten Großmutter seligen und unvergänglichen Andenkens der Frau und Kaiserin Catharina Alexejewna vom 3. Mai 1783*) und des Ramentlichen Allerhöchsten Ukases Unseres in Gott ruhenden geliebten Vaters seligen und unvergänglichen Andenkens des Herrn und Kaisers Paul Petrowitsch vom 28. November 1796 — Wir alles Erwähnte nicht nur in seiner vollen Kraft belassen und dem livländischen Adel gestatten alle seine früheren Rechte, Privilegien und Vorzüge, sofern sie den allgemeinen Verordnungen und Gesetzen Unseres Reiches conform sind**), frei auszuüben, sondern auch mit Unserem Kaiserlichen Worte versichern, daß auf dieser Grundlage alles Erwähnte gewahrt und beibehalten werden wird ohne die geringste Abänderung durch Uns. Weß zur Urkunde Wir auch diesen Unsern Gnadenbrief mit eigener Hand Allergnädigst unterschrieben und mit Unserem Reichssiegel zu bekräftigen befohlen haben.

Confirmations-Urkunde des Kaisers Nicolaus

vom 9. Februar 1827***).

Von Gottes Gnaden Wir Nicolaus I., Kaiser und Selbstherrscher aller Rußen etc., thun hiedurch kund Allen und Jedem, denen solches zu wissen nöthig ist, daß Wir, in Veranlassung des Uns von Seiten des livländischen Adels durch dessen Deputirte, den Landrath von Richter und den Landmarschall von Järmerstädt, überbrachten allerunterthänigsten Ge-

*) Modificationen-Ukas.

**) [Единообразны они съ общими государства Нашего постановлениями и законами. Diese zum ersten Mal in der Confirmation Alexanders I. beliebte Clause — über die anders lautende Peters des Gr. s. oben — ist häufig übersetzt worden: „sofern sie mit den allgemeinen Verordnungen und Gesetzen Unseres Reiches übereinstimmen“ — eine Uebersetzung, die auch von D. Müller in der ersten Ausgabe dieses Buches adoptirt worden war, die aber nicht nur ungenau, sondern auch an sich sinnlos ist, denn ein Besondere, das mit dem Allgemeinen übereinstimmte, wäre kein Besondere mehr.]

***) Der vollständigen Sammlung Russischer Gesetze zweite Folge, Sobranie wtoroje, Tom. II. Nr. 889.

suchs, nicht nur diesen Adel bei allen seinen früheren Rechten, Gewohnheiten, Einrichtungen, Vorzügen und Privilegien Allergnädigst auf derjenigen Grundlage belassen, auf welcher er dieselben kraft Allerhöchster Gnadenbriefe und Ukase Unserer Erhabenen Vorfahren gegenwärtig genießt, sondern auch die während der Regierung Unseres geliebten Bruders seligen und ewig ruhmwürdigen Andenkens des Herrn und Kaisers Alexander Pawlowitsch zum Nutzen dieser Provinz erlassenen Verordnungen bestätigen, indem Wir dem livländischen Adel gestatten, alle diese Rechte, Privilegien und Vorzüge, sofern sie den allgemeinen Verordnungen und Gesetzen Unseres Reiches conform sind, frei auszuüben, und indem Wir dazu noch mit Unserem Kaiserlichen Worte versichern, daß auf dieser Grundlage alles Erwähnte gewahrt und beibehalten werden wird ohne die geringste Abänderung durch Uns. Weß zur Urkunde Wir auch diesen Unsern Gnadenbrief mit eigener Hand Allergnädigst unterschrieben und mit Unserem Reichssiegel zu bekräftigen befohlen haben.

Confirmations-Urkunde des Kaisers Alexander II.

vom 17. Februar 1836*).

Von Gottes Gnaden Wir Alexander II., Kaiser und Selbstherrscher aller Rußen etc., thun hiedurch kund Allen und Jedem, denen solches zu wissen nöthig ist, daß Wir, in Veranlassung des Uns von Seiten des livländischen Adels durch dessen Deputirte, den Landrath Baron Vietinghoff und den Landmarschall von Stein, überbrachten allerunterthänigsten Gesuchs, nicht nur diesen Adel bei allen seinen früheren Rechten, Gewohnheiten, Einrichtungen, Vorzügen und Privilegien Allergnädigst auf derjenigen Grundlage belassen, auf welcher er dieselben kraft Allerhöchster Gnadenbriefe und Ukase Unserer Erhabenen Vorfahren gegenwärtig genießt, sondern auch die während der Regierung Unseres geliebten Vaters seligen und ewig ruhmwürdigen Andenkens des Herrn und Kaisers Nicolaus Pawlowitsch zum Nutzen dieser Provinz erlassenen Verordnungen bestätigen, indem Wir dem livländischen Adel gestatten, alle diese Rechte, Privilegien und Vorzüge, sofern sie den allgemeinen Verordnungen und Gesetzen Unseres Reiches conform sind, frei auszuüben, und indem Wir dazu noch mit Unserem Kaiserlichen Worte versichern, daß auf dieser Grundlage alles Erwähnte gewahrt und beibehalten werden wird ohne die geringste Abänderung durch Uns. Weß zur Urkunde Wir auch diesen Unsern Gnadenbrief mit eigener Hand Allergnädigst unterschrieben und mit Unserem Reichssiegel zu bekräftigen befohlen haben.

*) 1. c. Tom. XXXI. Abth. 1. Nr. 30185.

Druck von Otto Wigand in Leipzig.
